

rptu.de

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 7/3. September 2024

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen 4

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.20244

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der TU Kaiserslautern vom 11.07.2024.....27

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.07.2024 30

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.202432

Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.07.202437

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 11.07.2024.....42

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio - und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.07.2024 43

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024 49

Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio - und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.07.202487

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024 101

Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07. 2024.....125

Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereiches 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 11.07.2024 149

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024 164

Berichtigung der Vierunddreißigsten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 01.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 01.07.2024, S. 116)..... 186

Sonstiges.....	187
Beitragsordnung vom 26. Juli 2024 der Studierendenschaft Kaiserslautern	187
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 01.08.2024.....	189
Beitragsordnung der örtlichen Studierendenschaft Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.08.2024.....	190
Satzung zum Qualitätssicherungskonzept für die Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) vom 18.07.2024.....	192
Satzung der Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.07.2024.....	218

Herausgeber:
Präsidiale Doppelspitze der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Mitteilungen der RPTU liegen für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/hauptabteilung-1/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Prüfungsordnungen

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.06.2024 und der Dekan per Eilentscheidung am 05.07.2024 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-Bio-2024-048, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	4
§ 4 Bachelorprüfung	4
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	4
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	6
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	6
§ 8 Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	8
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	8
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung	9
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9
§ 12 Modulprüfungen	11
§ 13 Mündliche Prüfungen	11
§ 14 Schriftliche Prüfungen	12
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	14
§ 16 Bachelorarbeit	15
§ 17 Bewertung und Notenbildung	16
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	18
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	19
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	20
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	20
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	21
§ 23 Zusatzleistungen	21
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	22
§ 24 Informationsrecht	22
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	23
Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Molekulare Biologie zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	24

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU. Im Falle von beruflich Qualifizierten wird eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die RPTU empfohlen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Grundlagen der Chemie	Grundmodul 1A, Grundmodul 1B und Grundmodul 1C
Grundlagen der Programmierung	Grundmodul 2
Grundlagen der Physik	Grundmodul 3A und Grundmodul 3B
Grundlagen der Mathematik	Grundmodul 4
Grundlagen der Biologie	Grundmodul 5 – Grundmodul 17
Aufbaumodule	Aufbaumodul 1 und Aufbaumodul 2
Theoriemodule	Theoriemodul 1 und Theoriemodul 2
Nebenfachmodul	Nebenfachmodul
Praxismodul	Betriebs- oder Forschungspraktikum
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 120 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten.
3. Entfällt.
4. Berufsfeldbezogene Praktika im Umfang von 8 Leistungspunkten.
5. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.
3. Entfällt.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die

Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z. B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Im Rahmen des Praxismoduls (PM) ist die Absolvierung eines mindestens 6-wöchigen Betriebs- oder Forschungspraktikums vor oder während des Studiums vorgeschrieben. Der Nachweis über das Betriebs- oder Forschungspraktikum ist in geeigneter Form beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Biologie einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Die Grundmodule des Abschnitts Grundlagen der Chemie mit Ausnahme des Grundmoduls 1C sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

(15) Die Grundmodule der Abschnitte Grundlagen der Physik, der Mathematik, der Programmierung, der Biologie und das Grundmodul 1 C des Abschnitts Grundlagen der Chemie sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere

Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Entfällt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei Laborpraktika (laborpraktischen Prüfungen) erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifikation gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation, Protokolle, Laborpraxis o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 140 LP erworben und die Aufbaumodule 1 und 2 erfolgreich absolviert hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Als Stichtag gilt die Meldung der Ergebnisse der Modulprüfungen an das Prüfungsamt.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse in deutscher Sprache ist erforderlich.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der RPTU sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
------------------------	---	-------------------

über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement

enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der RPTU eingeschrieben werden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft.

Kaiserslautern, 11.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs Biologie:

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Molekulare Biologie zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(1) Abweichend zu § 11 Abs. 2 erfolgt die Anmeldung zu den Aufbaumodulen im Lehrgebiet. Das Lehrgebiet teilt im Anschluss dem Prüfungsamt die Anmeldungen mit.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Pflicht und Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Grundlagen der Chemie									
BIO-G1A-M-1	Grundmodul 1A: Chemie – Allgemeine und anorganische Chemie	3	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-G1B-M-1	Grundmodul 1B: Chemie – Organische Chemie	4,5	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-G1C-M-1	Grundmodul 1C: Chemie – Anorganisch und organisch chemisches Praktikum	6	nein	0%	-	-	Laborpraktische Prüfung	-	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² und Modul Grundmodul 1A muss erfolgreich absolviert sein;
Abschnitt: Grundlagen der Programmierung									
BIO-G2-M-1	Grundmodul 2: Einführung in die Programmierung für Biologie	6	nein	0%	erforderlich	-	-	-	-
Abschnitt: Grundlagen der Physik									
BIO-G3A-M-1	Grundmodul 3A: Physik – Experimentalphysik 1	4	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 90 Minuten	-	-
BIO-G3B-M-1	Grundmodul 3B: Physik – Experimentalphysik 2	6	nein	2,5%	erforderlich	-	Klausur; 90 Minuten	-	Grundmodul 3A muss erfolgreich absolviert sein, um das zugehörige Praktikum absolvieren zu dürfen.

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung in der Gesamt- note	Studienleis- tung' gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleist- ung'	Prüfungs- form und -dauer	Teilleis- tung'	Bemerkungen
Abschnitt: Grundlagen der Mathematik		9							
BIO-G4-M-1	Grundmodul 4: Mathematik/Biostatistik, 2 Modulteilprüfungen	9	nein	5%	-	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	Gewichtung 50 %
Abschnitt: Grundlagen der Biologie		81.5							
BIO-G5-M-2	Grundmodul 5: Genetik	6,5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-
BIO-G6-M-2	Grundmodul 6: Zellbiologie	5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60 Minuten	-	-
BIO-G7-M-2	Grundmodul 7: Botanik	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-G8-M-2	Grundmodul 8: Ökologie/Biodiversität/Evolution	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-G9-M-2	Grundmodul 9: Zoologie	5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-G10-M-2	Grundmodul 10: Mikrobiologie	4	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-
BIO-G11-M-2	Grundmodul 11: Pflanzenphysiologie	8	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-
BIO-G12-M-2	Grundmodul 12: Tierphysiologie	8	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	-

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung in der Gesamt- note	Studienlei- tung' gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleis- ung'	Prüfungs- form und -dauer	Teilleis- tung'	Bemerkungen
BIO-G13-M- 2	Grundmodul 13: Molekulare Physiologie, 2 Modulteilprüfungen	10,5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 135 Minuten	-	Gewichtung 70 % Praktikum „Grundlagen der Biochemie“; Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ²
BIO-G14-M- 2	Grundmodul 14: Humanbiologie	6,5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 90-120 Minuten	-	Gewichtung 30 %
BIO-G15-M- 2	Grundmodul 15: Neuro-/ Entwicklungsbiologie, 2 Modulteilprüfungen	5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 45-60 Minuten	-	Gewichtung 50 %
BIO-G16-M- 2	Grundmodul 16: Molekulare Biotechnologie	6	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-
BIO-G17-M- 2	Grundmodul 17: Bioinformatik	5	nein	5%	erforderlich	-	Klausur; 60-90 Minuten	-	-
Abschnitt: Aufbaumodule		20							
BIO-AM1-M- 3	Aufbaumodul 1	10	nein	5%	erforderlich	je nach Wahl des AM1	je nach Wahl des AM1	je nach Wahl des AM1; Teilleis- tungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Aufbaumodulen 1 ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss das vorausgesetzte Grundmodul erfolgreich absolviert sein.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistung' gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsleistung' vorleistung'	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung'	Bemerkungen
BIO-AM2-M-3	Aufbaumodul 2	10	nein	5%	erforderlich	je nach Wahl des AM2	je nach Wahl des AM2	je nach Wahl des AM2; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Aufbaumodulen 2 ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss das vorausgesetzte Grundmodul erfolgreich absolviert sein.
Abschnitt: Theoriemodule									
BIO-TM1-M-4	Theoriemodul 1: Biologische und Biologie-verwandte Theorie	3-7	je nach Wahl	0%	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	je nach Wahl der Lehrveranstaltungen	Das Angebot an Lehrveranstaltungen, die dem TM 1 zugeordnet sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; für TM 1 und NM sind insgesamt 15 LP zu erbringen, d. h. 3-7 (TM 1) bzw. 8-12 LP (NM) in Abhängigkeit zueinander.
BIO-TM2-M-4	Theoriemodul 2: Theoretische Lehrveranstaltungen zur Anleitung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten	5	nein	0%	erforderlich	-	-	-	Ergebnisse aus der Bachelorarbeit (BA) werden in diesem Modul präsentiert.
Abschnitt: Nebenfachmodul									
BIO-NM-M-4	Nebenfachmodul: Nichtbiologisches Fach	8-12	Je nach Wahl	0%	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	je nach Wahl des nichtbiologischen Faches	Das Angebot an nichtbiologischen Nebenfachmodulen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; für NM und TM 1 sind insgesamt 15 LP zu erbringen, d. h. 8-12 LP (NM) bzw. 3-7 (TM 1) in Abhängigkeit zueinander.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung in der Gesamt- note	Studienleis- tung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleis- ung ¹	Prüfungs- form und -dauer	Teilleis- tung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Praxismodul		8							
BIO-PM-M- 4	Praxismodul: Betriebs- oder Forschungspraktikum	8	nein	0%	erforderlich	-	-	-	-
Abschnitt: Abschlussarbeit		12							
BIO-BA-M- 4	Bachelorarbeit	12	nein	10%	-	-	Bachelor- arbeit	-	Ergebnisse aus der Bachelorarbeit (BA) werden in Modul TM2 präsentiert.

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der TU Kaiserslautern vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.06.2024 und der Dekan per Eilentscheidung am 05.07.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der TU Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-BIO-2024-049, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der TU Kaiserslautern vom 22.05.2017 (Verköndungsblatt Nr.3/2017 vom 02.06.2017, S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.06.2022 (Verköndungsblatt. Nr. 6 vom 15.07.2022, S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Biology an der“ die Angabe „TU“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ ersetzt und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter: „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „Molecular Cell Biology“ das Wort „Neurobiology“ durch die Wörter „Molecular and Medical Neuroscience“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 4 bis § 19 Absatz 8 mit Ausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird vor das Wort „Biologie“ das Wort „Molekularer“ eingefügt und nach den Wörtern „Biologie oder“ wird das Wort „Biolwissenschaften“ durch das Wort „Biologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach den Zeichen und Wörtern „Molecular Cell Biology“, „“ das Wort „Neurobiology“ durch die Wörter „Molecular and Medical Neuroscience“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 wird vor das Wort „Biologie“ das Wort „Molekularer“ eingefügt und nach den Wörtern „Biologie und“ wird das Wort „Biolwissenschaften“ durch das Wort „Biologie“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Angabe und das Wort „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
6. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder beinhaltet sie nicht die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP aus den Modulen gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biologie am Fachbereich Biologie der RPTU nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung Molekulare Biologie am Fachbereich Biologie der RPTU zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten vier Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnung Molekulare Biologie am Fachbereich Biologie der RPTU entsprechend anzuwenden.“

7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“

8. In § 7 Absatz 2 bis § 24 Absatz 5 werden jeweils:

- die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
- die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
- die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
- die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“,
- die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „Campus Management System“ die Zeichen und Angabe („QIS“) gelöscht.
- b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.

10. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „erworben hat“ die Wörter „und sofern erforderlich alle Auflagen gemäß § 2a erfüllt hat“ eingefügt.

11. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Hinweis wird folgender Absatz 1 eingefügt:
 „(1) Abweichend zu § 11 Abs. 2 erfolgt die Anmeldung zu den Wahlpflicht-Vertiefungsmodulen im Lehrgebiet. Das Lehrgebiet teilt im Anschluss dem Prüfungsamt die Anmeldungen mit.“
- b) Die Tabelle „Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule“ in dem „Abschnitt: Wahlpflicht-Theoriemodule“ wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ werden nach der Angabe „60–90 Minuten“ die Wörter „oder mündliche Prüfung“ eingefügt.
 - ii. Die Spalte „Bemerkungen“ wird wie folgt neu gefasst: „Je nach Vertiefungsrichtung sind vier Module aus dem Wahlpflichtkatalog der im Modulhandbuch bekannt gegeben wird zu absolvieren.“

12. Im Anhang 2 wird die Tabelle 1 „Vorzuweisende Fachkompetenzen für die Zulassung zum Masterstudiengang“ wie folgt geändert:

- a) In der der Tabellenüberschrift wird in der letzten Spalte „VR Neuro“ die Angabe „Neuro“ durch die Angabe „MMN“ ersetzt.
- b) In dem Abschnitt „Biologische Fächer“ wird die Zeile 30 wie folgt neu gefasst: „

30	Biophysik oder Bioinformatik	Theorie	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
----	------------------------------	---------	---------	---------	---------	---------

13. Unter der Tabelle 1 „Vorzuleisende Fachkompetenzen für die Zulassung zum Masterstudiengang“ werden die Fußnoten 1 bis 5 wie folgt neu gefasst: „

¹ Entweder ‚Zoologie - Theorie und Praktikum‘ oder ‚(Tier)-Physiologie - Theorie und Praktikum‘

² Entweder ‚Zoologie - Theorie und Praktikum‘ oder ‚Genetik - Theorie und Praktikum‘

³ Entweder ‚Neurobiologie - Theorie und Praktikum‘ oder ‚Tier-Physiologie - Theorie und Praktikum‘

Abkürzungen: VR = Vertiefungsrichtung, Eco = Ecology, MCB = Molecular Cell Biology, MPBiotec = Microbial and Plant Biotechnology, MMN =Molecular and Medical Neuroscience, „-“= fakultativ“

Artikel 2

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biology an der TU Kaiserslautern gilt für alle Studierende, die sich ab dem WS 24/25 in diesen Studiengang neu einschreiben.
- (2) Aktuell eingeschriebene Studierende der Vertiefungsrichtung Neurobiology können auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt bis zum 31.03.2025 die Bezeichnung der Vertiefungsrichtung in die Version Molecular and Medical Neuroscience auf Basis dieser neuen Änderungsordnung wechseln. Ein Rückwechsel ist nicht möglich.
- (3) Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.06.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-CHE-2024-050, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28.08.2014 (Verköndungsblatt Nr.6 vom 30.09.2014, S. 3), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S.72), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 Absatz 8 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt
4. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen, das Wort und die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird vor dem Wort „Leistungspunkten“ die Angabe „126“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird vor dem Wort „Leistungspunkten“ die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“

7. In § 7 Absatz 2 bis § 24 Absatz 5 werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“,
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
9. In § 13 Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt durch die Sätze 3 und 4 neu gefasst: „Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.“
10. In § 14 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 150 Minuten.“
11. Im Anhang 1 wird der Abschnitt A Module der Chemie wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Leistungspunkte“ die Angabe „114“ durch die Angabe „113“ ersetzt.
 - b) Bei dem Modul „Mathematik I“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-BaCh-011-M-1“ durch die Angabe „CHE-BaCh-011n-M-1“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „2,5“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
 - c) Bei dem Modul „Physik I“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-Ba-021-M-1“ durch die Angabe „CHE-Ba-021n-M-1“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „2“ durch die Angabe „0“ ersetzt.

- d) Bei dem Modul „Physik II“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-Ba-022-M-1“ durch die Angabe „CHE-Ba-022n-M-1“ und in der Spalte „LP“ die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „3“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
- e) Bei dem Modul „Experimentelle Techniken“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-Ba-05-M-1“ durch die Angabe „CHE-Ba-05n-M-1“ ersetzt.
- f) Das Modul Analytische Chemie wird wie folgt neu gefasst: „

CHE-BaCh-05-M-1	Analytische Chemie	5	nein	5	-	-	K (90-120)	-
-----------------	---------------------------	---	------	---	---	---	------------	---

- g) Bei dem Modul „Organische Chemie III“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)“ die Angabe „K (120-150)“ durch die Angabe „K (90-120)“ ersetzt.
12. Im Anhang 1 wird der Abschnitt D Wahlmodule wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Leistungspunkte“ die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- b) Bei dem Modul „Wahlveranstaltungen“ werden in der Spalte „LP“ und „Gewichtung“ jeweils die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- c) Bei dem Modul „Wahlveranstaltungen“ wird die Spalte „Bemerkungen“ wie folgt neu gefasst: „Wahl aus dem Angebot der RPTU am Campus Kaiserslautern“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2024/2025 im Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einschreiben.
- (2) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern findet auf alle Studierende Anwendung, die bis zum 15. Oktober 2024 eine schriftliche Erklärung über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss richten, dass sie in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften in dieser Fassung überführt werden möchten, und die am Tag der Antragstellung ihre Abschlussarbeit noch nicht angemeldet haben. Ein Rückwechsel in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften vom 28.08.2014 (Verköndungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 3) in der Fassung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S. 72) ist nicht möglich.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 11.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Antonio Pierik

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.06.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-CHE-2024-051, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 19.12.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.1 vom 08.03.2023, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Kaiserslautern-Landau“ die Zeichen, Wörter und Angabe „(im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 4 bis § 19 Absatz 8 werden die Wörter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ und die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ jeweils durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen, das Wort und die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“

5. In § 7 Absatz 2 bis § 24 Absatz 5 werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“,
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamtes“ ersetzt.
6. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 3 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 wie folgt ersetzt: „Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern, den Zeichen und der Angabe „Klausuren (Absatz 4)“ die Zeichen, Wörter und Angabe „, Forschungsberichten (Absatz 8)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 150 Minuten.“
 - c) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Unter einem Forschungsbericht ist die schriftliche Darstellung von Forschungsergebnissen sowie der Auswertung dieser Forschungsergebnisse zu verstehen. Dies beinhaltet auch die Darstellung der theoretischen Grundlagen und des methodischen Vorgehens der Erhebung. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen

Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Der Umfang sowie die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

9. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle „Grundmodule der Chemie (15 Leistungspunkte)“ wird wie folgt geändert:
 - i. Bei dem Modul „Anorganische Chemie“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-MM-Ch_AC_GM-M-5“ durch die Angabe „CHE-MM-Ch_AC_GMn-M-5“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul „Physikalische Chemie“ in der Spalte „Modul-Nr.“ wird die Angabe „CHE-MM-Ch_PC_GM-M-5“ durch die Angabe „CHE-MM-Ch_PC_GMn-M-5“ ersetzt.
- b) In der Tabelle „Spezialisierung Wahlpflichtmodul (insgesamt 9 Leistungspunkte)“ wird bei dem Modul „Wahlpflichtmodul (Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudiengang Chemie)“ in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe CHE-MM-WCh-WP_Ch-M-5“ durch die Angabe „CHE-MM-WCh-WP_Chn-M-5“ ersetzt.
- c) Die Tabelle und der Text zu „Vertiefungsmodule der Chemie (insgesamt 32 Leistungspunkte)“ wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Vor der Wahl von Modulen in diesem Vertiefungsbereich wird empfohlen, ein Beratungsgespräch bei dem Fachstudienberater für den Studiengang Wirtschaftskemie oder einem Arbeitsgruppenleiter/ einer Arbeitsgruppenleiterin des Fachbereichs Chemie, bei dem/der eines der Praxismodule durchgeführt werden soll, in Anspruch zu nehmen. In dem Beratungsgespräch wird die inhaltliche Konsistenz zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung besprochen.

Theoriemodule des Vertiefungsbereichs beinhalten insbesondere Vorlesungen und Seminare, die Praxismodule beinhalten Forschungspraktika. Im Rahmen des Vertiefungsbereichs sind zwei Praxismodule im Umfang von je 8 LP und Theoriemodule im Umfang 8 LP zu wählen. Zusätzlich sind im Vertiefungsbereich weitere 8 LP durch ein drittes Praxismodul oder durch weitere Theoriemodule zu erbringen. Wenn drei Praxismodule gewählt werden, sind diese in zwei Fachrichtungen (Fachrichtungen: AC, OC, PC, TC, BC, ThC, LC) zu absolvieren. Die Praxismodule sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren. Jedes hier eingebrachte Modul darf nur einmal im Masterstudiengang Wirtschaftskemie eingebracht werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Vertiefungsmodule Chemie		32		27,5%					
Theoriemodule		mind. 8							
CHE-MM-WCh-VM1-MPOOL-7	Theoriemodule 1	8	Nein	1	-	-	K (90-120) ³ oder MP (30-45) ⁴	-	Die angebotenen Module sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen. Es sind 2 Module mit je 4 LP zu wählen. Jedes Modul wird separat geprüft. Die Note berechnet sich durch Bildung des gewichteten Mittelwerts der einzelnen Modul-noten unter Berücksichtigung der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen.
CHE-MM-WCh-VM2-MPOOL-7	Theoriemodule 2	8	Nein	1	-	-	K (90-120) ³ oder MP (30-45) ⁴	-	Die angebotenen Module sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen. Es sind 2 Module mit je 4 LP zu wählen. Jedes Modul wird separat geprüft. Die Note berechnet sich durch Bildung des gewichteten Mittelwerts der einzelnen Modul-noten unter Berücksichtigung der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen.
Praxismodule		mind. 16							
CHE-MM-WCh-PM1-MPOOL-7	Praxismodul 1	8	Teilweise ⁵	1	- ⁵		FB und V (30-45) ⁵	-	Aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Modulpool ist ein Praxismodul zu wählen. Die Gewichtung der Prüfungs-leistungen in der Berechnung der Modulnote richtet sich nach den Angaben im Modulhandbuch für das gewählte Modul. ⁵ Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² mit Ausnahme in der Theoretischen Chemie

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
CHE-MM-WCh-PM2-MPOOL-7	Praxismodul 2	8	Teilweise ⁵	1	- ⁵	-	FB und V (30-45) ⁵	-	Aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Modulpool ist ein Praxismodul zu wählen. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen in der Berechnung der Modulnote richtet sich nach den Angaben im Modulhandbuch für das gewählte Modul. ⁵ Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² mit Ausnahme in der Theoretischen Chemie
CHE-MM-WCh-PM3-MPOOL-7	Praxismodul 3	8	Teilweise ⁵	1	- ⁵	-	FB und V (30-45) ⁵	-	Aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Modulpool ist ein Praxismodul zu wählen. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen in der Berechnung der Modulnote richtet sich nach den Angaben im Modulhandbuch für das gewählte Modul. ⁵ Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² mit Ausnahme in der Theoretischen Chemie

- d) Die Fußnoten unter der Tabelle „Masterabschlussmodul“ werden wie folgt neu gefasst: „
- ¹⁾Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 - ²⁾Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.
 - ³⁾Die Prüfungsart und -form wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt gegeben.
 - ⁴⁾Sofern das Vertiefungsmodul „Interdisziplinäres Symposium zur Nachhaltigkeit“ im Modulhandbuch in der Liste der angebotenen Module enthalten ist, wird die mündliche Prüfung in diesem Modul in Form eines Vortrages mit anschließender Diskussion abgenommen: V (30-45 min)
 - ⁵⁾Für die beiden Importmodule CHE-MM-Ch-PM08-M-7 (identisch mit CHE-MM-LC03n-M-7) und CHE-MM-Ch-PM09-M-7 (identisch mit CHE-MM-LC04n-M-7) gelten abweichend hiervon die Prüfungsmodalitäten und Modalitäten zur Berechnung der Modulnoten, die in der Masterprüfungs-ordnung Lebensmittelchemie angegeben sind.
 - Verwendete Abkürzungen:
 - FB: Forschungsbericht
 - K: Klausur
 - LP: Leistungspunkte
 - MP: mündliche Prüfung
 - min.: Minuten
 - V: Vortrag (mit anschließender Diskussion)“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einschreiben.
- (2) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau findet auf alle Studierende Anwendung, die bis zum 15. Oktober 2024 eine schriftliche Erklärung über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss richten, dass sie in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie in dieser Fassung überführt werden möchten, und die am Tag der Antragstellung ihre Abschlussarbeit noch nicht angemeldet haben. Ein Rückwechsel in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie vom 19.12.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1 vom 08.03.2023, S. 10) ist nicht möglich.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 11.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Antonio Pierik

Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.06.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-CHE-2024-052, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28.08.2014 (Verköndungsblatt Nr.6 vom 30.09.2014, S. 31), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt Nr. 6 vom 16.09.2022, S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 Absatz 8 mit Ausnahme des § 2 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen, das Wort und die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“

6. In § 7 Absatz 2 bis § 24 Absatz 5 werden jeweils
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“,
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 3 wird Satz 3 durch die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst: „Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort, den Zeichen und der Angabe „Klausuren (Absatz 4)“ die Zeichen, das Wort und die Angabe „, Forschungsberichten (Absatz 8)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 150 Minuten.“

- c) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Unter einem Forschungsbericht ist die schriftliche Darstellung von Forschungsergebnissen sowie der Auswertung dieser Forschungsergebnisse zu verstehen. Dies beinhaltet auch die Darstellung der theoretischen Grundlagen und des methodischen Vorgehens der Erhebung. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Der Umfang sowie die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“
10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle zu den „Grundmodule der Chemie (15 Leistungspunkte)“ wird wie folgt geändert:
- Bei dem Modul „Anorganische Chemie“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-MM-Ch_AC_GM-M-5“ durch die Angabe „CHE-MM-Ch_AC_GMn-M-5“ ersetzt.
 - Bei dem Modul „Physikalische Chemie“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-MM-Ch_PC_GM-M-5“ durch die Angabe „CHE-MM-Ch_PC_GMn-M-5“ ersetzt.
- b) In der Tabelle „Spezialisierung Wahlpflichtmodul (insgesamt 5 Leistungspunkte)“ bei dem Modul „Wahlpflichtmodul (Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudiengang)“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-MM-WCh-WP_Chn-M-5“ eingefügt.
- c) Die Tabelle und der Text nach der Überschrift „Vertiefungsmodule der Chemie (insgesamt 32 Leistungspunkte)“ wird wie folgt neu gefasst:
- „Vor der Wahl von Modulen in diesem Vertiefungsbereich wird empfohlen, ein Beratungsgespräch bei dem Fachstudienberater für den Studiengang Wirtschaftschemie oder einem Arbeitsgruppenleiter/ einer Arbeitsgruppenleiterin des Fachbereichs Chemie, bei dem/der eines der Praxismodule durchgeführt werden soll, in Anspruch zu nehmen. In dem Beratungsgespräch wird die inhaltliche Konsistenz zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung besprochen. Theoriemodule des Vertiefungsbereichs beinhalten insbesondere Vorlesungen und Seminare, die Praxismodule beinhalten Forschungspraktika. Im Rahmen des Vertiefungsbereichs sind zwei Praxismodule im Umfang von je 8 LP und Theoriemodule im Umfang 8 LP zu wählen. Zusätzlich sind im Vertiefungsbereich weitere 8 LP durch ein drittes Praxismodul oder durch weitere Theoriemodule zu erbringen. Wenn drei Praxismodule gewählt werden, sind diese in zwei Fachrichtungen (Fachrichtungen: AC, OC, PC, TC, BC, ThC, LC) zu absolvieren. Die Praxismodule sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren.
- Jedes hier eingebrachte Modul darf nur einmal im Masterstudiengang Wirtschaftschemie eingebracht werden.
- dem Beratungsgespräch wird die inhaltliche Konsistenz zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung besprochen. Theoriemodule des Vertiefungsbereichs beinhalten insbesondere Vorlesungen und Seminare, die Praxismodule beinhalten Forschungspraktika. Im Rahmen des Vertiefungsbereichs sind zwei Praxismodule im Umfang von je 8 LP und Theoriemodule im Umfang 8 LP zu wählen. Zusätzlich sind im Vertiefungsbereich weitere 8 LP durch ein drittes Praxismodul oder durch weitere Theoriemodule zu erbringen. Wenn drei Praxismodule gewählt werden, sind diese in zwei Fachrichtungen (Fachrichtungen: AC, OC, PC, TC, BC, ThC, LC) zu absolvieren. Die Praxismodule sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren.
- Jedes hier eingebrachte Modul darf nur einmal im Masterstudiengang Wirtschaftschemie eingebracht werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teillei- stungen ¹	Bemerkungen
Vertiefungsmodule Chemie		32		27,5%					
Theoriemodule		mind. 8							
CHE-MM- WCh-VM1- MPOOL-7	Theoriemodule 1	8	Nein	1	-	-	K (90-120) ³ oder MP (30-45) ⁴	-	Die angebotenen Module sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen. Es sind 2 Module mit je 4 LP zu wählen. Jedes Modul wird separat geprüft. Die Note berechnet sich durch Bildung des gewichteten Mittelwerts der einzelnen Modul-noten unter Berücksichtigung der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen.
CHE-MM- WCh- VM2- MPOOL-7	Theoriemodule 2	8	Nein	1	-	-	K (90-120) ³ oder MP (30-45) ⁴	-	Die angebotenen Module sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen. Es sind 2 Module mit je 4 LP zu wählen. Jedes Modul wird separat geprüft. Die Note berechnet sich durch Bildung des gewichteten Mittelwerts der einzelnen Modul-noten unter Berücksichtigung der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen.
Praxismodule		mind. 16							
CHE-MM- WCh-PM1- MPOOL-7	Praxismodul 1	8	Teil- weise ⁵	1	- ⁵		FB und V (30-45) ⁵	-	Aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Modulpool ist ein Praxismodul zu wählen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewicht-ung	Studien-leistung ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungs-form und Prüfungs-dauer (min.)	Teillei-stungen ¹	Bemerkungen
CHE-MM-WCh-PM2-MPOOL-7	Praxismodul 2	8	Teil-weise ⁵	1	- ⁵	-	FB und V (30-45) ⁵	-	Die Gewichtung der Prüfungs-leistungen in der Berechnung der Modulnote richtet sich nach den Angaben im Modulhandbuch für das gewählte Modul. ⁵ Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² mit Ausnahme in der Theoretischen Chemie Aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Modulpool ist ein Praxismodul zu wählen. Die Gewichtung der Prüfungs-leistungen in der Berechnung der Modulnote richtet sich nach den Angaben im Modulhandbuch für das gewählte Modul. ⁵ Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² mit Ausnahme in der Theoretischen Chemie
CHE-MM-WCh-PM3-MPOOL-7	Praxismodul 3	8	Teil-weise ⁵	1	- ⁵	-	FB und V (30-45) ⁵	-	Aus dem im Modulhandbuch aufgeführten Modulpool ist ein Praxismodul zu wählen. Die Gewichtung der Prüfungs-leistungen in der Berechnung der Modulnote richtet sich nach den Angaben im Modulhandbuch für das gewählte Modul. ⁵ Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² mit Ausnahme in der Theoretischen Chemie

- d) Unter der Tabelle „Masterabschlussmodul“ werden nach der Fußnote 2 die folgenden Fußnoten 3 bis 5 eingefügt: „
- ³⁾Die Prüfungsart und –form wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt gegeben.
 - ⁴⁾Sofern das Vertiefungsmodul „Interdisziplinäres Symposium zur Nachhaltigkeit“ im Modulhandbuch in der Liste der angebotenen Module enthalten ist, wird die mündliche Prüfung in diesem Modul in Form eines Vortrages mit anschließender Diskussion abgenommen: V (30-45 min)
 - ⁵⁾Für die beiden Importmodule CHE-MM-Ch-PM08-M-7 (identisch mit CHE-MM-LC03n-M-7) und CHE-MM-Ch-PM09-M-7 (identisch mit CHE-MM-LC04n-M-7) gelten abweichend hiervon die Prüfungsmodalitäten und Modalitäten zur Berechnung der Modulnoten, die in der Masterprüfungs-ordnung Lebensmittelchemie angegeben sind.
 - Verwendete Abkürzungen:
 - FB: Forschungsbericht
 - K: Klausur
 - LP: Leistungspunkte
 - MP: mündliche Prüfung
 - min.: Minuten
 - V: Vortrag (mit anschließender Diskussion)“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern findet auf alle Studierende Anwendung, die bis zum 15. Oktober 2024 eine schriftliche Erklärung über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss richten, dass sie in die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie in dieser Fassung überführt werden möchten, und die am Tag der Antragstellung ihre Abschlussarbeit noch nicht angemeldet haben. Ein Rückwechsel in die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie vom 28. August 2014 (Verköndungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 31) in der Fassung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S. 93) ist nicht möglich.
- (3) Diese Ordnung gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 11.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Antonio Pierik

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.06.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-INF-2024-053, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 09.09.2009 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 21.09.2009, S. 1703), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung, Nr. 2 vom 06.02.2024, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 wird nach den Wörtern „ Fassungen wird zum“ die Angabe „31.03.2025“ durch die Angabe „31.03.2026“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio - und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.06.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio - und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-MV-2024-054, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio - und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1495), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 185), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 3 und Satz 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Mathematisch-naturwissenschaftliche“ durch die Wörter „Mathematisch-Naturwissenschaftliche“ und das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“

7. In § 7 bis § 24 werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
8. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

9. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „Studierenden unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „Studiengang unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „RHRK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - c) Absatz 14 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 wird nach den Wörtern „des zehnten“ das Wort „Fachsemester“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
 - ii. In Satz 2 werden vor den Wörtern „als erstmalig nicht“ die Wörter „das jeweilige Modul“ durch die Wörter „die jeweilige Modulprüfung“ ersetzt.
11. § 13 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „wissenschaftliche Inhalte“ das Wort „uniöffentlich“ durch das Wort „universitätsöffentlich“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Vortrag wird von mindestens“ die Wörter „einer Prüferin oder“ eingefügt.
 - c) In Satz 5 wird nach den Wörtern „Note wird durch die“ das Wort „Prüferin“ eingefügt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 6a wird wie folgt neu gefasst: „Die Forschungsarbeit kann frühestens im vierten Fachsemester begonnen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.“
 - c) In Absatz 6b wird folgender Satz 2 eingefügt: „Das Nähere regelt der Anhang 1.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „praktischen Prüfung“ die Wörter „sowie der Forschungsarbeit“ eingefügt.
 - ii. Im letzten Satz wird nach den Wörtern „Anschluss an die“ das Wort „praktische“ gestrichen.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „die Forschungsarbeit“ die Wörter „das Grundpraktikum und“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 4 wird nach den Wörtern „Bearbeitungszeitraum auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - ii. Im vorletzten Satz werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 15 letzter Satz wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „bestandene praktische“ das Wort „Modulprüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen sowie die Forschungsarbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
16. In § 20 Nr. 5 werden vor das Wort „oder“ die Zeichen und die Wörter „; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,“ eingefügt.
17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 2 vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
18. In der Überschrift zu § 23 werden nach dem Wort „Zusatzleistungen“ die Wörter und Zeichen „und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)“ gestrichen.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
20. In § 25 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Entfällt.“
21. In § 25 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Studierende, die die Bachelorarbeit ab 1. Oktober 2024 im Erstversuch anmelden oder die ab 1. Oktober 2024 die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit beantragen, gilt für die Berechnung der Modulnote des Moduls Bachelorarbeit für den entsprechenden Versuch, dass die Note der Bachelorarbeit/Ausarbeitung zu 70% und die Note des Kolloquiums zu 30% in die Modulnote eingeht. Für Studierende, die die Bachelorarbeit bis 30. September 2024 im Erstversuch anmelden oder die bis 30. September 2024 die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit beantragen, gilt für die Berechnung der Modulnote des Moduls Bachelorarbeit für den entsprechenden Versuch, dass die Note der Bachelorarbeit/Ausarbeitung zu 80% und die Note des Kolloquiums zu 20% in die Modulnote eingeht.“
22. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle zum „Pflichtbereich“ wird im „Abschnitt: Mathematisch Naturwissenschaftliche Grundlagen“ wie folgt geändert:
 - i. Bei dem Modul „Höhere Mathematik I“ wird in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „MAT-00-01-M-0“ durch die Angabe „MAT-00-01-M-1“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul „Höhere Mathematik II“ wird in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „MAT-00-02-M-0“ durch die Angabe „MAT-00-02-M-1“ ersetzt.
 - iii. Bei dem Modul „Höhere Mathematik III“ wird in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „MAT-00-03C-M-0“ durch die Angabe „MAT-00-03C-M-1“ ersetzt.
 - iv. Bei dem Modul „Chemie für Ingenieure“ wird in der Spalte Modulname/-teile das Wort „Ingenieure“ durch die die Wörter „Ingenieurwissenschaften und Biologie“ ersetzt.
 - v. Das Modul „Chemische Reaktionstechnik“ Modul-Nr. „CHE-Ba_BCI -02-M2“ wird wie folgt neu gefasst: „

CHE-Ba_BCI -02-M2	Chemische Reaktionstechnik	4	4	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
-------------------	----------------------------	---	---	---	---	---	----------------------	---	--

 „
 - vi. Bei dem Modul „Biologie“ wird in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „B121“ durch die Angabe „MV-Bio-01-M-2“ ersetzt.
 - vii. Bei dem Modul „Zellbiologie“ wird in der Spalte Modulname/-teile nach dem Wort „Zellbiologie“ die Angabe „I“ eingefügt.
 - viii. Bei dem Modul „Biotechnologie“ wird in der Spalte Modulname/-teile vor das das Wort „Biotechnologie“ das Wort „Molekulare“ eingefügt.
 - b) Die Tabelle zum „Pflichtbereich“ wird im „Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ wie folgt geändert:
 - i. Bei dem Modul „Wärmeübertragung“ wird die Angabe in der Spalte Prüfungsform und Dauer wie folgt neu gefasst: „Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 20-30 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.

- ii. Bei dem Modul „Thermodynamik der Mischungen“ wird die Angabe in der Spalte Prüfungsform und Dauer wie folgt neu gefasst: „Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 20-30 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.
 - iii. Bei dem Modul „Grundlagen der thermischen Trenntechnik“ wird in der Spalte Studienleistung¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 das Wort „Unbenotete“ durch das Wort „unbenotete“ ersetzt und die Angabe in der Spalte Prüfungsform und Dauer wie folgt neu gefasst: „Klausur (180 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 25-35 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.
 - iv. Bei dem Modul „Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I“ wird in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „MV-BioVT-61-M-4“ durch die Angabe „MV-BioVT-61-M-3“ ersetzt.
 - v. Bei dem Modul „Prozess- und Anlagentechnik“ wird die Angabe in der Spalte Prüfungsform und Dauer wie folgt neu gefasst: „Klausur (180 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 25-35 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.
- c) In der Tabelle zum „Pflichtbereich“ wird der „Abschnitt Softskills“ wie folgt neu gefasst: „

Abschnitt: Soft Skills		20							
MV-FBK-M156-M-4	Betriebsorganisation für Ingenieure	2	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-
MV-BioVT-B145a-M-2	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten – Teil 1	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-
MV-MV-B145b-M-2	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten – Teil 2	2	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-
MV-MV-B115-M-4	Teamarbeit	10	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-
MV-MV-B106-M-4	Fremdsprache	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-

- d) In der Tabelle zum „Wahlpflichtbereich“ bei dem Modul „Wahlpflichtmodul“ werden in der Spalte Bemerkungen in Satz 3 nach den Wörtern „Module aus anderen Fachbereichen“ die Wörter „der RPTU in Kaiserslautern“ eingefügt.
- e) Die Tabelle zur „Abschlussarbeit“ wird wie folgt geändert:
- i. In der Spalte Modul-Nr. wird die Angabe „MV-MV-49-M-4“ durch die Angabe „MV-BCI-49-M-4“ ersetzt.
 - ii. Die Angabe in der Spalte Prüfungsform und Dauer wird wie folgt neu gefasst: „siehe §16“.
 - iii. In der Spalte Bemerkungen wird die Angabe „80“ durch die Angabe „70“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- f) Die Tabelle zur „Liste der Grundlagenlabore“ wird wie folgt geändert:
- i. Bei dem Modul „Labor Bioverfahrenstechnik I“ wird in der Spalte Prüfungsform und Dauer werden die Wörter „Kolloquium Protokoll“ durch das Wort „Abtestat“ ersetzt und in der Spalte Bemerkungen die Angaben gestrichen.
 - ii. Bei dem Modul „Labor Reaktionstechnik“ wird in der Spalte Modulname/-teil das Wort „Reaktionstechnik“ durch die Wörter „Chemische Verfahrenstechnik“ ersetzt.
23. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Anhang 2
 Entfällt.“
24. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden jeweils die Angabe „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 bis 9 werden wie folgt neu gefasst: „
 - 4. Die Unterrichtssprache der Veranstaltungen am INSA Rouen ist Französisch.
 - 5. Abweichend von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt Anhang 3.1 und 3.2.
 - 6. Abweichend von § 2 Abs. 8 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung ist für die Studierenden nur das Gespräch im 3. Semester mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer verpflichtend.

7. Die deutschen Studierenden unterliegen während ihres Aufenthalts an der Partnerhochschule für die am INSA abgelegten Prüfungen den dort üblichen Verfahren und deren Bewertung.

8. Abweichend von § 5 Absatz 2, § 16 und § 25 Absatz 3 werden die Forschungsarbeit Bachelor und die Bachelorarbeit in Frankreich im letzten Studiensemester am INSA in Rouen (CFI-4.1) und nach den dort üblichen Verfahren und deren Bewertung durchgeführt.

9. Abweichend zu § 11 und 16 erfolgen die Anmeldungen zu den Modulprüfungen sowie zur Bachelorarbeit gemäß den Bestimmungen des INSA ROUEN während der dortigen Studienzeit direkt am Département CFI des INSA.“

c) Nach der Tabelle zu Nr. 10 wird folgende Nr. 11 neu eingefügt:

„11. Die Noten der am INSA Rouen erbrachten Leistungen werden in die Note der Bachelorprüfung entsprechend der erworbenen Leistungspunkte gewichtet eingebracht.“

25. Anhang 3.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe TU Kaiserslautern wird durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

b) Die Tabelle zu „Semester 1“ wird wie folgt geändert:

i. Im Abschnitt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen wird bei dem Modul Höhere Mathematik I in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „MAT-00-01-M-0“ durch die Angabe „MAT-00-01-M-1“ ersetzt.

ii. Im Abschnitt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen wird bei dem Modul „Chemie für Ingenieure“ in der Spalte Modulname/-teile das Wort „Ingenieure“ durch die Wörter „Ingenieurwissenschaften und Biologie“ ersetzt.

iii. Im Abschnitt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen wird bei dem Modul Biologie in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „B121“ durch die Angabe „MV-Bio-01-M-2“ ersetzt.

iv. Im Abschnitt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen wird das Modul „Mikrobiologie I“ gestrichen.

v. Im Abschnitt Softskills werden in der Spalte Studienleistung¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 die Wörter „Unbenoteter Leistungsnachweis“ durch die Wörter „unbenotete Studienleistung“ ersetzt.

c) Die Tabelle zu „Semester 2“ wird im Abschnitt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen wie folgt geändert:

i. Bei dem Modul Höhere Mathematik II in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „MAT-00-02-M-0“ durch die Angabe „MAT-00-02-M-1“ ersetzt.

ii. Bei dem Modul Allgemeine & Anorganische Chemie wird in der Spalte Bemerkungen nach dem Wort „gewichtet“ das Satzzeichen „.“ eingefügt.

iii. Bei dem Modul Biologie in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „B121“ durch die Angabe „MV-Bio-01-M-2“ ersetzt.

iv. Bei dem Modul Biotechnologie wird in der Spalte Modulname/-teile vor das Wort „Biotechnologie“ das Wort „Molekulare“ eingefügt.

v. Nach dem Modul Molekulare Biotechnologie neue Fassung wird folgendes Modul eingefügt: „

	<i>Mikrobiologie I</i>	(2)	-	-	-	-	<i>Klausur (45-60 Min.)</i>	-	
--	------------------------	-----	---	---	---	---	-----------------------------	---	--

d) Die Tabelle zu „Semester 3“ wird wie folgt geändert:

i. Im Abschnitt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen wird das Modul „Höhere Mathematik: Differentialgleichungen“ wie folgt neu gefasst und danach noch das Modul „Höhere Mathematik: Differentialgleichungen“ eingefügt: „

MAT-00-03C-M-1	Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und Numerik	8	8	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	In diesem Modul ist als Modulprüfung eine Klausur (90 Min.) zu bestehen, die im Prüfungszeitraum für das Semester 4 vorgesehen ist. Die Modulprüfung bezieht sich auf den Modulteil Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und auf den Modulteil: Höhere Mathematik: Numerik.
	<i>Höhere Mathematik: Differentialgleichungen</i>	(4)	-	-	<i>erforderlich</i>	Ja	-	-	

- ii. Im Abschnitt Softskills werden in der Spalte Studienleistung¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 die Wörter „Unbenoteter Leistungsnachweis“ durch die Wörter „unbenotete Studienleistung“ ersetzt.
- e) Die Tabelle zum „4 Semester“ wird wie folgt geändert:
- i. Im Abschnitt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen wird das Modul „Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und Numerik“ wie folgt neu gefasst und danach noch das Modul „Höhere Mathematik: Numerik“ eingefügt: „

MAT-00-03C-M-1	Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und Numerik	8	8	-	-	-	Klausur (90 Min)	-	In diesem Modul ist als Modulprüfung eine Klausur (90 Min.) zu bestehen, die im Prüfungszeitraum für das Semester 4 vorgesehen ist. Die Modulprüfung bezieht sich auf den Modulteil Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und auf den Modulteil Höhere Mathematik: Numerik.
	Höhere Mathematik: Numerik	(4)	-	-	erforderlich	Ja	-	-	

- ii. Im Abschnitt Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen wird das Modul „Chemische Reaktionstechnik“ wie folgt neu gefasst: „

CHE-Ba_BCI-02-M2	Chemische Reaktionstechnik	4	4	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
------------------	----------------------------	---	---	---	---	---	----------------------	---	--

- iii. Im Abschnitt Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen wird bei dem Modul Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „MV-BioVT-61-M-4“ durch die Angabe „MV-BioVT-61-M-3“ ersetzt.
- iv. Im Abschnitt Softskills werden in der Spalte Studienleistung¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 die Wörter „Unbenoteter Leistungsnachweis“ durch die Wörter „unbenotete Studienleistung“ ersetzt.

26. In Anhang 3.2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio - und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 13c ii, Nr. 14b bis 21, Nr. 23 bis 25a und Nr. 26 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 13d und Nr. 22e iii dieser Ordnung gelten ab 1. Oktober 2024 für die Berechnung der Modulnote des Moduls Bachelorarbeit für den entsprechenden Versuch, wenn die Bachelorarbeit ab 1. Oktober 2024 im Erstversuch angemeldet wird oder wenn ab 1. Oktober 2024 die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit beantragt wird.
- (4) Im Übrigen gilt diese Ordnung ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2024/2025.

Kaiserslautern, den 11.07.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der RPTU

Der Dekan
des Fachbereiches Chemie
der RPTU

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Prof. Dr. Antonio Pierik

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.06.2024 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-MV-2024-055, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	4
§ 4 Bachelorprüfung	4
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	4
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	6
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	7
§ 8 Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	8
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	9
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung	9
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9
§ 12 Modulprüfungen	12
§ 13 Mündliche Prüfungen	12
§ 14 Schriftliche Prüfungen	14
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen, Projektarbeit	16
§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium	17
§ 17 Bewertung und Notenbildung	19
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	20
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	22
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	23
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	24
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	25
§ 23 Zusatzleistungen	25
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	25
§ 24 Informationsrecht	25
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	26
Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	28
Anhang 2	39
Anhang 2.1	41
Anhang 2.2	48

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU. Die Zulassung für den integrierten Studiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften richtet sich nach Anhang 2. Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die RPTU vorzuzugehen.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.
- (4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- Grundlagenlabore und Wahlmodule
- Soft Skills
- Projektarbeit Bachelor
- Abschlussarbeit

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 164 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 Leistungspunkten.
3. Wahlmodule im Umfang von 13 Leistungspunkten.
4. Nicht besetzt.
5. Projektarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.
6. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Projektarbeit sowie die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. **Pflichtmodule:** Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. **Wahlpflichtmodule:** Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs mehrere Module im Gesamtumfang von mindestens 6 LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.
3. **Wahlmodule:** Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Gelten alle Wahlmodule eines Bereichs als bestanden,

können diese durch bestandene Zusatzleistungen (gemäß § 23) aus demselben Wahlbereich zum Zwecke der Notenverbesserung ersetzt werden. Die ersetzten Wahlmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und QS 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der

Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte Maschinenbau und Verfahrenstechnik und Chemie einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist von den betreuenden Fachbereichen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene

Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des zwölften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des vierzehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Alle übrigen Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraums des zehnten Fachsemesters erstmals anzumelden. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des Anmeldezeitraums des zwölften Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die jeweilige Modulprüfung als erstmalig nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrages abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag dauert ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion. Der Vortrag wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei mehreren Prüferinnen und Prüfern müssen sich diese auf eine Note einigen. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an den Vortrag bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema

sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Nicht besetzt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen, Projektarbeit

- (1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.
- (2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Laborpraktische Prüfungen (Labore) sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.
- (4) Nicht besetzt.
- (5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (6) Die Projektarbeit ist eine unter Anleitung selbstständig ausgeführte Arbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art. Die Projektarbeit soll in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten abgeleistet werden und hat einen Umfang von 450 Stunden.
- (6a) Die Projektarbeit kann frühestens im vierten Fachsemester begonnen werden; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (6b) Die Ergebnisse der Projektarbeit werden im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt. Das Nähere regelt der Anhang 1.
- (7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung sowie der Projektarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Das Modul Bachelorarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Chemie ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 150 LP erworben hat und die Projektarbeit abgeleistet hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.
- (4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder der Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder des Fachbereiches Chemie der RPTU sein.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit (schriftliche Bachelorarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Bachelorarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Bachelorarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Bachelorarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit müssen sowohl die schriftliche Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht zu 30 % in die Note des Moduls ein.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.
- (6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form von Klausuren kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine bzw. die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen zum bekannt gegebenen Prüfungstermin erscheinen oder sich, falls eine Anmeldung vorgesehen ist, innerhalb der Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modul- oder Modulteilprüfungen sowie die Projektarbeit können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.
- (11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingeschannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann

nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

- (1) Für die Einhaltung von Melde- und Wiederholungsfristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:
1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
 2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
 6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der RPTU erst- oder wiedereingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften eingeschrieben wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in diesen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind, gilt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1495) in der jeweils geltenden Fassung weiter, es sei denn, sie beantragen die Anwendung dieser ab dem Wintersemester 2024/2025 gültigen Ordnung. Der Antrag ist bis spätestens 30.09.2025 schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt zu stellen; er ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 11.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der RPTU

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Der Dekan des Fachbereichs
Chemie
der RPTU

Prof. Dr. Antonio Pierik

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Pflichtbereich

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematische-Naturwissenschaftliche Grundlagen		77							
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	-
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	-
MAT-00-03C-M-1	Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und Numerik	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min)	-	-
MV-INF-314-M-1	Data Processing - Einführung für Maschinenbau und Verfahrenstechnik	8	0	-	-	-	-	-	-
	<i>Data Processing 1</i>	(4)	-	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-
	<i>Data Processing 2</i>	(4)	-	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-
CHE-Ba_BCI-01-M1	Allgemeine & Anorganische Chemie	8	8	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Noten der Modulteile nach LP gewichtet
	<i>Chemie für Ingenieurwissenschaften und Biologie</i>	(5)		-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
	<i>Anorganische Chemie I</i>	(3)		-	-	-	Klausur (75-90 Min.)	-	

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
CHE-BaCh-09-M-1	Organische Chemie I	5	5	Ja	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh-10-M-1	Organische Chemie II	6	6	Ja	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
MV-BioVT-M164-M-4	Chemisch-Verfahrens-technisches Praktikum I	4	4	-	-	-	Labor	-	Das Modul darf erst begonnen werden, wenn das Modul „MV-BioVT-367-M-1 Ein kombiniertes Einführungs-seminar in experimentelles Arbeiten für BCI“ erfolgreich abgeschlossen wurde. Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten.
MV-BioVT-M165-M-4	Chemisch-Verfahrens-technisches Praktikum II	4	4	-	-	-	Labor	-	Das Modul darf erst begonnen werden, wenn das Modul „MV-BioVT-367-M-1 Ein kombiniertes Einführungs-seminar in experimentelles Arbeiten für BCI“ erfolgreich abgeschlossen wurde. Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
CHE-Ba_BCI-02-M2	Chemische Reaktionstechnik	4	4	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
CHE-BaCh-191-M-1	Biochemie I	5	5	Ja	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
MV-Bio-01-M-2	Biologie	9	9	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Noten der Moduleile nach LP gewichtet
	Zellbiologie I	(3)	-	-	-	-	Klausur (60 Min.)	-	
	Mikrobiologie I	(2)	-	-	-	-	Klausur (45-60 Min.)	-	
	Molekulare Biotechnologie	(4)	-	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		72							
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsf orm und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	5	-	unbenotete Studienleistung	ja	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 20-30 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)	-	
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	5	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-MTS-331-M-4	Einführung in die Messtechnik	4	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-MTS-332-M-4	Einführung in die Regelungstechnik	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Teilleis-Bemerkungen
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (-mündliche Prüfung 20-30 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)	-	
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	6	-	-	-	Klausur (120 Min.)	-	
MV-LRF-59-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6	6	-	unbenotete Studienleistung	ja	Klausur (180 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (-mündliche Prüfung 25-35 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)	-	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
MV-BioVT-61-M-3	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-BioVT-65-M-4	Aufarbeitung in der Biotechnologie I	3	3	-	-	-	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	6	-	-	-	Klausur (75-105 Min.)	-	
MV-MVT-41-M-4	Apparattetechnik	3	3	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
MV-LRF-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	6	-	-	-	Klausur (180 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 25-35 Min., schriftliche Vorbereitung ² 5 Min.)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Soft Skills		15							
MV-FBK-365-M-4	Nachhaltigkeit im Maschinenbau und Verfahrenstechnik	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-BioVT-B145a-M-2	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten – Teil 1	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-MV-B145b-M-2	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten – Teil 2	2	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-BioVT-367-M-1	Ein kombiniertes Einführungsseminar in experimentelles Arbeiten für BCI	7	0	-	-	-	-	-	
	<i>Einführung in experimentelles Arbeiten</i>	(4)	-	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
	<i>BCI -Einführungsseminar Verfahrenstechnik</i>	(3)	-	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	

Wahlpflicht- und Wahlbereich

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Grundlagenlabore und Wahlmodule									
	Labor 1 (Auswahl aus unten aufgeführter Liste)	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	Wahlpflichtmodule
	Labor 2 (Auswahl aus unten aufgeführter Liste)	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	Wahlpflichtmodule
	Wahlmodule	13	13	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Als Wahlmodule können alle Module der RPTU in Kaiserslautern gewählt werden, die nicht bereits an anderer Stelle im B.Sc. Bio- und Chemieingenieurwissenschaften (BCI) belegt wurden. Entsprechend können Module belegt werden, soweit die Leistungspunkte in den entsprechenden Anhängen ausgewiesen sind und eigenständig abgeprüft werden. Nicht gewählt werden dürfen Module und Veranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs des Masterstudiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften. Die Prüfungsform und -dauer richtet sich nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung oder dem jeweils geltenden Modulhandbuch des anbietenden Fachbereichs.

Projektarbeit Bachelor

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Projektarbeit Bachelor									
MV-MV-366-M-4	Projektarbeit Bachelor	15	15	-	-	-	Projektarbeit (Prüfungselemente: Durchführung der Arbeit, Vortrag (20 Min.) und Diskussion (10 Min.))	-	Als Industrie- oder Forschungsarbeit durchführbar; in beiden Varianten ist eine Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 9 erforderlich. Entweder Projektarbeit oder Bachelorarbeit sollten im Ausland absolviert werden

Abschlussarbeit

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Abschlussarbeit									
MV-BCI-49-M-4	Bachelorarbeit	12	24	-	-	-	siehe § 16	-	Gewichtung: Ausarbeitung 70% Kolloquium 30%

Liste der Grundlagenlabore

Modul-Nr.	Modulname / -teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
MV-BioVT-77-M-4	Labor Bioverfahrenstechnik I	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-MVT-78-M-4	Labor Mechanische Verfahrenstechnik I	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-LRF-79-M-4	Labor Thermische Verfahrenstechnik I	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-LRF-80-M-4	Labor Chemische Verfahrenstechnik	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	

Anhang 2

Sonderregelungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des integrierten Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften in Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der RPTU mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen

Für den integrierten Studiengang gilt:

1. Studierende der RPTU absolvieren die ersten vier Semester im Bachelor an der RPTU und werden zum deutsch-französischen integrierten Studiengang zu Beginn des vierten Semesters zugelassen, wenn sie zum Ende des dritten Fachsemesters eine Mindestanzahl von 75 ECTS-Punkten erreicht haben und über gute Sprachkenntnisse in den Unterrichtssprachen verfügen. Das Niveau B1 in der Fremdsprache wird vorausgesetzt und in einem Auswahlgespräch überprüft. Abweichungen müssen im Rahmen einer deutsch-französischen Kommissionssitzung geregelt werden.
2. Fehlende Leistungen aus den vier ersten Semestern müssen spätestens nach dem Aufenthalt am INSA Rouen an der RPTU nachgeholt werden.
3. Nach dem vierten Semester studieren die Studierenden der RPTU gemeinsam mit den Studierenden des INSA Rouen des integrierten Studiengangs Chimie et procédés die Semester 5 bis 7 am INSA in Rouen.
4. Die Unterrichtssprache der Veranstaltungen am INSA Rouen ist Französisch.
5. Abweichend von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt Anhang 2.1 und Anhang 2.2.
6. Abweichend von § 2 Abs. 8 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung ist für die Studierenden nur das Gespräch im 3. Semester mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer verpflichtend.
7. Die Studierenden der RPTU unterliegen während ihres Aufenthalts an der Partnerhochschule für die am INSA abgelegten Prüfungen den dort üblichen Verfahren und deren Bewertung.
8. Abweichend von § 5 Absatz 2 und § 16 werden die Projektarbeit Bachelor und die Bachelorarbeit in Frankreich im letzten Studiensemester am INSA in Rouen (CFI-4.1) und nach den dort üblichen Verfahren und deren Bewertung durchgeführt.
9. Abweichend zu § 11 und § 16 erfolgen die Anmeldungen zu den Modulprüfungen sowie zur Bachelorarbeit gemäß den Bestimmungen des INSA ROUEN während der dortigen Studienzzeit direkt am Département CFI des INSA.
10. Die am INSA vergebenen Noten werden bei Bedarf nach folgender Notenumrechnungstabelle umgerechnet:

**Umrechnungstabelle
für französische Durchschnittsnoten

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

11. Die Noten der am INSA Rouen erbrachten Leistungen werden in die Note der Bachelorprüfung entsprechend der erworbenen Leistungspunkte gewichtet eingebracht.

Anhang 2.1

An der RPTU abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen

Semester 1

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Import-modul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
MV-INF-314a-M-1	Data Processing I	4	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
CHE-Ba_BCI-01-M1	Allgemeine & Anorganische Chemie	8	8	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Noten der Moduleile nach LP gewichtet.
	<i>Chemie für Ingenieurwissenschaften und Biologie</i>	(5)		-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-BIO-01-M-2	Biologie	9	9	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Noten der Moduleile nach LP gewichtet.
	<i>Zellbiologie I</i>	(3)		-	-	-	Klausur (60 Min.)	-	
Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	6	-	-	-	Klausur (75-105 Min.)	-	
Abschnitt: Soft Skills									

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
MV-BioVT-367-M-1	Ein kombiniertes Einführungsseminar in experimentelles Arbeiten für BCI	7	0						-
	<i>Einführung in experimentelles Arbeiten</i>	(2)	-	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-
	<i>BCI - Einführungsseminar Verfahrenstechnik</i>	(3)	-	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-

Semester 2

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen									
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	8	-	erforderlich	Ja	Klausur (90 Min.)	-	
MV-INF-314b-M-1	Data Processing 2	4	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	-
CHE-Ba_BCI-01-M1	Allgemeine & Anorganische Chemie	8	8	-	-	-	-	-	Zur Berechnung der Modulnote werden die Noten der Moduleile nach LP gewichtet.

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
	Anorganische Chemie I	(3)		-	-	-	Klausur (75-90 Min.)	-	
CHE-BaCh-09-M-1	Organische Chemie I	5	5	Ja	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
MV-BIO-01-M-2	Biologie	9	9	-	-	-			Zur Berechnung der Modulnote werden die Noten der Moduleile nach LP gewichtet.
	Molekulare Biotechnologie	(4)		-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
	Mikrobiologie I	(2)		-	-	-	Klausur (45-60 Min.)	-	
Abschnitt: Soft Skills									
MV-BioVT-145a-M-2	Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten Teil I	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-BioVT-367-M-1	Ein kombiniertes Einführungsseminar in experimentelles Arbeiten für BCI	7	0	-	-	-	-	-	
	Einführung in experimentelles Arbeiten	(2)	-	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	

Semester 3

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsort und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen									
MAT-00-03C-M-1	Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und Numerik	8	8	-	-	-	Klausur (90 Min.)	-	In diesem Modul ist als Modulprüfung eine Klausur (90 Min.) zu bestehen, die im Prüfungszeitraum für das Semester 4 vorgesehen ist. Die Modulprüfung bezieht sich auf den Modulteil Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und auf den Modulteil Höhere Mathematik: Numerik.
	Höhere Mathematik: Differentialgleichungen	(4)	-	-	erforderlich	Ja	-	-	
CHE-BaCh-10-M-1	Organische Chemie II	6	6	Ja	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsort und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
MV-BioVT-M164-M-4	Chemisch-Verfahrenstechnisches Praktikum I	4	4	-	-	-	Labor	-	Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten. Das Modul darf erst begonnen werden, wenn das Modul „MV-BioVT-367-M-1 Ein kombiniertes Einführungsseminar in experimentelles Arbeiten für BCI“ erfolgreich abgeschlossen wurde.
CHE-BaCh-191-M-1	Biochemie I	5	5	Ja	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung			
Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	

Semester 4

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen									
MAT-00-03C-M-1	Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und Numerik	8	8	-	-	-	Klausur (90 Min)	-	In diesem Modul ist als Modulprüfung eine Klausur (90 Min.) zu bestehen, die im Prüfungszeitraum für das Semester 4 vorgesehen ist. Die Modulprüfung bezieht sich auf den Modulteil Höhere Mathematik: Differentialgleichungen und auf den Modulteil Höhere Mathematik: Numerik.
	Höhere Mathematik: Numerik	(4)	-	-	erforderlich	Ja	-	-	
MV-BioVT-M165-M-4 II	Chemisch-Verfahrenstechnisches Praktikum II	4	4	-	-	-	Labor	-	Alle Protokolle müssen mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Protokollnoten. Das Modul darf erst begonnen werden, wenn das Modul „MV-BioVT-367-M-1 Ein kombiniertes Einführungsseminar in experimentelles Arbeiten für BCI“ erfolgreich abgeschlossen wurde..

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkungen
CHE-Ba_BC 02-M2	Chemische Reaktionstechnik	4	4	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	6	-	-	-	Klausur (120 Min.)	-	
MV-BioVT-61-M-3	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	3	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	0	-	unbenotete Studienleistung	-	-	-	
MV-MVT-41-M-4	Apparatetechnik	3	3	-	-	-	Klausur (90 Min)	-	

Anhang 2.2

Am INSA in ROUEN abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen

Die Fachprüfungen der INSA Rouen werden semesterweise bekannt gegeben (siehe veröffentlichte Liste "Integrierter Studiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften RPTU – INSA Rouen, Ausgestaltung des 5. bis 7. Semesters (bzw. des 3. und 4. Jahres, 1. Semester)").

Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio - und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.06.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio - und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-MV-2024-056, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio - und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1499), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „wissenschaftlicher Studiengang“ das Wort „grundständiger“ durch das Wort „forschungsorientierter“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden wie folgt neu gefasst:
 - „2. die Bachelorprüfung in Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der RPTU oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 Leistungspunkten einschließen, erfolgreich abgelegt hat und weitere 30 Leistungspunkte nach § 2 a erworben hat und,
 3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang gemäß Absatz 3 nachweisen kann.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern Leistungspunkten zu erbringen haben“ die Wörter „und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 nachweisen können“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „dem Ablauf des“ die Wörter „zehnten Monats“ durch die Wörter „zweiten Semesters“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zulassung zum Masterstudiengang dürfen nicht mehr als 21 Bewertungspunkte (BWP) erreicht werden. Die BWP errechnen sich aus dem Nachweis von Fachkompetenz gemäß der Tabelle 1 des Anhangs 2 und der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Tabelle 2 des Anhangs 2. Haben Bewerberinnen oder Bewerber mehr als 30 Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie erworben, so werden diese zusätzlichen Leistungspunkte zu den BWP hinzuaddiert.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Entfällt.“
 - e) In Absatz 5 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
 - f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zu dem Masterstudiengang nicht zugelassen wird, wer die Masterprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, der dem Masterstudiengang im Wesentlichen entspricht, endgültig nicht bestanden hat oder eine einzelne Prüfungsleistung (§ 12) aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 6) nicht mehr wiederholen darf (§ 18 Absatz 2 bis 8 und § 16 Absatz 13).“

5. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ergeben, nachgewiesen werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Unter Auflagen zugelassen wird, wer
 - 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 - 2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
 - 3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß Anhang 2 nachweisen muss.“
 - c) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Auflagen zugelassen wurde, sie oder er die Wiederholungsmöglichkeiten für die betreffenden Auflagen ausgeschöpft hat und die Auflagen dieselben Studien- und Prüfungsleistungen betreffen. Auflagen werden auch für Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, die die Grenze von 30 Leistungspunkten überschreiten, erteilt.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bestandene Prüfungsleistung kann“ das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
 - ii. Im letzten Satz werden nach den Wörtern „sind innerhalb der ersten“ die Wörter „drei aufeinanderfolgenden“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Auflagen nicht erfüllt“ die Wörter „oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden“ eingefügt.
 - f) Absatz 6 wird zu Absatz 7.
 - g) Absatz 6 neue Fassung wird wie folgt gefasst: „Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Kompetenzen gemäß Anhang 2 nicht nachweisen, können sie zu einem Kompetenzfeststellungsgespräch eingeladen werden. Eine Einladung zu einem Kompetenzfeststellungsgespräch erfolgt in der Regel, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über eine besondere Eignung verfügt. Eine besondere Eignung kann beispielsweise durch einschlägige Berufserfahrung, fachspezifische Fortbildungen oder durch besonders gute Noten in einem für den Studiengang relevanten Fach begründet werden. Die Studiengangsbetreuerin oder der Studiengangsbetreuer entscheidet nach dem Gespräch, ob eine Zulassung unter Auflagen im Umfang von höchstens 30 LP erfolgen kann.“

6. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle in Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „

Abschnitt	
Studienschwerpunkte (SP)	Studienschwerpunkt I (SP)
	SP1 Bioverfahrenstechnik
	SP2 Technische Chemie und Katalyse
	SP3 Life Sciences
	Studienschwerpunkt II (SP)
	SP4 Mechanische Verfahrenstechnik
	SP5 Reaktions- und Fluidverfahrenstechnik
SP6 Thermodynamik und Prozessdesign	
Wahlmodule	
Forschungsarbeit	
Masterarbeit	

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 3 Nr. 1 wird nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
 - ii. In Satz 4 Nr. 2 wird nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „33 bis 35“ durch die Angabe „13 bis 16“ ersetzt.
 - iii. Satz 5 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 5 wird nach den Wörtern „Es gibt“ das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - ii. In Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „20LP“ durch die Angabe „13 bis 16 LP“ ersetzt.
 - iii. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Gelten alle Wahlmodule eines Bereichs als bestanden, können diese durch bestandene Zusatzleistungen (gemäß § 23) aus demselben Wahlbereich zum Zwecke der Notenverbesserung ersetzt werden. Die ersetzten Wahlmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.“
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**
- Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der jeweils geltenden Fassung.“
8. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
9. In § 7 bis § 24 werden jeweils:
- die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
10. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „Studierenden unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird vor den Wörtern „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen“ das Satzzeichen „“ entfernt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „Studiengang unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „RHRK“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - c) In Absatz 14 Satz 2 wird vor den Wörtern „Modulprüfung als erstmalig“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
13. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden vor die Wörter „digitalen Open“ die Wörter und die Zeichen „Multiple-Choice-Prüfungen (Absatz 9),“ eingefügt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Über die Arbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung einzureichen.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „praktischen Prüfung“ die Wörter „sowie der Forschungsarbeit“ eingefügt.
 - ii. Im letzten Satz wird nach den Wörtern „Anschluss an die“ das Wort „praktische“ gestrichen.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 22 LP erworben hat, die Forschungsarbeit abgeleitet hat sowie, für den Fall, dass die Zulassung zum Studiengang unter Auflagen erfolgt ist (§ 2a), alle Auflagen erfüllt hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 4 wird nach den Wörtern „Bearbeitungszeitraum auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - ii. Im vorletzten Satz werden nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 15 letzter Satz wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „bestandene praktische“ das Wort „Modulprüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Moduleilprüfungen sowie die Forschungsarbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.“
 - c) In Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
18. In § 20 Nr. 5 werden vor das Wort „oder“ die Zeichen und die Wörter „;“ dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,“ eingefügt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in Satz 2 vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „Studien- oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender letzter Satz angefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
21. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird zu Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 neue Fassung wird Absatz 2 bis 5 wie folgt angefügt: „
 - (2) Für Studierende, die die Masterarbeit ab 1. Oktober 2024 im Erstversuch anmelden oder die ab 1. Oktober 2024 die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragen, gilt für die Berechnung der Modulnote des Moduls Masterarbeit für den entsprechenden Versuch, dass die Note der Masterarbeit/Ausarbeitung zu 70% und die Note des Kolloquiums zu 30% in die Modulnote eingeht. Für Studierende, die die Masterarbeit bis 30. September 2024 im Erstversuch anmelden oder die bis 30. September 2024 die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragen, gilt für die Berechnung der Modulnote des Moduls Masterarbeit für den entsprechenden Versuch, dass die Note der Masterarbeit/Ausarbeitung zu 80% und die Note des Kolloquiums zu 20% in die Modulnote eingeht.
 - (3) Studierende, die in dem Studienschwerpunkt „SP3: Physikalische Chemie und Bio-Analytik“ bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Sommersemester 2024 ein Prüfungsverhältnis begründen, dürfen den Studienschwerpunkt „SP3: Physikalische Chemie und Bio-Analytik“ nach den hierfür geltenden Regelungen des Anhangs 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1499) in der Fassung vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 210) beenden und für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs einbringen.
 - (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 unter Auflagen in den Masterstudiengang erst- oder wiedereingeschrieben wurden, gilt hinsichtlich der Anzahl der Wiederholungsversuche für die im Rahmen der Auflagen nicht bestandenen Prüfungsleistungen und hinsichtlich der Frist, innerhalb derer alle Auflagen einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen zu erfüllen sind, § 2a Absatz 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1499) in der Fassung vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 210).
 - (5) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang erst- oder wiedereingeschrieben wurden, gilt hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit § 16 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1499) in der Fassung vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 210).“
22. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „im Masterstudiengang“ die Wörter „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ durch die Wörter „Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlmodule“ ersetzt.
- b) Die Überschrift und die Tabelle „Wahlpflichtbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlpflicht- und Wahlbereich

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Studienschwerpunkte		24							
	Studienschwerpunkt I (SP1 o. SP2 o. SP3)	12	12	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	-	Die Note der Studienschwerpunkte wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der enthaltenen Module errechnet. Die Liste der Wahlpflichtmodule der Studienschwerpunkte ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
	Studienschwerpunkt II (SP4 o. SP5 o. SP6)	12	12	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	-	
Abschnitt: Wahlmodule		20							
<p>Als Wahlmodule können alle Module der RPTU in Kaiserslautern gewählt werden, die nicht bereits im B.Sc. Bio- und Chemieingenieurwissenschaften eingebracht wurden und die nicht bereits an anderer Stelle im M.Sc. Bio- und Chemieingenieurwissenschaften belegt werden müssen oder bereits eingebracht wurden. Entsprechend können Module belegt werden, soweit die Leistungspunkte in den entsprechenden Anhängen ausgewiesen sind und eigenständig abgeprüft werden. Dabei müssen mindestens 7 Leistungspunkte durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Fachbereich Chemie und mindestens weitere 7 Leistungspunkte durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik (MV) erworben werden.</p> <p>Die Prüfungsform und -dauer richtet sich nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung oder dem jeweils geltenden Modulhandbuch des anbietenden Fachbereichs.</p> <p>Die Modulnoten werden in die Note der Masterprüfung entsprechend der erworbenen Leistungspunkte gewichtet eingebracht.</p>									

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- c) Die Tabelle zur Forschungsarbeit wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte Modul-Nr. wird die Angabe „MV-MV-M117-M-4“ durch die Angabe „MV-BCI-M117-M-7“ ersetzt.
 - ii. In der Spalte Prüfungsform und Dauer werden die Wörter „schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium“ durch die Wörter und Zeichen „Forschungsarbeit (Prüfungselemente: schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium)“ ersetzt.
- d) Die Tabelle zur Abschlussarbeit wird wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte Modul-Nr. wird die Angabe „MV-MV-216-M-4“ durch die Angabe „MV-BCI-217-M-4“ ersetzt.
 - ii. In der Spalte Prüfungsform und Dauer werden die Wörter „schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium“ durch die Angabe „siehe § 16“ ersetzt.
 - iii. In der Spalte Bemerkungen wird die Angabe „80“ durch die Angabe „70“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- e) Die Tabelle zur Liste der Studienschwerpunkte wird wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkungen
SP1: Bioverfahrenstechnik									
MV-BioVT-120-M-7	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik II	6	6	-	-	-	Mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 1 Bioverfahrenstechnik“	6	6	Je nach Wahl					Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
SP2: Technische Chemie und Katalyse									
CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Grundmodul Technische Chemie	5	5	Ja	Siehe Fachprüfungsordnung vom 07.05.2012, in der aktuellsten Fassung				Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 2 Technische Chemie und Katalyse“	7	7	Je nach Wahl					Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
SP3: Life Sciences									
CHE-MM-BCI-SP3_01-M-7	Bioorganic and bioinorganic transformations	4	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 3 Life Sciences“	8	8	Je nach Wahl					Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
SP4: Mechanische Verfahrenstechnik									
		12							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkungen
MV-MVT-124-M-7	Mechanische Verfahrenstechnik II	5	5	-	-	-	Klausur (120 Min.)	-	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 4 Mechanische Verfahrenstechnik“	7	7	Je nach Wahl					Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
SP5: Reaktions- und Fluidverfahrenstechnik		12							
MV-LRF-123-M-5	Erweiterte Methoden der thermischen Trenntechnik	5	5		Unbenotete Studienleistung	ja	Klausur (90-120 Min) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 25-35 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min)		Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 5 Reaktions- und Fluidverfahrenstechnik“	7	7	Je nach Wahl					Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
SP6: Thermodynamik und Prozessdesign		12							
MV-TD-135-M-7	Prozessthermodynamik	4	4	-	-	-	Mündliche Prüfung (20-30 Min.) mit schriftlicher Vorbereitung (25 Min.)	-	Pflicht bei Auswahl dieses Schwerpunkts

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Importmodul	Studienleistung' gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung'	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung'	Bemerkungen
	Wahlpflichtmodule für den Master aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule für SP 6 Thermodynamik und Prozessdesign“	8	8	Je nach Wahl					Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

Bewertungsbogen für _____

Abschluss des Erststudiums Bachelor Master/Diplom

Modulkatalog: Je nach Hochschule können die Modulbezeichnungen abweichen.

Master Bio- und Chemieingenieurwissenschaften

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung oder gleichwertig	soll	ist	Fehl-LP
1	Höhere Mathematik und/oder Numerik	20 (3 Teile)		
2	Chemie/Chemische Verfahrenstechnik	27 (5 Teile)		
3	Thermodynamik/Wärmeübertragung	14 (3 Teile)		
4	Bioverfahrenstechnik/Bioprosesstechnik	9 (2 Teile)		
5	Thermische Verfahrenstechnik/Mechanische Verfahrenstechnik	12 (2 Teile)		
6	Biologische Grundlagen (Biotechnologie/Zellbiologie)	7 (2 Teile)		
7	Apparate- und Prozesstechnik	9 (2 Teile)		
8	Programmierung/Datenverarbeitung	4 (1 Teil)		
9	Strömungsmechanik	5 (1 Teil)		
10	Mess- und Regelungstechnik	9 (2 Teile)		
	Summe	116		

Note und resultierende "Bonuspunkte"											
Note	≤1	≤1,3	≤1,7	≤2	≤2,3	≤2,5	≤2,7	≤3	≤3,3	≤3,7	≤4
BP	18	16	14	12	10	9	8	6	4	2	0

Für die Berechnung der Bewertungspunkte (BWP) werden die aus der Note ermittelten Bonuspunkte (BP) von der Summe der Fehl-LP abgezogen. Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, welche die Grenze von 30 LP überschreiten, werden hinzugerechnet. (BWP = „Fehl-LP“ - BP + „LP-Praxis_größer_30“).

≤ 21 BWP (angenommen)

> 21 BWP (abgelehnt)

Auflagen (nachzuholende Module, max. 30 LP):

Modul	LP	Modul	LP

Die Auflagen ergeben sich aus den Bereichen mit Fehl-LP, zusätzlichen Auflagenfächern bei Bachelorabschlüssen mit 180 ECTS (insgesamt 30 LP Auflagen) und zusätzlichen Auflagenfächern im Umfang der Leistungspunkte aus praktischer Tätigkeit in der Industrie, welche die Grenze von 30 LP überschreiten.

Bewertungspunkte		Note und resultierende "Bonuspunkte"										
		≤1	≤1,3	≤1,7	≤2	≤2,3	≤2,5	≤2,7	≤3	≤3,3	≤3,7	≤4
		-18	-16	-14	-12	-10	-9	-8	-6	-4	-2	0
„Fehl-LP“ + „LP-Praxis_größer_30“	0	-18	-16	-14	-12	-10	-9	-8	-6	-4	-2	0
	1	-17	-15	-13	-11	-9	-8	-7	-5	-3	-1	1
	2	-16	-14	-12	-10	-8	-7	-6	-4	-2	0	2
	3	-15	-13	-11	-9	-7	-6	-5	-3	-1	1	3
	4	-14	-12	-10	-8	-6	-5	-4	-2	0	2	4
	5	-13	-11	-9	-7	-5	-4	-3	-1	1	3	5
	6	-12	-10	-8	-6	-4	-3	-2	0	2	4	6
	7	-11	-9	-7	-5	-3	-2	-1	1	3	5	7
	8	-10	-8	-6	-4	-2	-1	0	2	4	6	8
	9	-9	-7	-5	-3	-1	0	1	3	5	7	9
	10	-8	-6	-4	-2	0	1	2	4	6	8	10
	11	-7	-5	-3	-1	1	2	3	5	7	9	11
	12	-6	-4	-2	0	2	3	4	6	8	10	12
	13	-5	-3	-1	1	3	4	5	7	9	11	13
	14	-4	-2	0	2	4	5	6	8	10	12	14
	15	-3	-1	1	3	5	6	7	9	11	13	15
	16	-2	0	2	4	6	7	8	10	12	14	16
	17	-1	1	3	5	7	8	9	11	13	15	17
	18	0	2	4	6	8	9	10	12	14	16	18
	19	1	3	5	7	9	10	11	13	15	17	19
	20	2	4	6	8	10	11	12	14	16	18	20
	21	3	5	7	9	11	12	13	15	17	19	21
	22	4	6	8	10	12	13	14	16	18	20	22
	23	5	7	9	11	13	14	15	17	19	21	23
	24	6	8	10	12	14	15	16	18	20	22	24
	25	7	9	11	13	15	16	17	19	21	23	25
	26	8	10	12	14	16	17	18	20	22	24	26
	27	9	11	13	15	17	18	19	21	23	25	27
	28	10	12	14	16	18	19	20	22	24	26	28
	29	11	13	15	17	19	20	21	23	25	27	29
	30	12	14	16	18	20	21	22	24	26	28	30
	31	13	15	17	19	21	22	23	25	27	29	31
	32	14	16	18	20	22	23	24	26	28	30	32
	33	15	17	19	21	23	24	25	27	29	31	33
	34	16	18	20	22	24	25	26	28	30	32	34
	35	17	19	21	23	25	26	27	29	31	33	35
	36	18	20	22	24	26	27	28	30	32	34	36
	37	19	21	23	25	27	28	29	31	33	35	37
	38	20	22	24	26	28	29	30	32	34	36	38
	39	21	23	25	27	29	30	31	33	35	37	39
	40	22	24	26	28	30	31	32	34	36	38	40

zugelassen

abgelehnt

Art und Umfang der Auflagen richtet sich nach Anzahl „Fehl-LP“ + „LP-Praxis_größer_30“, nicht nach den Bewertungspunkten.

24. In Anhang 3 werden jeweils die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio - und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 5c, Nr. 5e bis 5g, Nr. 7 bis 14a, Nr. 14c, Nr. 15b bis 15c ii, Nr. 16c bis 21b und Nr. 23 bis 24 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 15d und Nr. 22d iii dieser Ordnung gelten ab 1. Oktober 2024 für die Berechnung der Modulnote des Moduls Masterarbeit für den entsprechenden Versuch, wenn die Masterarbeit ab 1. Oktober 2024 im Erstversuch angemeldet wird oder wenn ab 1. Oktober 2024 die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragt wird.
- (4) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 5d und Nr. 15a dieser Ordnung gelten nur für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften erst- oder wiedereinschreiben.
- (5) Im Übrigen gilt diese Ordnung ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2024/2025. Studierende, die in dem Studienschwerpunkt „SP3: Physikalische Chemie und Bio-Analytik“ bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Sommersemester 2024 ein Prüfungsrechtsverhältnis begründen, dürfen den Studienschwerpunkt „SP3: Physikalische Chemie und Bio-Analytik“ nach den hierfür geltenden Regelungen des Anhangs 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29.08.2011, S. 1499) in der Fassung vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 210) beenden und für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs einbringen.

Kaiserslautern, den 11.07.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der RPTU

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Der Dekan
des Fachbereiches Chemie
der RPTU

Prof. Dr. Antonio Pierik

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 86 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 76 Absatz 2 Nummer 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 26.06.2024 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campuserrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-SO-2024-057, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 2a Eignungsprüfung	5
§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit	7
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	7
§ 4 Masterprüfung	7
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	8
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	9
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	11
§ 8 Prüfungsausschuss	11
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	13
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	13
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	13
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	13
§ 12 Modulprüfungen	16
§ 13 Mündliche Prüfungen	16
§ 14 Schriftliche Prüfungen	17
§ 14a Präsenzphasen	20
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	20
§ 16 Masterarbeit	20
§ 17 Bewertung und Notenbildung	22
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	24
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	24
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	26
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	27
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	28
§ 23 Zusatzleistungen	28
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	28
§ 24 Informationsrecht	28
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	29
Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	31

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) des Fachbereichs Sozialwissenschaften in Zusammenarbeit mit dem Distance and Independent Studies Center (DISC) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).

(2) Der Studiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, den Erwerb theoretisch-analytischer Fähigkeiten zu fördern und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, in die Zukunft gerichtete Strategien für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu entwickeln, Mitarbeitende zu führen und Konflikte innerhalb des Kollegiums zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. Des Weiteren sind sie in der Lage, betriebswirtschaftliche Entscheidungen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren gezielt und effektiv zu kommunizieren. Sie sind in der Lage, Managementprozesse in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu analysieren, zu bewerten und auf dieser Basis Konzepte zu entwickeln, mit Unsicherheiten in Entscheidungsprozessen umzugehen und organisationale Veränderungsprozesse in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu initiieren und zu bewerten. Die Absolventinnen und Absolventen sind zudem in der Lage selbstorganisiert und selbstgesteuert zu arbeiten, sich schnell neue Sachverhalte anzueignen und Arbeitsabläufe in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu planen sowie deren Umsetzung zu bewerten, zu kontrollieren und anzupassen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Studiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Kontakt- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation mit mindestens 180 LP erworben hat,
3. eine mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann (diese kann auch durch entsprechende einschlägige Zeiten eines Praktikums bzw. eine Berufstätigkeit während des Promotionsverfahrens nach dem Erststudium nachgewiesen werden) und
4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweist (Absatz 6 Sätze 2 und 3).

(2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 35 Absatz 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im Weiteren mit HochSchG abgekürzt) Zugang, wenn sie

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit absolviert haben,
3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens nachweisen,

4. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 6 Sätze 2 und 3) und
 5. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.
- (4) Nicht besetzt.
- (5) Nicht besetzt.
- (6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.
- (7) Nicht besetzt.
- (8) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

§ 2a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
1. der Klausur (Absatz 5 ff.) und
 2. der mündlichen Prüfung (Absatz 8 ff.).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bis zum 31. Januar zugegangen sein. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus den folgenden Unterlagen:
1. tabellarischer Lebenslauf,
 2. Projekte/Aufgabenbereiche,
 3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
 4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
 6. Nachweise über die sprachliche Eignung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4,
 7. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist; in diesem Motivationsschreiben, das maximal 3000 Zeichen umfassen soll, sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen und
 8. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.
- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,

2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 noch nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 erfüllt sind oder
3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Nach der Zulassung erfolgt eine Einladung zum ersten Teil der Eignungsprüfung, der Klausur.

(5) Die Klausur, die an einem vom DISC bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird, dauert 90 bis 120 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. § 14 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Gegenstand der Klausur ist ein wissenschaftlicher Text mit dem Ziel die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Bereich Gesundheit oder Soziales nachzuweisen. Der Themenbereich wird nach erfolgter Zulassung zur Eignungsprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Die Klausur wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3. Das Ergebnis der Klausur wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Sofern die Klausur bestanden ist, erfolgt eine Einladung zum zweiten Teil der Eignungsprüfung, der mündlichen Prüfung.

(8) Die mündliche Prüfung wird gemäß § 13 Absatz 2 durchgeführt und hat eine Dauer von 15 bis 30 Minuten.

(9) In der mündlichen Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber folgende Fähigkeiten nachweisen: Kompetenzen im Umgang mit wissenschaftlichen Texten anhand eines vorgegebenen Beispieltextes. Der Beispieltext wird unmittelbar vor der jeweiligen mündlichen Prüfung ausgegeben. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach Ausgabe des Beispieltextes 30 Minuten Vorbereitungszeit auf die mündliche Prüfung.

(10) § 13 Absätze 5 und 7 gelten für diese mündliche Prüfung entsprechend.

(11) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 unmittelbar nach Beendigung der Prüfung durch die Prüferinnen oder Prüfer unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(12) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden hat.

(13) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nummer 5 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Wurde der erste Teil der Eignungsprüfung (Klausur) bestanden, muss bei einer Wiederholung innerhalb der folgenden drei Jahre nur der zweite Teil (mündliche Prüfung) erneut abgelegt werden.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen oder die bezüglich anderer Studiengänge an der RPTU abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(14) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(15) §§ 6, 11 Absatz 8 und § 19 gelten entsprechend.

§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 210 LP nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine LP ausweist, gelten 210 LP durch eine mindestens siebensemestrige Regelstudienzeit als nachgewiesen.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger und qualifizierter Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 LP angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der LP aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 LP betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten LP auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten LP in den verpflichtenden Umfang des Studiengangs ein.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Leistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Teilnahme an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzphasen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert. Die Wahl der Vertiefungsrichtung A Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und Medizinischen Versorgungszentren oder B Management von Sozial-, Beeinträchtigten- und Pflegeeinrichtungen gilt mit der Anmeldung in dem zur Verfügung stehenden Learning Management System als erfolgt. Die Wahl der Vertiefungsrichtung ist unwiderruflich.

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 LP erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 22,5 LP.

Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 44 LP.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP.
3. Nicht besetzt.
4. Nicht besetzt.
5. Modul Masterarbeit im Umfang von 22 LP.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzveranstaltung, Essays, Hausarbeiten, Fallstudien, Einsendeaufgaben, Online-Seminare etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden, zudem muss vollständig an den dazugehörigen Präsenzphasen teilgenommen werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 24 LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden LP vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen in der Regel entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von LP entsprechen dem ECTS. Ein LP entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 562,5 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Sofern Studienleistungen und die Teilnahme an Präsenzphasen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Einsendeaufgaben und Online-Seminaren. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Form und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) LP für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der LP und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Nicht besetzt.

(5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuchs von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung

keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten sowie das Programmmanagement des Studiengangs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungs-verfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsverträge mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Learning Management System erfolgen, sofern die RPTU diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Satz 1 Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(8) Eine Abmeldung von jeder Klausur und mündlichen Prüfung hat ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten über das Learning Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

(9) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(10) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(11) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(12) Folgende Modulprüfung ist bis zur genannten Frist (Meldefrist) erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 10 Satz 2 entsprechend:

Die Hausarbeit ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals anzumelden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in § 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen des § 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß § 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Einsendeaufgaben (Absatz 4a), Fernklausuren (Absatz 4b), wissenschaftlichen Arbeiten in Form von Hausarbeiten (Absatz 5), Essays (Absatz 8), Fallstudien (Absatz 9) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens zwei Stunden. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(4a) Die Einsendeaufgabe kann aus einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben bestehen. Durch die Einsendeaufgabe soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in vorgegebener Zeit in der Lage ist, Aufgaben und Fragestellungen zu den Inhalten des gewählten Moduls zu bearbeiten und die Lösungen oder die Antworten präzise darzustellen. Der Umfang der Einsendeaufgabe soll zehn bis zwölf Seiten betragen (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungszeit beträgt nach Anmeldung drei Monate. Die Einsendeaufgabe ist fristgemäß über das Learning Management System einzureichen, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Einsendeaufgabe nicht form- oder fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(4b) Eine Klausur im Sinne des Absatzes 4 kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198), BS 233-41-2 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren mit Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen bezeichnet) in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung als Fernklausur in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens 90 Minuten und höchstens 2 Stunden) unter Verwendung elektronischer Kommunikations-einrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen angefertigt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die RPTU eine Fernklausur statt einer Klausur anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und Fernklausur, die termingleich durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeit-raums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die RPTU Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten Leistungspunkte bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von Fernklausuren und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der Fernklausur oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf Fernklausuren finden die Regelungen hinsichtlich der Klausuren entsprechend Anwendung.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Studierenden vorgeschlagenen und vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas mit den geläufigen Methoden des Fachs in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Das Nähere regelt Anhang 1. Die Bearbeitungszeit beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Der Umfang beträgt 18 bis 23 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 6 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) Nicht besetzt.

(7) Nicht besetzt.

(8) Ein Essay stellt eine verkürzte Form der Hausarbeit im Umfang von zehn bis 15 Seiten dar. Die persönliche Auseinandersetzung der oder des Studierenden mit dem jeweiligen Thema steht im Vordergrund. Dabei soll eine eigenständige, nachvollziehbare Argumentation im Hinblick auf die Fragestellung entwickelt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt nach der Themenbestätigung drei Monate. Die Abgabe des Essays erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird das Essay nicht form- oder fristgerecht abgegeben, wird es mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(9) Im Rahmen einer Fallstudie sollen die Studierenden ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen anhand einer der Praxis nachempfundenen Schilderung einer Situation und vorgegebenen Einflussfaktoren unter Beweis stellen und ein plausibles Ergebnis erarbeiten. Der Umfang der Fallstudie beträgt 13-18 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungsdauer beträgt nach der Themenbestätigung vier Monate. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Fallstudie erfolgt über das Learning Management System, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Wird die Fallstudie nicht form- oder fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(10) Das Thema einer wissenschaftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema anzumelden. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss sorgt auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(11) Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(12) Nicht besetzt.

(13) In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Einsendeaufgabe auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

§ 14a Präsenzphasen

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt fünf Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung und Anwendung von Inhalten und Methoden des jeweiligen Studiengangs anhand überschaubarer Themenbereiche. Dabei erfolgt eine Berücksichtigung der Anwendungsorientierung sowie eine Bezugnahme zur bzw. eine Reflexion der eigenen Berufspraxis. Gefördert wird insbesondere der direkte fachliche Austausch mit den Studierenden sowie der Studierenden untereinander, der während der Selbstlernphasen in dieser Tiefe nicht erreicht werden kann. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzphasen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese in der Regel am letzten Tag der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten und mit Nachweisen versehenen Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzphase genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Einsendeaufgabe oder Hausarbeit im Umfang von zehn bis zwölf Seiten erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

Nicht besetzt.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Fachs innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet tätig sein müssen.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 11, nur zugelassen werden, wer die 44 LP der Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters erworben hat, je nach Wahl der Vertiefungsrichtung im Modul MGS1000a bzw. MGS1000b vollständig an der zugehörigen Präsenzphase teilgenommen hat sowie die Modulprüfung (Klausur) absolviert hat sowie je nach Wahl der Vertiefungsrichtung die Hausarbeit absolviert hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

- (4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.
- (5) Der Zeitraum von der Themenbestätigung durch die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an die Studierende oder den Studierenden bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 525 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. Der Umfang beträgt 50 bis 70 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende des Bearbeitungszeitraums schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von acht Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Nicht besetzt.
- (8) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.
- (9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In begründeten Fällen können Teile der Masterarbeit in gedruckter Form nachgefordert werden. Die Nachforderung muss innerhalb der Bewertungsfrist der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers erfolgen. Die gedruckten Ausfertigungen der Teile der Masterarbeit sind in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung des Nachforderungsverlangens beim DISC einzureichen. Die Bewertungsfrist der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers verlängert sich um die Zeitspanne vom Nachforderungsverlangen bis zur Einreichung der nachgeforderten Teile. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel
- (11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann die oder der Studierende Vorschläge machen.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.
- (13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder gilt sie gemäß § 11 Absatz 11 als erstmals nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-12.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit dem zuständigen Programmmanagement ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht bestandene wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 können zweimal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema über den Prüfungsausschuss anzumelden. Falls ein neues Thema nicht fristgerecht angemeldet wird, gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 10 für die Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Nicht besetzt.

(5) Nicht besetzt.

(6) Nicht besetzt.

(7) Nicht besetzt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält,
5. eine Frist zur Anmeldung der Wiederholung einer Prüfung versäumt oder
6. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Satz 1 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 8 gewertet. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei Prüfungsleistungen, bei denen der Ausgabezeitpunkt und der festgesetzte Abgabezeitpunkt nicht auf den gleichen Tag fallen, wird die Bearbeitungszeit um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert, maximal jedoch um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Prüfungen (außer Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate (insbesondere als PDF) geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind sowie vollständig an den erforderlichen Präsenzphasen gemäß Anhang 1 teilgenommen wurde. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und LP sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Würden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Leistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann eine Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt werden. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Leistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(4) Können Studierende den Einsichtnahrtermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahrtermins zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der RPTU erst- oder wiedereinschreiben.

(2) Ab dem Wintersemester 2024/2025 findet diese Ordnung ebenfalls Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen erst- oder wiedereingeschrieben haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen eingeschrieben sind. Von den in Satz 1 genannten Studierenden kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 11, abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 1 zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer die 44 LP der Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters erworben hat, je nach Wahl der Vertiefungsrichtung im Modul MGS1000a bzw. MGS1000b vollständig an der zugehörigen Präsenzphase teilgenommen sowie die Modulprüfung (Klausur) absolviert hat sowie je nach Wahl der Vertiefungsrichtung die Einsendeaufgaben zu den Modulen MGS0800a bzw. MGS0800b und MGS0900a bzw. MGS0900b zur Bewertung eingereicht bzw. an den Online-Seminaren zu den Modulen MGS0800a bzw. MGS0800b und MGS0900a bzw. MGS0900b erfolgreich teilgenommen hat. Für Masterarbeiten der in Satz 1 genannten Studierenden gilt abweichend von § 16 Absatz 5 Satz 1, dass der Zeitraum von der Themenbestätigung durch die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an die Studierende oder den Studierenden bis zur Abgabe der Masterarbeit sechs Monate beträgt.

(3) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 23) in den jeweiligen Fassungen tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

(4) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2022/2023 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen eingeschrieben haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen eingeschrieben sind, gilt die für sie geltende Prüfungsordnung (entweder die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 10.08.2009, S. 1436) in der jeweils geltenden Fassung oder die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 (Verköndungsblatt vom 15.09.2015, Nr. 4, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung) bis zum 30.09.2025 weiter.

(5) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 10.08.2009, S. 1436) in den jeweiligen Fassungen und die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27. Juli 2015 (Verköndungsblatt vom 15.09.2015, Nr. 4, S. 72) in den jeweiligen Fassungen treten mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 11.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der RPTU

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Pflichtmodule

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
1	MGS-EV	Einführungsveranstaltung	1	0%	-	-	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
	MGS0100	Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen	5	0%	erforderlich ³	-	-	
	MGS0200	Personalmanagement	7	15%	-	-	Essay	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
	MGS0300	Unternehmenskommunikation	5	0%	erforderlich ³	-	-	
	MGS0400	Chancen und Risiken der digitalen Transformation des deutschen Gesundheitswesens	5	0%	erforderlich ³	-	-	

³Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
2	MG0500	Qualitätsmanagement	6	5%	-	-	Einsendeaufgabe	
	MG0600	Gestaltung von Veränderungsprozessen	9	15%	erforderlich ³	-	Fallstudie	
	MG0700	Kommunikation und Führung	6	0%	erforderlich ³	-	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).
4	MG0-MA	Masterarbeit	22	35%	-	-	Masterarbeit	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).

³Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Wahlpflichtmodule Vertiefungsrichtungen A oder B

Die Studierenden wählen die Vertiefungsrichtung A Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und Medizinischen Versorgungszentren oder die Vertiefungsrichtung B Management von Sozial-, Beeinträchtigten- und Pflegeeinrichtungen und müssen die zugehörigen Module erfolgreich abschließen.

Es ist eine Hausarbeit verpflichtend zu erbringen. Wurde die Vertiefungsrichtung A gewählt, ist die Hausarbeit entweder im Modul MGS0800a oder im Modul MGS0900a zu erbringen. Wurde die Vertiefungsrichtung B gewählt, ist die Hausarbeit entweder im Modul MGS0800b oder im Modul MGS0900b zu erbringen. Die Leistungspunkte erhöhen sich in dem Modul, in dem die Hausarbeit absolviert wird, um 7 Leistungspunkte. Die Note der Hausarbeit stellt die Modulnote dar und wird mit 15% Gewichtung in die Note der Masterprüfung eingerechnet.

Vertiefungsrichtung A Management von Krankenhäusern, Fachkliniken und Medizinischen Versorgungszentren

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
3	MGS0800a	Vernetzung und Innovation	5 (+7)	0% (+ 15%)	Einsendeaufgabe oder Online-Seminar ⁴	-	(Hausarbeit)	
	MGS0900a	Ergebnisorientierung	5 (+7)	0% (+ 15%)	Einsendeaufgabe oder Online-Seminar ⁴	-	(Hausarbeit)	
	MGS1000a	Finanzmanagement	7	15%	-	Teilnahme an der Präsenzphase	Klausur, 120 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).

⁴Anstelle einer Einsendeaufgabe kann die Leistung über ein fakultatives Online-Seminar erbracht werden, sofern dieses angeboten wird.

Vertiefungsrichtung B Management von Sozial-, Beeinträchtigten- und Pflegeeinrichtungen

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
3	MG-S0800b	Vernetzung und Innovation	5 (+7)	0% (+ 15%)	Einsendeaufgabe oder Online-Seminar ⁴	-	(Hausarbeit)	
	MG-S0900b	Ergebnisorientierung	5 (+7)	0% (+ 15%)	Einsendeaufgabe oder Online-Seminar ⁴	-	(Hausarbeit)	
	MG-S1000b	Finanzmanagement	7	15%	-	Teilnahme an der Präsenzphase	Klausur, 120 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase verpflichtend (vgl. § 14a).

⁴Anstelle einer Einsendeaufgabe kann die Leistung über ein fakultatives Online-Seminar erbracht werden, sofern dieses angeboten wird.

Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07. 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Folgenden RPTU) am 12.06.2024 per Umlaufbeschluss die nachfolgende Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der RPTU erlassen. Der Campussenat Landau der RPTU hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der RPTU hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin des Campus Landau der RPTU vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-ERZ-2024-058, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Information und Beratung der Studierenden
- § 5 Modulbeauftragte
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 9 Teilstudiengang und Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang
- § 10 Studienumfang, Module
- § 11 Leistungspunktesystem
- § 12 Freies Studium
- § 13 Praktika

II. Prüfung

- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 15 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung
- § 16 Modulprüfungen
- § 17 Schriftliche Modulprüfungen
- § 18 Mündliche Modulprüfungen
- § 19 Bachelor- / Masterarbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 25 Informationsrecht der Studierenden
- § 26 Inkrafttreten

Anhang 1: Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs

Anhang 2: Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) Erziehungswissenschaft und im Masterstudiengang (Masterprüfung) Erziehungswissenschaft an der RPTU. Eine Einschreibung in das erste Fachsemester ist im Bachelorstudiengang zum Wintersemester, im Masterstudiengang zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang. Im Bachelorstudium geht es um die Ausbildung professioneller Kompetenzen, die autonomes Handeln auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Methoden, Konzepte und Theorien in den Praxisbereichen ermöglichen, auf die die Teilstudiengänge bezogen sind. Das Ziel des Studiums ist nicht die Spezialisierung auf eng umgrenzte Tätigkeiten, sondern die Befähigung, innerhalb eines spezifischen Handlungsfeldes verschiedene Funktionen auszuüben. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende

1. gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden sowie
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft oder in einem anderen Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) Im Masterstudiengang stehen - aufbauend auf den wissenschaftlichen Qualifikationen des Bachelorstudiengangs nach dieser Ordnung oder vergleichbarer Studiengänge - diejenigen Kompetenzen im Vordergrund, die stärker auf die wissenschaftlich-forschende und theoriebildende Reflexion und Auseinandersetzung mit der Praxis in den Handlungsbereichen und den jeweiligen beruflichen Schwerpunkten bezogen sind. Wesentliche Handlungskompetenz im Masterstudiengang ist die Kompetenz zur Forschung als wissenschaftliches Instrumentarium zur Erkenntnisgewinnung und Theorieentwicklung im Sinne der Weiterentwicklung von Wissenschaft.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(6) Nach erfolgreich absolviertem Bachelor- bzw. Masterstudium und bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Master of Arts (M.A.)“. Diese Hochschulgrade dürfen dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft kann zugelassen werden, wer die Bachelorabschlussprüfung nach dieser Ordnung oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser absolviert hat und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat. § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, verbunden mit einer von ihr bzw. ihm verfassten, schriftlichen Selbstaussage, die Auskunft über die mit dem Master-Abschluss verbundenen fachlich-wissenschaftlichen und persönlichen Ziele sowie die damit einhergehenden beruflichen Absichten gibt.

(3) Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn die Prüfungen im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen sind.

In diesem Fall müssen sechs benotete Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft nachgewiesen sein, deren nach Umfang der Leistungspunkte gewichteter Notendurchschnitt mindestens 2,5 betragen muss. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Werden die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht bis Ende des zweiten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung von Amts wegen.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über Englischkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen.

§ 3 Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich Erziehungswissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben nach § 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG und in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Modulprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Namen der Prüfenden und die Termine, zu denen die Prüfungen zu erbringen sind. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan sorgt dafür, dass die Studierenden in angemessener Art und Weise regelmäßig über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres, über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums informiert werden.

§ 5 Modulbeauftragte

(1) Der Ständige Prüfungsausschuss benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaften bzw. den anderen zuständigen Fachbereichen die Modulbeauftragten. Modulbeauftragte sind in der Regel hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren in den Fächern und Bereichen, auf die sich die Module beziehen.

(2) Die Modulbeauftragten betreuen die jeweiligen Module hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltungen und sind insbesondere zuständig für die Überprüfung des Lehrangebotes im Hinblick auf Vollständigkeit und inhaltliche Passung, sowie für die Festlegung eines inhaltlichen Rahmens für die Modulprüfungen im Benehmen mit den im Modul hauptamtlich Lehrenden.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzenden und kann die Bestellung auf die jeweiligen Fachprüfer übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die das Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und -professoren nach § 61 Abs. 2a HochSchG, Lehrbeauftragte sowie Habilitierte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangen Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach

ausgeübt haben; entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelor-, sofern sich die Prüfung auf einen Prüfungsteil des Bachelorstudiengangs, bzw. einen Masterabschluss, sofern sich die Prüfung auf einen Prüfungsteil des Masterstudiengangs oder einen jeweils vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.

§ 8 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs bzw. des Masterstudiengangs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die abzulegenden Prüfungen beträgt drei Jahre (sechs Fachsemester) bzw. zwei Jahre (vier Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden ist (vgl. Anhänge 1 und 2). Jedes Modul wird, soweit im Anhang nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung gemäß § 16 abgeschlossen.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst die folgenden 12 Module (im Teilstudiengang Sonderpädagogik 13), welche, sofern in Anhang 1 nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung abschließen, sowie zwei Praktikumsmodule, ein „Modul Freies Studium“ und die Bachelorarbeit:

- vier Basismodule zur „Allgemeinen Erziehungswissenschaft und pädagogischen Handlungskompetenz“,
- ein Basismodul aus dem Angebot im Ergänzungsfach „Psychologie“,
- ein Basismodul im Ergänzungsfach „Soziologische Grundlagen“,
- vier Module im Teilstudiengang (§ 9); im Teilstudiengang Sonderpädagogik fünf Module,
- zwei Module im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang (§ 9),
- das Modul „Freies Studium“ (§ 12),
- zwei Praktika (§ 13) und
- die Bachelorarbeit (§ 19).

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte.

(4) Der Masterstudiengang umfasst die folgenden insgesamt 7 Module, die, sofern in Anhang 2 nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung abschließen, sowie ein Praktikumsmodul und die Masterarbeit:

- drei Module zur „Allgemeinen Erziehungswissenschaft und pädagogischen Handlungskompetenz“,
- drei Module in dem gewählten Teilstudiengang (§ 9),
- ein Modul in dem gewählten Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang (§ 9),
- das Modul „Freies Studium“ (§ 12),
- ein Praktikum (§ 13) und
- die Masterarbeit (§ 19).

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(5) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

(6) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 6 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

§ 9 Teilstudiengang und Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang

(1) Der Bachelorstudiengang wird an der RPTU in folgenden Teilstudiengängen angeboten. Hiervon hat die oder der Studierende einen auszuwählen:

1. Betriebspädagogik / Personalentwicklung,
2. Pädagogik der frühen Kindheit,
3. Sonderpädagogik,
4. Sozialpädagogik.

(2) Der Masterstudiengang wird an der RPTU in folgenden Teilstudiengängen, aus denen die oder der Studierende einen auswählt, angeboten. Hiervon hat die oder der Studierende einen auszuwählen:

1. Betriebspädagogik/Personalentwicklung,
2. Pädagogik der frühen Kindheit,
3. Sonderpädagogik,
4. Sozialpädagogik.

(3) Das Studium des im Bachelorstudiengang gewählten Teilstudienganges wird im Masterstudiengang fortgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers die Einschreibung in einen anderen Teilstudiengang des Masterstudiengangs erlauben.

(4) Als Wahlpflichtfach kann an der RPTU eines der folgenden Fächer studiert werden:

1. Betriebspädagogik / Personalentwicklung,
2. Bildung in der Migrationsgesellschaft,
3. Medienpädagogik,
4. Pädagogik der frühen Kindheit,
5. Sonderpädagogik,
6. Sozialpädagogik,
7. Digitale Bildung und E-Learning.

Das Studium des im Bachelorstudiengang gewählten Wahlpflichtfaches wird im Masterstudiengang fortgesetzt. Statt des Wahlpflichtfaches können im Masterstudiengang weitere Module des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz in demselben Umfang an Leistungspunkten gewählt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers die Wahl eines anderen Wahlpflichtfaches im Masterstudiengang, ggf. unter Auflagen, erlauben.

(5) Die Teilstudiengänge Betriebspädagogik/Personalentwicklung, Pädagogik der frühen Kindheit und Sozialpädagogik können nicht mit den jeweils gleichnamigen Wahlpflichtfächern belegt werden. Im Teilstudiengang Sonderpädagogik kann auch das Wahlpflichtfach Sonderpädagogik gewählt werden.

§ 10 Studientumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden, der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergibt sich aus den im Anhang 1 für die einzelnen Module ausgewiesenen Veranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte in folgenden Bereichen erbracht werden:

- | | | | |
|----|-------|--|-------|
| 1. | 63 LP | in den Basismodulen, davon entfallen auf Module | |
| | | - in „Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz“ | 45 LP |

		- im Ergänzungsfach „Psychologische Grundlagen“	8 LP
		- im Ergänzungsfach „Soziologische Grundlagen“	10 LP
2.	67 LP	im Teilstudiengang und im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang, davon entfallen auf Module	
		- im Teilstudiengang	45 LP
		- im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang	22 LP
3.	12 LP	für die Bachelorarbeit im Teilstudiengang oder in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft und pädagogischer Handlungskompetenz“	
4.	20 LP	für die beiden Praktika jeweils	10 LP
5.	18 LP	im „Freien Studium“.	

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden, der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergibt sich aus den im Anhang 2 für die einzelnen Module ausgewiesenen Veranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

1.	24 LP	in „Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz,	
2.	54 LP	im Teilstudiengang und im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang, davon entfallen auf Module	
		- im Teilstudiengang	42 LP
		- im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang	12 LP
3.	20 LP	für die Masterarbeit im Teilstudiengang oder in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft und pädagogischer Handlungskompetenz“,	
4.	12 LP	für das Praktikum,	
5.	10 LP	im „Freien Studium“.	

§ 11 Leistungspunktesystem

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Arbeit an den für das Modul vorgesehenen Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(2) Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Studienjahres beträgt im Mittel 60 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls gemäß Absatz 4, die Erbringung der in einem Modul gemäß Anhang 1 bzw. 2 dieser Ordnung vorgesehenen Studienleistungen sowie ggf. der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung oder der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Die Vergabe von Leistungspunkten ist, soweit im Anhang nicht anders angegeben, nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich. Sofern in den Anhängen vorgesehen, können mehrere Module mit einer gemeinsamen Modulprüfung abgeschlossen werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende höchstens zwei Einzelsitzungen (in wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen) bzw. vier Veranstaltungsstunden (in Blockseminaren) einer Veranstaltung versäumt hat. In Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt, eine Kontrolle findet nicht statt. In den übrigen Veranstaltungen entscheidet die bzw. der Lehrende, ob eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt wird und gibt dies spätestens in der ersten Sitzung der Veranstaltung bekannt. Module, in denen eine Anwesenheit Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten ist, sind im Anhang mit einem X in der entsprechenden Spalte gekennzeichnet.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die, sofern im Modulhandbuch nicht anders angegeben, in von den Studierenden gewählten Seminaren, in Ausnahmefällen auch in Vorlesungen über die reguläre Vor- und Nachbereitung hinaus erbracht werden. Für diese sind gemäß den Anhängen 1 und 2 dieser Ordnung gesonderte Leistungspunkte in den Modulen ausgewiesen. Die Studierenden können wählen, in welchen Veranstaltungen eines Moduls sie Studienleistungen erbringen (s. Modulhandbuch). Die Anzahl der Studienleistungen pro Modul ist in den Anhängen 1 und 2 geregelt. Studienleistungen können mehrere Teile umfassen und bestehen z.B. aus Protokollen,

Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, dokumentierten Felderkundungen, Hausarbeiten oder Portfolio-Arbeiten. Klausuren und mündliche Prüfungen sind ausgeschlossen. Studierenden ist eine Möglichkeit zur Nachbesserung einzuräumen, falls die Studienleistung den Anforderungen zunächst nicht entspricht. Ausgenommen von der Möglichkeit der Nachbesserung sind vorgetäuschte Studienleistungen; § 23 Abs. 3 gilt entsprechend. Lehrende haben sicher zu stellen, dass die verlangten Studienleistungen den für das Modul angegebenen Arbeitsumfang nicht übersteigen. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 16 bis 18 sowie § 21 entsprechend.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß § 9 der Praktikumsordnung.

(7) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 nicht erfüllen.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine weitere Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen. Leistungspunkte werden nicht vergeben.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Zahl der Leistungspunkte. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(10) Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 12 Freies Studium

(1) Im Rahmen des Moduls „Freies Studium“ sind im Bachelorstudiengang 18 Leistungspunkte, im Masterstudiengang 10 Leistungspunkte zu erwerben. Diese sind, abweichend von §11 Abs. 3, weder an den Besuch von Veranstaltungen eines Moduls gebunden und werden auch nicht aufgrund einer abschließenden Modulprüfung vergeben.

(2) Für den Erwerb der Leistungspunkte im Freien Studium stehen folgende Optionen zur Verfügung:

- Erleichterte Anrechnung von Studienleistungen, die während eines Aufenthaltes an einer anderen Hochschule erbracht wurden,
- Vorbereitungsmaßnahmen eines Auslandsaufenthaltes, z.B. Sprachkurse oder interkulturelle Vorbereitungsseminare,
- Teilnahme an Projektseminaren und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit,
- angeleitete Unterstützung von Lehrveranstaltungen (Tutorien),
- Erwerb und Training von Schlüsselkompetenzen, etwa Kurse zu Lern- oder Bürosoftware, wissenschaftlichem Schreiben, Sprachkurse, Kommunikationstrainings etc.; entsprechende Angebote müssen, soweit sie nicht von der RPTU oder einer anderen Hochschule angeboten werden, vom Prüfungsausschuss anerkannt werden; Studierende sollen vor der Belegung von Kursen externer Anbieter deren Anerkennung mit dem Prüfungsausschuss klären;
- zeitliche Erweiterung eines während des Studiums absolvierten Pflichtpraktikums im Umfang von maximal fünf Leistungspunkten je Praktikum oder zusätzliche freiwillige Praktika während des Studiums im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten einschließlich der Anfertigung eines Praktikumsberichtes gemäß §13 Abs. 3 und 4;
- Besuch frei gewählter weiterer Lehrveranstaltungen des Studiengangs oder anderer Studiengänge der RPTU, soweit diese dafür geöffnet sind.

(3) Für die Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen des freien Studiums sind entsprechende Nachweise erforderlich. Dieser Nachweis muss die folgenden Informationen umfassen:

- Art der Leistung,
- Anzahl der erbrachten Leistungspunkte,
- Name der Dozentin oder des Dozenten bzw. der Institution, bei der die Leistung erbracht wurde, sowie
- Datum und Unterschrift.

Ein geeigneter Nachweis kann auch durch die entsprechende Eintragung in das elektronische Campusmanagementsystem der RPTU erbracht werden.

(4) Dozentinnen und Dozenten dürfen nicht verlangen, dass Studierende Leistungspunkte aus dem Freien Studium für zusätzliche Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen aufwenden oder dies zur Teilnahmevoraussetzung in einer Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung machen.

§ 13 Praktika

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft sind zwei Praktika, im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft ist ein Praktikum Pflichtbestandteil.

(2) Im Bachelorstudiengang sind insgesamt zwei Praktika im Umfang von jeweils mindestens 270 Arbeitsstunden zu absolvieren. Das erste Praktikum ist im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, das zweite Praktikum im Teilstudiengang abzuleisten. Das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft soll i. d. R. vor dem Praktikum im Teilstudiengang stattfinden. Das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft dient der Orientierung in pädagogischen Arbeitswelten, Institutionen und Aufgabenbereichen und kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden. Das Praktikum im Teilstudiengang soll Erfahrungen im späteren Berufsfeld ermöglichen. Auslandspraktika sind in beiden Fällen erwünscht. Im Masterstudiengang ist ein Praktikum im Umfang von mindestens 330 Arbeitsstunden im Teilstudiengang abzuleisten. Es ist ausdrücklich erwünscht, dieses Praktikum im Ausland zu absolvieren.

(3) Die Studierenden wählen eine Dozentin bzw. einen Dozenten als Praktikumsbetreuerin oder -betreuer sowie einen Praktikumsstelle. Vor Aufnahme des Praktikums muss die Praktikums Einrichtung mit der Praktikumsbetreuerin bzw. dem -betreuer abgestimmt werden.

(4) Die Teilnahme am Praktikum ist von der Praktikums Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein aussagekräftiger Praktikumsbericht zu erstellen und der Betreuerin oder dem Betreuer des Praktikums zur Bewertung vorzulegen. Abweichend von § 11 Abs. 3 werden die Leistungspunkte für die Praktika aufgrund der Teilnahmebescheinigung und des mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Praktikumsberichtes vergeben. Die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der RPTU.

II. Prüfung

§ 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 und 4 sowie
2. der schriftlichen Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Soweit entsprechende Voraussetzungen bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer sowie deren Einverständnis vorliegen, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung ordnungsgemäß in dem Bachelor- bzw. dem Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der RPTU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 15 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Er ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in demselben Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelor- bzw. Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgerecht vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. die oder der Studierende nicht im Bachelor- bzw. Masterstudiengang RPTU eingeschrieben ist,
4. die oder der Studierende eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die oder der Studierende an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie schließen das jeweilige Modul ab. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus nur einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. der Module erstrecken kann. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul bzw. in den Modulen vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhänge beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 21 zu bewerten. Die Modulprüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form statt. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden oder die Lehrende bekannt gegeben.

(3) In den Modulprüfungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz und in den Teilstudiengängen müssen die Prüfungsformen Hausarbeit und mündliche Prüfung gemäß §§ 17 und 18 mindestens jeweils einmal vertreten sein. Das gilt auch dann, wenn gemäß § 17 Abs. 3 in einem Fall eine Portfolioprüfung gewählt wird. Der Prüfungsausschuss legt fest, welches Modul mit welcher Prüfungsform abgeschlossen wird.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang und/oder in elektronischer Form im Campusmanagementsystem der RPTU zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Moduls belegt worden sind.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 17 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 60-120 Minuten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen sechs Wochen zur Verfügung; der Zeitraum kann auf begründeten Antrag hin um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die von ihnen gesetzte Frist eingehalten werden kann. Das Thema einer Hausarbeit darf dabei nicht das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sein. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 19 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei Hausarbeiten hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben,

dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständigen sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen maximal vier Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Modulprüfungen werden in jedem Prüfungsgebiet in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der oder dem Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 25 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Studierenden ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösungen und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 – 14

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang und vier Semestern im Masterstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0),	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

§ 18 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen können mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers sowie der oder des Studierenden als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Studierende) durchgeführt werden und dauern 20 bis 45 Minuten pro Studierenden. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist bei Bekanntgabe der Prüfungen gemäß § 16 Absatz 4 durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der sachkundigen Beisitzerin oder des Beisitzers, der oder des Protokollführenden sowie der oder des Studierenden, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich niemand der zu prüfenden Studierenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Bachelorarbeit / Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene erziehungswissenschaftliche Problemstellung aus dem Bereich der allgemeinen Erziehungswissenschaft, des Teilstudienganges oder des Wahlpflichtfaches methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 5 bzw. 6 zu bearbeiten. Bachelor- und Masterarbeit können im selben Fach angefertigt werden, müssen sich aber auf jeweils unterschiedliche Themenbereiche beziehen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu beraten. Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende die Arbeit mit einem Arbeitsaufwand gemäß Absatz 5 bzw. 6 erstellen können.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, wenn Studierende mindestens 100 der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Leistungspunkte erworben haben. Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn Studierende mindestens 40 der in § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Leistungspunkte erworben haben.

(3) Die Betreuung der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in der Regel von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Arbeit betreut. Studierende können für die Arbeit eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Prüfungsausschuss mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen. Das Thema einer von der oder dem Studierenden bereits verfassten Hausarbeit darf dabei nicht das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sein. Thema und Datum der Mitteilung sind aktenkundig zu machen. Es ist unzulässig, von Studierenden eine Einarbeitung in den Themenbereich der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu erwarten oder zu fordern, bevor die Anmeldung erfolgt ist.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte (= 360 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Anmeldung zur Bachelorarbeit bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 13 Wochen,

(6) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit umfasst 20 Leistungspunkte (= 600 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Anmeldung zur Masterarbeit bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit einmal um maximal vier Wochen, die der Masterarbeit einmal um maximal acht Wochen

verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

(8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Arbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist das Thema auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Arbeit kann einer elektronischen Plagiatskontrolle zugeführt werden.

(10) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.

(11) Die oder der Studierende reicht die Arbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie eine identische elektronische Version ein, deren Datenformat und deren Datenträger mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen ist.

(12) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(13) Der Prüfungsausschuss leitet die Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter und der zweiten Gutachterin bzw. dem zweiten Gutachter zu.

(14) Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten soll die Betreuerin oder der Betreuer erstellen. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen bestimmt. Wird eine Arbeit von einem oder einer der Gutachtenden mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein drittes Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einzuholen. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Note der Arbeit § 21 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelor- bzw. Masterarbeit werden 12 bzw. 20 Leistungspunkte zuerkannt.

(15) Die Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie gilt als nicht bestanden (5,0) wenn die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 bzw. Absatz 6 nicht eingehalten wurde. Eine nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein neues Thema für die Arbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 7 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Anfertigung der Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine weitere Wiederholung der Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den in § 10 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 4 vorgeschriebenen Modulen, die Bachelor- bzw. Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, an den Praktika erfolgreich teilgenommen wurde sowie die gemäß § 8 Abs. 3 erforderlichen 180 LP bzw. gemäß § 8 Abs. 5 erforderlichen 120 LP nachgewiesen wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten abzulegen; in begründeten Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden, die jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen soll. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 8 Abs. 6 (Fristen) gilt entsprechend.

(6) Hat die oder der Studierende einzelne Modulprüfungen bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Für die Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt § 19 Abs. 15.

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 Noten ermittelt. Dafür werden die Noten für die dem jeweiligen Fach zugehörigen benoteten Modulprüfungen gemäß den in den Anhängen 1 und 2 jeweils zugewiesenen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Die so ermittelten Noten der Fächer und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden mit der Anzahl der den Fächern jeweils zugewiesenen Leistungspunkte gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet bei einem Notenwert

bis	1,5	einschließlich	=	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	= gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	= befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Im Falle von Modulteilprüfungen oder einem Zusammentreffen von Modulprüfung und prüfungsrelevanter Studienleistung wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Dabei wird in der ersten Lehrveranstaltungsstunde im Semester bekanntgegeben, ob ein Element stärker gewichtet wird oder jedes zu gleichen Teilen.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhält die oder der Studierende unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen ein Zeugnis, das die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte enthält. Der Teilstudiengang und das Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang sind dabei namentlich aufzuführen. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgenommen. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Arts (B.A.)" bzw. „Master of Arts (M.A.)“ mit dem gewählten Teilstudiengang und dem Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang beurkundet. Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen

und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Darüber hinaus wird die ECTS-Einstufungstabelle dargestellt, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierende können von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten. Wenn eine Studierende oder ein Studierender nicht fristgerecht von einer Prüfung zurückgetreten ist oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (5,0).

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen muss. Ab der zweiten Krankmeldung im Rahmen derselben Prüfung ist ein Attest eines Arztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen muss. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 4 Satz 2 ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung

aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Informationsrecht der oder des Studierenden

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf formlosen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelor- bzw. Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monate nach Ablauf dieser 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der RPTU in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2024/2025 neu in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Landau, den 11.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs

Erziehungswissenschaften

Prof. Dr. Ralf Becker

ANHANG 1

zu § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 5 (LP können ggf. innerhalb eines Moduls abweichend auf einzelne Veranstaltungen verteilt sein)

Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs

Studienleistungen: Die Studierenden können wählen, in welchen Veranstaltungen eines Moduls sie Studienleistungen erbringen, sofern im Modulhandbuch nicht genauer geregelt.

	Modulkürzel und Modulname	SWS	Leis- tungs- punkte			Stu- dien- lei- stun- gen
				Veran- stal- tungs- form	Anwesenheits- pflicht	
I	Basismodule					
1	Allgemeine Erziehungswissenschaft und Pädagogische Handlungskompetenz					
	AEW-B1: Theoretische, historische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft,	7	10	V, S, U, T	X (im Seminar)	X
	AEW-B2: Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung	7	10	V, T, S	X (im Seminar)	X
	AEW-B3: Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	11	15	V, T, S	X (im Seminar)	X
	AEW-B4: Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen	7	10	V, T, S	X (im Seminar)	X
	Summe:	32	45			
	Es findet in jedem Modul eine Prüfung statt (Modul 1: Klausur, 90 Minuten, Modul 2: Hausarbeit (4 Wochen), Modul 3: Klausur (75 Minuten), Modul 4: mündliche Prüfung (30 Minuten), prüfungsrelevante Studienleistung in M3.3.					
2.	Ergänzungsfach Psychologie: Es ist eines der drei folgenden Wahlpflicht-Profilmodule zu wählen					
	EPSY-B1: Psychologie des Lehrens und Lernens	6	8	V		
	EPSY-B2: Grundlagen der Sozialpsychologie	6	8	V		
	EPSY-B3: Persönlichkeitspsychologie	6	8	V		
	Summe:	6	8			
	Modulprüfung EPSY-B1: Klausur (75 Minuten). In Modul EPSY-B2 finden zwei Modulteilprüfungen statt (je 60 Minuten), EPSY-B3: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten).					
3.	Ergänzungsfach Soziologische Grundlagen					
	ESOZ-B1: Grundlagen der Soziologie	6	10	V, S	X (im Seminar)	X
	Summe:	6	10			
	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)					

	Modulkürzel und Modulname	SWS				Studienleistungen
			LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	
II	Teilstudiengang und Wahlpflichtfach					
1.	Teilstudiengang und Praxis im Teilstudiengang: Es ist einer der vier folgenden Teilstudiengänge zu wählen					
1.1	Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalentwicklung					
	BPE-B1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	V, S	X (im Seminar)	X
	BPE-B2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	S	X	X
	BPE-B3: Instrumente der Personal- und Bildungsarbeit	6	11	S	X	X
	BPE-B4: Didaktik und Forschung	6	12	V, S	X (im Seminar)	X
	Summe:	28	45			
	Die Module BPE-B1 und BPE-B2 werden gemeinsam geprüft (mündliche Prüfung, 20 Minuten). BPE-B3: Hausarbeit (6 Wochen). BPE-B4: Klausur (120 Minuten).					
1.2	Teilstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit					
	PFK-B1: Frühkindliche Erziehungs- und Sozialisationskontexte	6	11	V, S	X (im Seminar)	X
	PFK-B2: Frühkindliche Entwicklung	6	11	S	X	X
	PFK-B3: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit I	6	11	S	X	X
	PFK-B4: Bildungs- und Sozialmanagement	6	12	V, S	X (im Seminar)	X
	Summe:	24	45			
	Die Module PFK-B1 und PFK-B2 werden gemeinsam geprüft (Klausur, 90 Minuten). PFK-B3: Hausarbeit (4 Wochen), PFK-B4: mündliche Prüfung (20 Minuten)					
1.3	Teilstudiengang Sonderpädagogik					
	SOP-B1: Pädagogische, psychologische und soziologische Grundfragen der Sonderpädagogik	10	11	V, S, T	X (im Seminar)	X
	SOP-B2: Entwicklungsbegleitung von behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen	6	11	S	X	X
	SOP-B3: Förderung und Unterstützung sozialer und beruflicher Teilhabe behinderter und benachteiligter Jugendlicher / junger Erwachsener	6	11	S	X	X
	SOP-B4: Bildungsangebote und psycho-soziale Unterstützung für erwachsene und alte Menschen mit Behinderung	6	8	S	X	X

	Modulkürzel und Modulname	SWS				Stu- dien- leis- tun- gen
			LP	Veran- stal- tungs- form	Anwe- sen- heits- pflicht	
	SOP-B5: Handlungsfeld- und lebensphasenbe- zogenes Praxisprojekt	2	4	S	X	X
	Summe:	30	45			
	Die Module SOP-B1 und SOP-B5 werden ohne Modulprüfung abgeschlossen. Modul SOP-B2, SOP-B3 jeweils eine schriftliche Hausarbeit (60 Stunden). SOP-B4: mündliche Prüfung (20 Mi- nuten).					
1.4	Teilstudiengang Sozialpädagogik					
	SOZ-B1: Einführung in die Sozialpädagogik	6	11	V, S	X (im Se- minar)	X
	SOZ-B2: Handlungskompetenzen der Sozialpä- dagogik und ihre AdressatInnen	6	11	V, S	X (im Se- minar)	X
	SOZ-B3: Handlungsfeldbezogene Schwerpunkt- bildung	4	11	V; E- Platt- form		
	SOZ-B4: Rechtliche Grundlagen und organisati- onale Kontexte sozialpädagogischen Handelns	6	12	V, S	X (im Se- minar)	X
	Summe:	20	45			
	Die Module SOZ-B1 und SOZ-B2 werden gemeinsam geprüft (Klausur, 90 Minuten) SOZ-B3: Hausarbeit (6 Wochen). SOZ-B4: Hausarbeit (6 Wochen).					
2.	Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang: Es ist eines der folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen					
2.1	Wahlpflichtfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung					
	BPE-B1: Grundlagen und Theorien der Betriebs- pädagogik / Personalentwicklung	8	11	V, S	X (im Se- minar)	X
	BPE-B2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	S	X	X
	Summe:	16	22			
	Die Module BPE-B1 und BPE-B2 werden gemeinsam geprüft (mündliche Prüfung, 30 Minuten)					
2.2	Wahlpflichtfach Bildung in der Migrationsgesellschaft					
	WIKB-B1: Bildung in der Migrationsgesellschaft	6	11	V, S	X (im Se- minar)	X
	WIKB-B2: Pädagogische Professionalität in der Migrationsgesellschaft	6	11	V, S	X	X
	Summe:	12	22			
	Die Module WIKB-B1 und WIKB-B2 werden gemeinsam geprüft (Klausur, 90 Minuten)					
2.3	Wahlpflichtfach Medienpädagogik					
	WKMP-B1: Wissenschaftliche Grundlagen des Faches	6	11	S	X	X

	WKMP-B2: Vertiefung	6	11	S	X	X
	Summe:	12	22			
	Die Module WKMP-B1 und WKMP-B2 werden gemeinsam geprüft (mündliche Prüfung, 30 Minuten)					
2.4	Wahlpflichtfach Pädagogik der frühen Kindheit					
	WPFK-B1: Frühkindliche Erziehungs- und Sozialisationskontexte	6	11	V, S	X (im Seminar)	X
	PFK-B3: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit I	6	11	S	X	X
	Summe:	12	22			
	Die Module WPFK-B1 und PFK-B3 werden gemeinsam geprüft (mündliche Prüfung, 20 Minuten)					
2.5 a	Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende der Teilstudiengänge Betriebspädagogik / Personalentwicklung, Pädagogik der frühen Kindheit und Sozialpädagogik) Das Modul SON-B1 ist verpflichtend. Aus den Modulen SON-B2 bis SON-B4 muss ein weiteres Modul ausgewählt werden.					
	SON-B1: Pädagogische, psychologische und soziologische Grundfragen der Sonderpädagogik (Pflicht)	10	11	V, S, T	X (im Seminar)	X
	SON-B2: Entwicklungsbegleitung von behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen (Wahl)	6	11	S	X	X
	SON-B3: Förderung und Unterstützung sozialer und beruflicher Teilhabe behinderter und benachteiligter Jugendlicher / junger Erwachsener (Wahl)	6	11	S	X	X
	SON-B4: Bildungsangebote und psychosoziale Unterstützung für erwachsene und alte Menschen mit Behinderung. (Wahl)	6	11	S	X	X
	Summe:	16	22			
	Das Modul SON-B1 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. SON-B2: Hausarbeit (60 Stunden). SON-B3: Hausarbeit (60 Stunden). SON-B4: mündliche Prüfung (20 Minuten).					
2.5 b	Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende des Teilstudienganges Sonderpädagogik): Aus den Modulen 1-5 müssen zwei zum Studium ausgewählt werden.					
	WSOT-B1: Grundlegende Aspekte einer Pädagogik bei erschwertem Lernen	4	8	V		X
	WSOT-B2: Grundlegende Aspekte einer Pädagogik bei auffälligem Verhalten	4	8	V		X
	WSOT-B3: Grundlegende Aspekte einer Pädagogik bei Körperbehinderung	4	8	V, S	X (im Seminar)	X
	WSOT-B4: Grundlegende Aspekte einer Pädagogik bei geistiger Behinderung	4	8	V, S	X (im Seminar)	X
	WSOT-B5: Grundlegende Aspekte einer Pädagogik bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	4	8	V, S	X (im Seminar)	X

	WSOT-B6 Ergänzungsstudien	6	6	V		
	Summe:	14	22			
Das Modul WSOT-B6 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. Die mündlichen Modulprüfungen erfolgen in zwei auszuwählenden Modulen (jeweils 20 Minuten).						
2.6	Wahlpflichtfach Sozialpädagogik					
	SOZ-B1: Einführung in die Sozialpädagogik	6	11	V, S	X (im Seminar)	X
	SOZ-B2: Handlungskompetenzen der Sozialpädagogik und ihre AdressatInnen	6	11	V, S	X (im Seminar)	X
	Summe:	12	22			
Die Module SOZ-B1 und SOZ-B2 werden gemeinsam geprüft (Klausur, 90 Minuten)						
2.7	Wahlpflichtfach Digitale Bildung und E-Learning					
	WKEL-B1: Wissenschaftliche Grundlagen	6	11	S	X	X
	WKEL-B2: Handlungsfeldbezogene Vertiefung	6	11	S	X	X
	Summe:	12	22			
Die Module WKEL-B1 und WKEL-B2 werden gemeinsam geprüft (mündliche Prüfung, 20 Minuten)						
III	PAEW-B Praktikum im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, einschließlich Anfertigung der Praktikumsberichte		10		X	X
	PTS-B Praktikum im Teilstudiengang, einschließlich Anfertigung der Praktikumsberichte		10		X	
In den Praktikumsmodulen entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.						
IV	Modul „Freies Studium“		18			
Im Modul „Freies Studium“ entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.						
V	Bachelorarbeit		12			
	Insgesamt	80-90	180			13-26

Anhang 2

zu § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 5 (LP können ggf. innerhalb eines Moduls abweichend auf einzelne Veranstaltungen verteilt sein)

Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs

Studienleistungen: Die Studierenden können wählen, in welchen Veranstaltungen eines Moduls sie Studienleistungen erbringen, sofern im Modulhandbuch nicht genauer geregelt.

	Modulkürzel und Modulname	SWS				Studienleistungen
			LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	
I	Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz					
	Die Module AEW-M1 und AEW-M2 sind verpflichtend zu belegen. Aus den Modulen AEW-M3-AEW-M6 sind zwei Module nach eigener Wahl zu belegen.					
1.	AEW-M1: Wissenschaftstheorie und Methodologie der Erziehungswissenschaft	4	6	V, S	X (im Seminar)	X
	AEW-M2: Forschungsmethodik und Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft	4	6	S	X	X
	AEW-M3: Philosophie der Erziehung und Bildung	2	6	S	X	X
	AEW-M4: Historische Erziehungs- und Bildungsforschung	2	6	S	X	X
	AEW-M5: Diversität, Erziehung und Bildung	2	6	S	X	X
	AEW-M6: Profession und Organisation	2	6	S	X	X
	Summe:	12	24	8	4	-
	AEW-M1: E-Klausur (60 Minuten) AEW-M2: Hausarbeit (6 Wochen) oder Portfolio (4 Wochen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) AEW-M3: Hausarbeit (6 Wochen) oder Portfolio (4 Wochen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) AEW-M4: Hausarbeit (6 Wochen) oder Portfolio (4 Wochen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) AEW-M5: Hausarbeit (6 Wochen) oder Portfolio (4 Wochen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) AEW-M6: Hausarbeit (6 Wochen) oder Portfolio (4 Wochen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)					
II	Teilstudiengang und Wahlpflichtfach					
1.	Teilstudiengang und Praxis im Teilstudiengang: Es ist einer der vier folgenden Teilstudiengänge zu wählen					
1.1	Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalentwicklung					
	BPE-M1: Management und Leadership	6	12	V, S	X (im Seminar)	X
	BPE-M2: Wirtschaftsethik, Personal- und Organisationsentwicklung; Organisationskultur und Organisationsstrategie	6	10	S	X	X
	BPE-M3: Forschung und Theoriebildung in der	4	8	S	X	X

	Betriebspädagogik / Personalentwicklung (inkl. Didaktik und Methodik)						
	BPE-M4: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	4	6	V, Ü			
	BPE-M5: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre	4	6		X		
	Summe:	24	42	16	7	8	
	BPE-M1 & BPE-M2: Gemeinsame mündliche Prüfung (30 min.)						
	BPE-M3: Hausarbeit (6 Wochen)						
	BPE-M4: Klausur (60-90 Minuten)						
	BPE-M5: Klausur (60-90 Minuten)						
1.2	Teilstudiengang Pädagogik der frühen Kindheit						
	PFK-M1: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit II	6	12	S	X	X	
	PFK-M2: Frühpädagogische Forschung	6	11	S	X	X	
	PFK-M3: Professionelle Handlungskompetenzen	6	11	S	X	X	
	PFK-M4: Freie Studienleistungen im Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit	--	8				--
	Summe:	18	42				X
	PFK-M1: Mündliche Prüfung (20 min.)						
	PFK-M2: Hausarbeit (4 Wochen)						
	PFK-M3: Modulprüfung: Mündliche Prüfung: 20 Minuten oder Hausarbeit (4 Wochen)						
	PFK-M4: Die Studierenden sind in Modul PFK-M4 frei in Wahl und Anzahl der Studienleistungen, müssen diese aber vollständig im Umfang von 8 LP erbringen.						
1.3	Teilstudiengang Sonderpädagogik/Teilhabe an gesellschaftlichen Systemen						
	Modul SOP-M3 und Modul SOP-M5 sind Wahlpflichtmodule, von denen nur eines nach Wahl der oder des Studierenden zu belegen ist.						
	SOP-M1: Sonderpädagogik als Disziplin und Profession	8	12	S	X	X	
	SOP-M2: Beraten und Begleiten in sonderpädagogischen Handlungsfeldern I	4	6	S	X	X	
	SOP-M3: Beraten und Begleiten in sonderpädagogischen Handlungsfeldern II	4	6	S	X	X	
	SOP-M4: Leiten und entwickeln (sonder-)pädagogischer Organisationen I	6	6	V, T			
	SOP-M5: Leiten und entwickeln(sonder-)pädagogischer Organisationen II	4	6	S	X	X	
	SOP-M6: Forschungs- und Praxismodul	4	9	S	X	X	
	SOP-M7: Freie Studienleistungen	--	3				X
	Summe:	26	42				
	SOP-M1: Mündliche Prüfung (20 min.)						
	SOP-M2: Mündliche Prüfung (20 min.)						
	SOP-M3: Wird SOP-M3 gewählt, dann erfolgt die Modulprüfung in einer gemeinsamen Modulprüfung mit SOP-M2: Mündliche Prüfung (30 min.)						
	SOP-M4: Mündliche Prüfung (20 min.)						
	SOP-M5: Wird SOP-M5 gewählt, dann erfolgt die Modulprüfung in einer gemeinsamen Modulprüfung mit SOP-M4: Mündliche Prüfung (30 min.)						
	SOP-M6: Schriftliche Prüfung in Form einer Forschungsarbeit oder einer Praxisdokumentation. Dauer: 6 Wochen						
	SOP-M7: Die Studierenden sind in Modul SOP-M7 frei in Wahl und Anzahl der Studienleistungen,						

müssen diese aber vollständig im Umfang von 3 LP erbringen.						
1.4 Teilstudiengang Sozialpädagogik						
SOZ-M1	Kinder- und Jugendhilfe als sozialpädagogisches Handlungsfeld	6	12	S	X	X
SOZ-M2	Leiten und Entwickeln (sozial-)pädagogischer Organisationen	6	10	V, S	X (im Seminar)	X
SOZ-M3	Beraten und Begleiten in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	4	6	S	X	X
SOZ-M4	Sozialpolitik und rechtliche Rahmenbedingungen	4	6	S	X	X
SOZ-M5	Forschungsbezug im sozialpädagogischen Handlungsfeldern	4	8	S	X	
Summe:		24	42	6	6	4-6
SOZ-M1: Mündliche Prüfung (20 min.) SOZ-M2: Mündliche Prüfung (20 min.) SOZ-M3: Hausarbeit (6 Wochen) SOZ-M4: Klausur (90 min.) SOZ-M5: Hausarbeit (8 Wochen)						

	Modulkürzel und Modulname	SWS				Stu- dien- lei- stun- gen
			LP	Veran- stal- tungs- form	Anwe- sen- heits- pflicht	
2.	Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang: Es ist eines der folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen. Statt des Wahlpflichtfaches können auch weitere Module des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz im Umfang von 12 Leistungspunkten belegt werden.					
2.1	Wahlpflichtfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung					
				V, S	X (im Seminar)	X
	WBPE-M1: Management und Leadership	6	12			
	Summe:	6	12			
	Das Wahlpflichtfach Betriebspädagogik/Personalentwicklung kann von Studierenden des Teilstudiengangs Sonderpädagogik und des Teilstudiengangs Sozialpädagogik nicht gewählt werden.					
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.)					
2.2	Wahlpflichtfach Bildung in der Migrationsgesellschaft					
	WIKB-M1: Bildung in der Migrationsgesellschaft	6	12	S	X	X
	Summe:	6	12			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min.)					
2.3	Wahlpflichtfach Medienpädagogik					
	WKMP-M1: Medienbeurteilung und Medienbildung	6	12	S	X	X
	Summe:	6	12			

	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min.)					
2.4	Wahlpflichtfach Pädagogik der frühen Kindheit					
	WPFK-M1: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit II	6	12	S	X	X
	Summe:	6	12			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.)					
2.5	Wahlpflichtfach Sonderpädagogik (für Studierende aller Teilstudiengänge) Es ist eines der 3 folgenden Module zu wählen:					
	WSOP-M1: Sprache und Kommunikation	8	12	V, S	X	X
	WSOP-M2: Erleben und auffälliges Verhalten	8	12	S	X	X
	WSOP-M3: Schwere Behinderung	8	12	S	X	X
	Summe:	8	12			
	WSOP-M1: Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.)					
	WSOP-M2: Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.)					
	WSOP-M3: Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.)					
2.6	Wahlpflichtfach Digitale Bildung und E-Learning					
	WKEL-M1: Virtuelle Bildung und Didaktik	6	12	S	X	X
	Summe:	6	12			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (6 Wochen)					
2.7	Wahlpflichtfach Sozialpädagogik					
	WSOZ-M1 Kinder- und Jugendhilfe als sozialpädagogisches Handlungsfeld	6	12	S	S	S
	Summe:	6	12			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.)					

	Modulkürzel und Modulname	SWS				Stu- dien- lei- stun- gen
			LP	Veran- stal- tungs- form	Anwe- sen- heits- pflicht	
III	Praktikum, einschl. Anfertigung des Praktikumsberichts		12		X	X
	Im Praktikumsmodul entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.					
IV	Masterarbeit		20			
V	Modul „Freies Studium“		10			
	Im Modul „Freies Studium“ entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.					
	Insgesamt	38-42	120			X

Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereiches 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 21.06.2024 im Umlaufverfahren die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereiches 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin des Campus Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-KUSO-2024-059, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereiches 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 22. April 2009 (Staatsanzeiger S. 827), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18 Juli 2022 (Mitteilungsblatt 04/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „des Fachbereichs“ die Angabe „6.“ gestrichen und die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird nach den Wörtern „des Fachbereichs“ die Angabe „6.“ gestrichen und die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch die Wörter und die Zeichen „Rheinland-Pfälzischen Technische Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 1 und 4 und § 25 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Universität Koblenz-Landau“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
6. Anhang 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp, -art und -dauer	Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	A1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (Pflichtmodul)	1. <i>Wissenschaftliches Arbeiten</i>	ja	3 LP	2	Modulprüfung (Hausarbeit, 2 Wochen, 10 Seiten)	1	
	B1	Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien</i> 2. <i>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung</i>	nein	6 LP	4	Modulprüfung (Klausur, 90 Minuten)		
	B2	Theoretische Perspektiven I (Pflichtmodul)	1. <i>Sozialtheorien</i> 2. <i>Sozialpsychologie: Interaktion und Gruppe</i>	nein	6 LP	4	Modulprüfung (Klausur, 90 Minuten)		
	B3	Theoretische Perspektiven II (Pflichtmodul)	1. <i>Ökonomische Theorien sozialen Handelns</i> 2. <i>Politische Theorie und Ideengeschichten</i>	nein	6 LP	4	Modulprüfung (Klausur, 60 Minuten)		
	B4	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflichtmodul)	1. <i>Quantitative Methoden I + Übung</i> 2. <i>Quantitative Methoden II + Übung</i>	nein	16 LP	11	Modulprüfung (Klausur, 90 Minuten)	2	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	B5	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflichtmodul)	1. <i>Qualitative Methoden der Sozialforschung</i> 2. <i>Übung</i>	1. nein 2. ja	6 LP	4	Modulprüfung (Klausur, 90 Minuten)	1	

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp und -dauer	Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	B6	Sozialwissenschaftliches Lehrforschungsprojekt (Pflichtmodul)	1. Lehrforschungsprojekt I 2. Lehrforschungsprojekt II	ja	8 LP	4	2 Modulteilprüfungen: Kurzhausarbeit (z.B. Untersuchungsdesign, ggf. auch als Gruppenarbeit, 5 Seiten) in B 6.1, Hausarbeit (4 Wochen, 15 Seiten) B 6.2	2	
	C1	Grundlagen der Soziologie (Pflichtmodul)	1. Allgemeine Soziologie 2. Übung	1. nein 2. ja	6 LP	4	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)		
Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Kerndisziplinen	C2	Aufbaumodul Soziologie (Pflichtmodul)	1. Sozialstruktur moderner Gesellschaften 2. Soziologische Gegenwartsdiagnosen	nein	6 LP	4	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)	1	
	C3	Grundlagen der Politikwissenschaft I (Pflichtmodul)	1. Das politische System Deutschlands 2. Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland	nein	7 LP	4	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)		
	C4	Grundlagen der Politikwissenschaft II (Pflichtmodul)	1. Grundlagen internationaler Politik 2. Vergleich politischer Systeme	nein	6 LP	4	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)		
	C5-1	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft: Mikroökonomik (Pflichtmodul)	1. Mikroökonomie 2. Übung zur Mikroökonomie	nein	6 LP	4	Modulprüfung: Klausur (60 Minuten)		
	C5-2	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft: Makroökonomik (Pflichtmodul)	1. Makroökonomie 2. Übung zur Makroökonomie	nein	6 LP	4	Modulprüfung: Klausur (60 Minuten)		

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp, -art und -dauer	Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Im Bereich Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen ist entweder das Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik oder das Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: BWL zu wählen.									
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen	C6	Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik (Wahlpflichtmodul)	1. Internationale Wirtschaftspolitik 2. Nationale Finanz- und Wirtschaftspolitik	nein	6 LP	4	2 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (jeweils 30 Minuten)		
	C7	Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtmodul)	1. BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen 2. BWL: Buchführung	nein	6 LP	4	Modulprüfung: Klausur (60 Minuten)		
	C8	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	1. Einführung in die Kommunikationswissenschaft 2. Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland	nein	6 LP	4	Modulprüfung Klausur (60 Minuten)		
	C9	Aufbaumodul Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)	1. Kommunikationswissenschaftliche Methoden 2. Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft	1. nein 2. ja	7 LP	4	2 Modulteilprüfungen: Klausur (60 Minuten) in C9.1, Hausarbeit (4 Wochen, 15 Seiten) in C9.2		
Im Bereich berufsqualifizierender Felder der Sozialwissenschaften ist eines von drei Profilen zu wählen. Jedes Profil umfasst ein Einführungsmodul (1) und drei Vertiefungsmodule (2, 3, 4). Jedes Modul umfasst zwei Veranstaltungen.									
Profil 1: Arbeit – Bildung – Wirtschaft									
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	DI.1	Einführungsmodul (Wahlpflichtmodul)	1. Arbeitsmarktkonomie 2. Wissens- und Kultursoziologie	1. nein 2. ja	8 LP	4	2 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (jeweils 30 Minuten)		

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp, -art und -dauer	Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D1.2	Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflichtmodul)	<p>Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die Veranstaltung D1.2.2 nicht gewählt, muss in Modul D1.3 die Veranstaltung D1.3.3 gewählt werden - wird die Veranstaltung D1.2.3 nicht gewählt, muss in Modul D1.3 die Veranstaltung D1.3.1 gewählt werden <ol style="list-style-type: none"> 1. Migration, Pluralität und Arbeit 2. Soziologie der Arbeit und Organisation 3. Arbeitsmarkt und sozialpolitische Rahmung von Arbeit 	<ol style="list-style-type: none"> 1. ja 2. ja 3. nein 	14 LP	4	3 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (jeweils 30 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen, 15 Seiten) in einem der Seminare		
	D1.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	<p>Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wurde in Modul D1.2 die Veranstaltung D1.2.2 nicht gewählt, muss die Veranstaltung D1.3.3 gewählt werden - wurde in Modul D1.2 die Veranstaltung D1.2.3 nicht gewählt, muss die Veranstaltung D1.3.1 gewählt werden <ol style="list-style-type: none"> 1. Humankapital und Bildungsökonomie 2. Internationalisierung, Migration und Bildung 3. Bildung im gesellschaftlichen Kontext 	<ol style="list-style-type: none"> 1. nein 2. ja 3. ja 	14 LP	4	3 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (jeweils 30 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen, 15 Seiten) in einem der Seminare		

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp, -art und -dauer	Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D1.4	Vertiefungsmodul 3 (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaftssysteme 2. Modernes Regieren und Politikmanagement 	<ol style="list-style-type: none"> 1. nein 2. ja 	14 LP	4	3 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (D1.4.1: 30 Minuten, D1.4.2: 20 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen; D1.4.1: ca. 15 Seiten, D1.4.2: ca. 20 Seiten) in einem der Seminare		
Profil 2: Politik – Bildung – Institutionen									
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D2.1	Einführungsmodul (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wissens- und Kultursoziologie 2. Politik und Gesellschaft im nationalen Kontext 	ja	8 LP	4	2 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (D2.1.1: 30 Minuten, D2.1.2: 20 Minuten)		
	D2.2	Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflichtmodul)	Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Humankapital und Bildungsökonomie 2. Internationalisierung, Migration und Bildung 3. Bildung im gesellschaftlichen Kontext 	<ol style="list-style-type: none"> 1. nein 2. ja 3. ja 	14 LP	4	3 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (jeweils 15 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen, 15 Seiten) in einem der Seminare		

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp, -art und -dauer	Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D2.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> Wirtschaftssysteme Modernes Regieren und Politikmanagement 	<ol style="list-style-type: none"> nein ja 	14 LP	4	<ol style="list-style-type: none"> 3 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (D2.3.1: 30 Minuten, D2.3.2: 20 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen; D2.3.1: 15 Seiten, D2.3.2: 20 Seiten) in einem der Seminare 		
	D2.4	Vertiefungsmodul 3 (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> Politisches Verhalten Regieren im europäischen Mehrebenensystem 	ja	14 LP	4	<ol style="list-style-type: none"> 3 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (D2.4.1: 60 Minuten, D2.4.2: 20 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen; 2.4.1: 12 Seiten, D2.4.2: 15 Seiten) in einem der Seminare 		
Profil 3: Kommunikation – Medien – Politik									
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D3.1	Einführungsmodul (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> Politik und Gesellschaft im nationalen Kontext Politische Kommunikation 	<ol style="list-style-type: none"> ja nein 	8 LP	4	<ol style="list-style-type: none"> 2 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (20 Minuten) in D3.1.1, Klausur (90 Minuten) in D3.1.2 		

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp, -art und -dauer	Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D3.2	Vertiefungsmodul 1 (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Politisches Verhalten 2. Regieren im europäischen Mehrebenensystem 	ja	14 LP	4	<p>3</p> <p>Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (D3.2.1: 60 Minuten, D3.2.2: 20 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen; D3.2.1: 12 Seiten, D3.2.2: 15 Seiten) in einem der Seminare</p>		
	D3.3	Vertiefungsmodul 2 (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft II 2. Kommunikationswissenschaftliche Praxisfelder 	ja	14 LP	4	<p>3</p> <p>Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (jeweils 20 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen, 15 Seiten) in einem der Seminare</p>		
	D3.4	Vertiefungsmodul 3 (Wahlpflichtmodul)	<p>Es sind zwei der folgenden vier Veranstaltungen zu wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Medien und Gesellschaft: Theoretische Grundlagen 2. Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen 3. Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder 4. Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder 	ja	14 LP	4	<p>2</p> <p>Modulteilprüfungen: Hausarbeit (4 Wochen, 15 Seiten) in einem der Seminare, Essay (7 Seiten) in dem Seminar, in dem keine Hausarbeit geschrieben wird</p>		

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp, -art und -dauer	Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Berufspraktikum	E	Berufspraktikum (Pflichtmodul)			11 LP	Mindestens 6 Wochen	keine	Vergabe von LP durch Nachweis der in § 6, Abs. 3 S. 2 genannten Leistungen	
B.A.-Abschlussmodul	F	Bachelorarbeit (Pflichtmodul)			12 LP	3 Monate	Wissenschaftliche Arbeit (3 Monate, 40 - 50 Seiten)		

Anhang 2: Modulprüfungen im Masterstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp, -art und -dauer	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Allgemeine Grundlagen	MA	Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul)	Es sind drei der folgenden fünf Veranstaltungen zu wählen: <ol style="list-style-type: none"> Einführung in die Kommunikationswissenschaft und Medienpsychologie Institutionen- und Verhaltensökonomie Bürger, Staat und politischer Kontext Medialität von Gesellschaft Sozial- und Gesellschaftstheorie 	<ol style="list-style-type: none"> ja nein ja ja ja 	15 LP	6	keine	3	

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungs-typ, -art und -dauer	Anzahl Studienleistungen	Prüfungs-rel. Studienleistungen
Sozialwissenschaftliche Methoden	MB 1a	Grundlagenmodul Methoden I (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> Multivariate Verfahren I Übung zu Multivariate Verfahren I 	nein	6 LP	5	Modulprüfung: Präsentation (20 Minuten) zzgl. Diskussion (10 Minuten)		
	MB 1b	Grundlagenmodul Methoden II (Pflichtmodul)	Veranstaltung I muss nur bei Wahl des Profils 2 besucht werden <ol style="list-style-type: none"> Forschungsmethoden und -designs Qualitative Verfahren I 	<ol style="list-style-type: none"> nein ja 	4 LP (Profil 1) 8 LP (Profil 2)	2 (Profil 1) 4 (Profil 2)	Profil 1: Modulprüfung: Hausarbeit (4 Wochen, 20 Seiten) in Blb.2 Profil 2: 2 Modulteilprüfungen Klausur (90 Minuten) in Blb.1, Hausarbeit (4 Wochen, 20 Seiten) in Blb.2		
Sozialwissenschaftliche Methoden	MB 2	Aufbaumodul Methoden (Pflichtmodul)	Es sind zwei der folgenden drei Veranstaltungen zu wählen: <ol style="list-style-type: none"> Qualitative Verfahren II (Wahlpflicht) Multivariate Verfahren II (Wahlpflicht) Computational Social Sciences (Wahlpflicht) 	ja	6 LP	4	2 Modulteilprüfungen: 2 Hausarbeiten (jeweils 4 Wochen, 20 Seiten)		

Es ist eines der 3 folgenden Profile (Profil 1 oder Profil 2a oder Profil 2b) zu wählen. Zusätzlich sind zwei Lehrveranstaltungen (Modul MD) zu belegen. Diese können aus allen Profilmodulen frei gewählt werden. In jeder dieser beiden Lehrveranstaltungen ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Prüfungsleistung entfällt. Die beiden Lehrveranstaltungen werden mit jeweils 3 LP gewertet.									
Profil 1: Sozialwissenschaften (zu wählen sind zwei Wahlpflichtmodule)									
Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungs-typ, -art und -dauer	Anzahl Studienleistungen	Prüfung-srel. Studienleistungen
Sozialwissenschaften	MC 1.1	Institutionen und Governance im Wandel	<ol style="list-style-type: none"> Politische Institutionen und Regieren Soziologie politischen Handelns Ökonomik des Regierens 	<ol style="list-style-type: none"> ja ja nein 	2 LP	6	4 Modulteilprüfungen: 3 Präsentationen (C1.1.1: 20 Minuten, C1.1.2 und C1.1.3: 30 Minuten); Hausarbeit (4 Wochen, C1.1.1: 25 Seiten; C1.1.2: 20 Seiten, C.1.1.3: 15 Seiten) in einem der Seminare		
	MC 1.2	Konflikte Krisen, Kooperation	<ol style="list-style-type: none"> Arbeitsmarkt und Verteilungsprozesse in modernen Wohlfahrtsstaaten Konkurrenz und Kooperation Konflikt und Konfliktlösung 	<ol style="list-style-type: none"> nein ja ja 	2 LP	6	4 Modulteilprüfungen: 3 Präsentationen (jeweils 30 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen; 20 Seiten) in einem der Seminare		
	MC 1.3	Gesellschaftliche Integration	<ol style="list-style-type: none"> Sozioökonomie moderner Gesellschaften Europäische Integration Migration, Pluralität und Integration 	<ol style="list-style-type: none"> nein ja ja 	2 LP	6	4 Modulteilprüfungen: 3 Präsentationen (jeweils 30 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen, 20 Seiten) in einem der Seminare		

Profil 2: Strategische Kommunikation (4 Module) Zu wählen sind die Module aus Profil 2a oder Profil 2b									
Profil 2a Politische Kommunikation									
Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungs-typ, -art und -dauer	Anzahl Studienleistungen	Prüfungs-rel. Studienleistungen
Politische Kommunikation	MC 2a.1	Grundlagenmodul	1. Strategische Kommunikation 2. Wirkung strategischer Kommunikation	1. nein 2. ja	6 LP	4	2 Modulteilprüfungen: Präsentation (20 Minuten) in C2a.1.2, Hausarbeit (4 Wochen, 20 Seiten) C2a.1.2		
	MC 2a.2	Politische Kommunikation I	1. Politische Kommunikation 2. Wahlkampfkommunikation	ja	14 LP	4	4 Modulteilprüfungen: 3 Präsentationen (C2a.2.1: 60 Minuten, C2a.2.2: 30 und 45 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen, 12 Seiten) in einem der Seminare		
	MC 2a.3	Politische Kommunikation II	1. Einführung in die politische Psychologie 2. Forschungsseminar politische Psychologie	1. nein 2. ja	14 LP	4	2 Modulteilprüfungen: Klausur (90 Minuten) in C2a.3.1, Hausarbeit (4 Wochen, 20 Seiten) in C2a.3.2		
	M C2a.4	Forschungsbezogenes Modul	1. Forschungskolloquium I 2. Forschungskolloquium II	ja	4 LP	2	Keine	2	

Profil 2b Organisationskommunikation									
Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungs-typ, -art und -dauer	Anzahl Studienleistungen	Prüfungs-rel. Studienleistungen
Organisationskommunikation	MC 2b.1	Grundlagenmodul	<ol style="list-style-type: none"> Strategische Kommunikation Wirkung strategischer Kommunikation 	<ol style="list-style-type: none"> nein ja 	6 LP	4	2 Modulteilprüfungen: Präsentation (20 Minuten) in C2b1.2, Hausarbeit (4 Wochen, 20 Seiten) in C2b1.2		
	MC 2b.2	Organisationskommunikation I	<ol style="list-style-type: none"> Interne Organisationskommunikation Praxis interner Organisationskommunikation 	ja	14 LP	4	3 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (jeweils 20 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen, 20 Seiten) in einem der Seminare		
	MC 2b.3	Organisationskommunikation II	<ol style="list-style-type: none"> Externe Organisationskommunikation Praxis externer Organisationskommunikation 	ja	14 LP	4	3 Modulteilprüfungen: 2 Präsentationen (jeweils 20 Minuten), Hausarbeit (4 Wochen, 20 Seiten) in einem der Seminare		
	M C2b.4	Forschungsbezogenes Modul	<ol style="list-style-type: none"> Forschungskolloquium I Forschungskolloquium II 	ja	4 LP	2	Keine	2	

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	Anwesenheitspflicht	Wertigkeit	SWS	Prüfungs-typ, -art und -dauer	Anzahl Studienleistungen	Prüfungs-rel. Studienleistungen
Wahlpflichtbereich	MD	Wahlpflichtmodul	1. Wahlpflichtveranstaltung I 2. Wahlpflichtveranstaltung II	s. Vorgabe der gewählten Veranstaltung	6 LP	4	Keine	2	
Berufspraktikum	ME	Praktikum			11 LP	mind-estens 8 Wochen	keine	Vergabe von LP durch Nachweis der in § 6, Abs. 3 S. 2 genannten Leistungen	
Abschlussmodul	MF	Masterarbeit (Pflichtmodul)			30 LP		Wissenschaftliche Arbeit (70-80 Seiten, 6 Monate)		

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereiches 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2024 zugeordnet sind.

Landau, den 11.07.2024

Der Dekan

des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Natur- und Umweltwissenschaften und Psychologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 05.06.2024 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 10.07.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.07.2024, Az.: 4/PO-NATUWI-2024-060 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	4
§ 4 Masterprüfung	4
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	4
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	6
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	6
§ 8 Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	8
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	8
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	9
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9
§ 12 Modulprüfungen	10
§ 13 Mündliche Prüfungen	11
§ 14 Schriftliche Prüfungen	12
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	14
§ 15a Kombinierte Portfolioprüfung	14
§ 16 Masterarbeit	15
§ 17 Bewertung und Notenbildung	17
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	18
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	19
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	20
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	21
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	21
§ 23 Zusatzleistungen	22
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	22
§ 24 Informationsrecht	22
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	22
Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	24

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, den Erwerb theoretisch-analytischer Fähigkeiten zu fördern und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend englischsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
 2. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nachweisen kann, mindestens ein Bachelor mit Umfang 180 LP nach ECTS oder vergleichbar,
 3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 3) und
 4. die sprachliche Eignung erfüllt (Absatz 4).
- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben und deren sprachliche Eignung (Absatz 4) festgestellt wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des siebten Monats der Doppeleinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen, ist diese bereits erfolgt, erlischt sie.
- (3) Zum Zeitpunkt der Bewerbung ist Folgendes anhand von Belegen nachzuweisen:
 - Mind. 14 Leistungspunkte (LP) nach ECTS in empirischen Forschungsmethoden und/oder Statistik, darunter mind. 10 LP in quantitativen Methoden oder
 - a) mind. 8 LP in empirischen Forschungsmethoden und/oder Statistik und
 - b) mind. 6 LP in Informatik.
 - Mind. 20 LP in Sozial-, Politik- oder Wirtschaftswissenschaft und/oder Recht und/oder Psychologie (exkl. Methoden und Statistik) und/oder Natur- oder Umweltwissenschaften

Für Studierende oder Absolventinnen oder Absolventen aus folgenden Studiengängen entfällt die Nachweispflicht:

- Mensch und Umwelt, B.Sc. an der RPTU,
- Psychologie, B.Sc.,
- Umweltwissenschaften, B.Sc.,

- Sozial- und Kommunikationswissenschaften, B.A. an der RPTU.
- Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (BWL tQ), B.Sc. an der RPTU
- Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc an der RPTU

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur aktiven Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen und zum erfolgreichen Absolvieren mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Es wird das Level B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erwartet. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(5) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern kapazitär möglich.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 62 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten.
3. Keine Wahlmodule i.S. der Rahmen-PO
4. Berufsfeldbezogene Praktika im Umfang von 10 Leistungspunkten.
5. Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch Praxisphasen, Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit mit Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung

der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein, sofern die Anwesenheit zum Erreichen der Kompetenzziele erforderlich ist. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Präsentationen, Protokollen, schriftlichen Zusammenfassungen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Gestaltung von Medienbeiträgen, Testaten, Exkursionen, Projektberichten, Praktika bzw. Praktikumsberichten und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung

(8) Für das achtwöchige, berufsfeldbezogene Praktikum werden Leistungspunkte vergeben, wenn eine den Anforderungen entsprechende Bestätigung des Praktikumsgebers über die Dauer und Ableistung des Praktikums und ein entsprechender Praktikumsbericht vorgelegt wurden. Das Praktikum darf in zwei Teilen absolviert werden. Das Berufspraktikum dient dazu, Berufsbilder kennen zu lernen und im Studium erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und auszubauen. Je nach Neigung können die Studierenden wählen, ob sie im Rahmen des Praktikums stärker forschungs- oder anwendungsorientiert arbeiten. Das Praktikum ist in einem Betrieb oder einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität oder in einem Forschungsprojekt innerhalb der RPTU. Das Praktikum muss darüber hinaus vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt worden sein.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei dem Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die am Studiengang maßgeblich beteiligten Fachbereichsräte einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von dem Prüfungsamt unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben

gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Dies erfolgt für jedes Semester innerhalb der von dem Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist über das Campus-Management-System der Universität. Die Anmeldung zur Masterarbeit ist unter Verwendung eines beim Prüfungsamt erhältlichen Formulars bei dem Prüfungsamt einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von dem Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt über das Campus Management System, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des siebten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des neunten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15 und § 15a. Andere als die in den §§ 13 bis 15a genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15a sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15a entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.
- (4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.
- (5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.
- (6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei dem Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine halbe und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer haben die Möglichkeit, die Hausarbeit semesterbegleitend auszugeben und teilen dem Prüfungsamt die Abgabefrist mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Eine Hausarbeit kann mit einer Präsentation abgeschlossen werden. In dem Falle werden schriftliche Arbeit und Präsentation mit einer Note bewertet.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen

erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Nicht besetzt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) bis (8) sind nicht besetzt.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern jeweils ca. 20 bis 45 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 13 Absatz 2 Satz 7 und 8 gelten entsprechend. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15a Kombinierte Portfolioprfung

(1) Die Kombinierte Portfolioprfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Kombinierte Portfolioprfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen. Da die Kombinierte Portfolioprfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Art, der Umfang und die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprfung sind im Modulhandbuch geregelt und werden konkret spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls mitgeteilt. Als Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprfung kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

1. schriftliche Ausarbeitung(en)
2. schriftliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 45 Minuten
3. mündliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten
4. protokollierte praktische Leistung(en)
5. Referat(e)

6. Präsentation(en)

Der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung soll einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von maximal 4 Wochen (Vollzeit) entsprechen.

(3) Die Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung werden in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht. Die Prüferin bzw. der Prüfer des jeweiligen Moduls legt fest, ob Prüfungselemente als Einzel- oder Gruppenarbeit zu erbringen sind. Werden einzelne Prüfungselemente als Gruppenarbeit durchgeführt, muss der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Kombinierten Portfolioprfungen ergibt sich die Modulnote abweichend von § 17 Absatz 2 aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zum angewandten Punktesystem werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer des jeweiligen Moduls spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. § 17 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Kombinierte Portfolioprfung wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen und bewertet. Die letzte Wiederholung einer Kombinierten Portfolioprfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(6) Im Falle des Nichtbestehens einer Kombinierten Portfolioprfung muss die gesamte Kombinierte Portfolioprfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungselemente erfolgt nicht.

(7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 4 ist die Anmeldung zu der Kombinierten Portfolioprfung in geeigneter Form an die Prüferin bzw. den Prüfer des jeweiligen Moduls zu richten und bei dieser oder diesem einzureichen. Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 5 hat die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprfung für jedes Semester innerhalb der zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen.

(8) Abweichend von § 11 Absatz 9 hat eine Abmeldung von der Kombinierten Portfolioprfung ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche seit Ablauf des Anmeldezeitraums per E-Mail über den RPTU-Account an die Prüferin bzw. den Prüfer des jeweiligen Moduls zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist wird die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprfung verbindlich und dem Prüfungsamt gemeldet.

(9) Ein Rücktritt aus triftigem Grund oder die Entschuldigung des Versäumens aus triftigem Grund nach § 19 Absatz 1 und 2 kann nur für die gesamte Kombinierte Portfolioprfung erfolgen und nicht für einzelne Prüfungselemente. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von der Kombinierten Portfolioprfung bzw. für das Versäumen der Kombinierten Portfolioprfung entsprechend § 19 Absatz 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen eines einzigen Prüfungselements der Kombinierten Portfolioprfung ausreichend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von dem Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 für das von ihr oder ihm gewählte Themengebiet erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 840 Stunden (LP*30) eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist von in der Regel bis zu einem Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei dem Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag außer bei Vorliegen eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus welchem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, beiliegen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.
- (7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (8) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Bei einer Masterarbeit in deutscher Sprache sind Titel und Abstract zusätzlich auf Englisch als Bestandteil der Arbeit einzureichen.
- (9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der am Studiengang beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied eines der Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei dem Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. In Absprache mit den Gutachtenden kann auf eine der beiden gedruckten Ausfertigungen verzichtet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der RPTU sein.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen mehr als eine ganze Note und/oder ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Moduleilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Moduleilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-12.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Moduleilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul-

oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) nicht besetzt

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(5a) Nicht bestandene Kombinierte Portfolioprüfungen nach § 15a können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Nicht besetzt.

(7) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(8) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei dem Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von dem Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der

schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan eines der am Studiengang beteiligten Fachbereiche unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei dem Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei dem Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses an der RPTU erstmals oder wieder eingeschrieben werden.

Bei zukünftigen Änderungsordnungen werden nur die von der jeweiligen Änderung betroffenen Fachbereiche einbezogen.

Landau, den 11.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Natur- und Umweltwissenschaften
der RPTU

Prof. Dr. Oliver Frör

Die Dekanin des Fachbereiches Psychologie
der RPTU

Prof. Dr. Tanja Lischetzke

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Environmental Challenges and Human Responses, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Hinweis zur folgenden Tabelle: für ein besseres Verständnis sind Angaben auf Lehrveranstaltungsebene hellgrau unterlegt und Angaben auf Modulebene weiß unterlegt

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Modul -Nr.	Modulname/-teile	LP	Import	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsform und -dauer	Anwesenheitspflicht	Bemerkungen
Abschnitt: Pflichtmodule								
B1	Environmental Challenges with Global Impact	8	Nein	8	erforderlich	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten, 4 Wochen)	erforderlich	
B2	Human-Environment Systems: Environmental Perspective	8		8			erforderlich	
	B2.1 Current examples of Human-Environment systems problems (Biophysical perspective)	4	Nein		erforderlich	Erweiterte Zusammenfassung (4 Wochen, max. 500 Wörter)		
	B2.2 Seminar Ecological Chemistry	3	Ja					
	B2.3 Current topics in ecological chemistry	1	Nein			Projektbericht (max. 10 Seiten, 4 Wochen)		
B3	Human-Environment Interactions: Social Sciences Perspective	8	Nein	8		Hausarbeit (2 Wochen, max. 20 Seiten) mit Präsentation (15 Min.)	erforderlich in B3.2	
M1	Methods in Inter- and Transdisciplinary Research	8	Nein	8		Kombinierte Portfolioprüfung		
M2	Modelling of ecological communities	8		8		Projektbericht (8 Wochen) mit Präsentation (15 Min.)	erforderlich	
	M2.1 Environmental Modelling	3	Ja					
	M2.2 Exercise course: Environmental Modelling	5	Nein					

³ Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul -Nr.	Modulname/-teile	LP	Import	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsform und -dauer	Anwesenheitspflicht	Bemerkungen
M3	Social-ecological Systems Modelling	8	Nein	8		Gruppenpräsentation (max. 10 Min. pro Person) und erweiterte Zusammenfassung (4 Wochen, max. 500 Wörter)	erforderlich	
CS1	Internship	10	Nein	0	erforderlich	-	erforderlich	Modalitäten gemäß geltender POs für die belegten Lehrveranstaltungen
IndSt	Individual Studies	8	Ja	0				
CS2	Interdisciplinary Research Project	6	Nein	6	erforderlich	Projektbericht (ca. 20 Seiten, 8 Wochen)		
CS3.1	Colloquium	2	Nein	2		-	erforderlich	Zulassung mit mind. 60 Leistungspunkten
CS3.2	Master thesis	28	Nein	28		Masterarbeit		
Abschnitt: Wahlpflichtmodule								
R1	Environmental Psychology	6		6	erforderlich	Hausarbeit (4 Wochen, 2500-3000 Wörter, plus Titelseite und Referenzen)		
	R1.1 Lecture Environmental Psychology	3	Ja			Siehe „Psychologie, M.Sc.“		
	R1.2 Seminar Environmental Psychology	3	Ja			Siehe „Psychologie, M.Sc.“		

Modul -Nr.	Modulname/-teile	LP	Import	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsform und -dauer	Anwesenheitspflicht	Bemerkungen
R2	Environmental Economics and Circular Economy	6		6		Kombinierte Portfolioprüfung		
	R2.1 Environmental Economic Policy	3	Nein					
R3	R2.2 Digitalization and the Circular Economy	3	Ja		Siehe „Betriebswirtschaftslehre, M.Sc.“		erforderlich	
	Environmental Communication	6		6		Kombinierte Portfolioprüfung		
	R3.1 Current research in environmental communication	3	Nein					
R4	R3.2 Science communication	3	Ja		Siehe „Psychologie, M.Sc.“		erforderlich	
	Societal transformation and transformative learning	6		6		Hausarbeit (Projektbericht: 8-12 Seiten, 4 Wochen)		
	R4.1 Societal transformation	3	Ja					
	R4.2 Transformative Learning	2	Nein		erforderlich			
R5	Urban and Regional Development	6		6				
	R5.1 Regional- und Standortmanagement	3	Ja			Hausarbeit (max. 20 Seiten, Dauer wird im Kurs bekannt gegeben) mit Präsentation (15Min.)		
	R5.2 International Urban and Regional Development Lab	3	Ja			Hausarbeit (max. 20 Seiten, Dauer wird im Kurs bekannt gegeben)		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsform und -dauer	Anwesenheitspflicht	Bemerkungen
R6	Basics of Urban Mobility	6	Ja	6	Siehe „Bauingenieurwesen, B.Sc.“			Modulnummer: BI-BSCBI-010-M-3
R7	Urban Water and Resources Management	6	Ja	6	Siehe „Immobilien und Facilities - Management und Technik, B.Sc.“			Modulnummer: BI-BSCIFMT-006-M-3 (Abschnitt: Technik)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 7, 03.09.2024

Berichtigung der Vierunddreißigsten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 01.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 01.07.2024, S. 116)

In Artikel 1 werden die Wörter „C. Masterstudiengang Realschule plus“ durch die Wörter „D. Masterstudiengang Gymnasien“ ersetzt. Der Text vor Nr. 1 lautet richtig:

„Anhang „D. Masterstudiengang Gymnasien“ Nr. „6. Englisch“ wird wie folgt geändert:“

Landau, den 07.08.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Sonstiges

Beitragsordnung vom 26. Juli 2024 der Studierendenschaft Kaiserslautern

Das Studierendenparlament der Studierendenschaft Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2024 aufgrund § 107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mit Schreiben vom 25. Juli 2024 genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

- (1) Die Studierendenschaft erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Semesterbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung. Der Beitrag wird von der RPTU im Zusammenwirken mit den Organen der verfassten Studierendenschaft erhoben und von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.
- (2) Der Semesterbeitrag beträgt 191,40 Euro pro Semester und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 15,00 Euro für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft (Studierendenschaftsbeitrag) und
 - b) 176,40 Euro für die Finanzierung des Deutschland-Semestertickets (Semesterticketbeitrag).

Von dem in Satz 1 Buchst. a) festgelegten Beitrag sind mindestens 2,00 Euro zur Förderung des Studierendensports vorzusehen.

- (3) Zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet sind die eingeschriebenen ordentlichen Studierenden sowie die eingeschriebenen Promovierenden, einschließlich der beurlaubten Personen, soweit in dieser Ordnung keine Ausnahmen geregelt sind. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung – insbesondere auch im Falle einer Beurlaubung – zu entrichten. Die Beiträge können nicht erlassen oder gestundet werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Semesterbeitrags im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Befreiung von der Beitragspflicht, Rückerstattung

- (1) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) befreit sind
 - a) Gasthörernde,
 - b) Zweithörernde¹,
 - c) Studierende und Promovierende, die unter die Regelung des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 des HochSchG fallen, insbesondere im Rahmen von Hochschulverbänden und -kooperationen an einer Kooperationshochschule der RPTU nachweislich bereits einer Beitragspflicht unterliegen sowie
 - d) Personen, die als Frühstudierende eingeschrieben sind.
- (2) Zum Bezug des Deutschland-Semestertickets nicht berechtigt und folglich von der Entrichtung des Beitragsanteils für das Deutschland-Semesterticket nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) befreit sind
 - a) Gasthörernde,
 - b) Zweithörernden,
 - c) Fernstudierende² sowie
 - d) Personen, die als Frühstudierende eingeschrieben sind.
- (3) Folgende Personen können sich auf Antrag von der Entrichtung des Beitragsanteils für das Deutschland-Semesterticket nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) für ein Semester befreien lassen und ggf. die Erstattung bereits gezahlter Beiträge verlangen:
 - a) Schwerbehinderte Studierende und Promovierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 - b) beurlaubte Studierende und Promovierende für das jeweilige Urlaubssemester,

- c) Studierende und Promovierende, die nachweislich ein Auslandssemester antreten, mit einer Mindestdauer von drei Monaten im bezugspflichtigen Semester,
- d) Studierende und Promovierende, die nachweislich weniger als drei Monate im bezugspflichtigen Semester an der RPTU studieren/promovieren,
- e) Studierende und Promovierende, die nachweislich an einer anderen Hochschule in Deutschland ein Verbundticket beziehen,
- f) Personen, die unter die Ausnahmetatbestände des Absatz 2 Buchst. a) bis d) fallen, soweit die Studierendenschaft oder die RPTU diese Ausnahmen nicht grundsätzlich erfassen,
- g) Studierende und Promovierende, die unter die Regelung des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 des HochSchG fallen, insbesondere im Rahmen von Hochschulverbänden und -kooperationen, sofern das Kooperationsabkommen eine Befreiung vom Bezug eines Semestertickets enthält.

Im Falle einer Befreiung und Beitragsrückerstattung endet bzw. entfällt die Bezugs- und Nutzungsberechtigung für das Deutschland-Semesterticket automatisch.

- (4) Personen, die sich bis spätestens zum 30. April für das Sommersemester bzw. zum 31. Oktober für das Wintersemester exmatrikulieren, können die Rückerstattung des Semesterbeitrags beantragen. Im Falle einer Beitragsrückerstattung endet bzw. entfällt die Bezugs- und Nutzungsberechtigung für das Deutschland-Semesterticket automatisch.

§ 3 Verfahren für die Befreiung von der Beitragspflicht für das Deutschland-Semesterticket

- (1) Anträge auf Befreiung nach § 2 Abs. 3 sind schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account beim StudierendenServiceCenter der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einzureichen. Die Tatbestände nach § 2 Abs. 3 sind zusammen mit der Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Die Frist zur Einreichung der Anträge ist der 30. April für das Sommersemester bzw. 31. Oktober für das Wintersemester (Ausschlussfrist). Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 4 Verfahren für die Erstattung des Semesterbeitrags bei Exmatrikulation

- (1) Anträge auf Rückerstattung nach § 2 Abs. 4 sind schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account beim StudierendenServiceCenter der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einzureichen.
- (2) Die Frist zur Einreichung der Anträge ist der 30. April für das Sommersemester bzw. 31. Oktober für das Wintersemester (Ausschlussfrist). Eine rückwirkende Erstattung wird nicht gewährt.

§ 5 Verwaltung der Beiträge

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Verwaltung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss. Die Haushaltsführung erfolgt im Rahmen eines Haushaltsplanes. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung in der Fassung vom 12. September 2012 (StAnz. S. 1870), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 25. Januar 2023 (AB Nr. 2 vom 27.03.2023) außer Kraft.

Evangelia Konstantinidou
Präsidentin des 54. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, 26. Juli 2024

¹Zweithörende im Sinne von Zweithörern (Nebenhörern) sind gemäß Definitionenkatalog des Statistischen Bundesamtes für die Studierenden- und Prüfungsstatistik Haupthörer an einer Hochschule und zusätzlich an einer weiteren Hochschule (in diesem Fall RPTU) eingeschrieben, die sie als „Nebenhörer“ oder (bei vollgültiger Einschreibung) intern als „Haupthörer“ führt.

²gemäß Definitionenkatalog des Statistischen Bundesamtes für die Studierenden- und Prüfungsstatistik

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 01.08.2024

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 114 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 22. Juli 2024 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 29. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 18.10.2023 (Amtliche Bekanntmachung Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau Nr. 2/06.03.2024, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 2/28.02.2024) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

1.	Für die Studierenden der RPTU Campus Kaiserslautern	109,00 €
2.	Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern + Semesterticket	109,00 € 165,06 €
3.	Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken	109,00 €
4.	Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens + Semesterticket	109,00 € 165,06 €
5.	Für die Fernstudierenden und die Teilnehmer an berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen	109,00 €

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft.

Kaiserslautern, 01.08.2024

Marlies Kohnle-Gros
Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern

Beitragsordnung der örtlichen Studierendenschaft Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 13.08.2024

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sowie § 110 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) am 22.07.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mit Schreiben vom 31.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

- (1) Die Studierendenschaft erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Semesterbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung. Der Beitrag wird von der RPTU im Zusammenwirken mit den Organen der verfassten Studierendenschaft erhoben und von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.
- (2) Der Semesterbeitrag für die örtliche Studierendenschaft Landau beträgt 191,40 € pro Semester und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 15,00 € für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der örtlichen Studierendenschaft (Studierendenschaftsbeitrag) und
 - b) 176,40 € für die Finanzierung des Deutschland-Semestertickets (Semesterticketbeitrag).
- (3) Zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet ist jede/r eingeschriebene ordentliche Studierende sowie jede/r eingeschriebene Promovierende, einschließlich Beurlaubter, soweit in dieser Ordnung keine Ausnahmen geregelt sind. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung – insbesondere auch im Falle einer Beurlaubung – zu entrichten. Die Beiträge können nicht erlassen oder gestundet werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Semesterbeitrags im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§2 Befreiung von der Beitragspflicht, Rückerstattung

- (1) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) befreit sind
 - a) Gasthörerinnen und Gasthörer,
 - b) Zweithörerinnen und Zweithörer* sowie
 - c) Studierende und Promovierende, die unter die Regelung des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 des HochSchG fallen, insbesondere im Rahmen von Hochschulverbänden und -kooperationen an einer Kooperationshochschule der RPTU nachgewiesenermaßen bereits einer Beitragspflicht unterliegen.
- (2) Zum Bezug des Deutschland-Semestertickets nicht berechtigt und folglich von der Entrichtung des Beitragsanteils für das Deutschland-Semesterticket nach § 1 Abs. 2 Buchst. b) befreit sind
 - a) Gasthörerinnen und Gasthörer,
 - b) Zweithörerinnen und Zweithörer*, die an der Heimathochschule ein Bezugsrecht für ein Deutschland-Semesterticket haben,
 - c) Fernstudierende gemäß Definitionenkatalog des Statistischen Bundesamtes für die Studierenden- und Prüfungsstatistik sowie
 - d) Schülerinnen und Schüler, die als Frühstudierende eingeschrieben sind.
- (3) Folgende Personen können sich auf Antrag von der Entrichtung des Beitragsanteils für das Deutschland-Semesterticket nach § 1 Abs. 2 Buchst. b) für ein Semester befreien lassen und ggf. die Erstattung des bereits gezahlten Semesterticketbeitrags verlangen:
 - a) Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 - b) Studierende und Promovierende, die nachgewiesenermaßen an einer anderen Hochschule in Deutschland mit einer Bezugspflicht für ein Deutschland-Semesterticket immatrikuliert und dort nicht von der Bezugspflicht ausgenommen sind,

- c) beurlaubte Studierende und Promovierende für das jeweilige Urlaubssemester,
 - d) Studierende und Promovierende, die nachweislich ein Auslandssemester (Outgoings) antreten, mit einer Mindestdauer von drei Monaten im bezugspflichtigen Semester,
 - e) Studierende und Promovierende, die nachweislich weniger als drei Monate im bezugspflichtigen Semester an der RPTU studieren/promovieren (Incomings),
 - f) Studierende und Promovierende, die nachgewiesenermaßen an einer anderen Hochschule in Deutschland ein Verbundticket beziehen,
 - g) Personen, die unter die Ausnahmetatbestände des Absatz 2 Buchst. a) bis d) fallen, soweit die Studierendenschaft oder die RPTU diese Ausnahmen nicht grundsätzlich erfassen,
 - h) Studierende und Promovierende, die unter die Regelung des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 des HochSchG fallen, insbesondere im Rahmen von Hochschulverbänden und -kooperationen, sofern das Kooperationsabkommen eine Befreiung vom Bezug eines Semestertickets enthält.
 - i) Im Falle einer Befreiung und Beitragsrückerstattung endet bzw. entfällt die Bezugs- und Nutzungsberechtigung für das Deutschland-Semesterticket automatisch.
- (4) Personen, die sich bis spätestens zum 30. April für das Sommersemester bzw. zum 31. Oktober für das Wintersemester exmatrikulieren, können die Rückerstattung des Semesterbeitrags beantragen. Im Falle einer Beitragsrückerstattung endet bzw. entfällt die Bezugs- und Nutzungsberechtigung für das Deutschland-Semesterticket automatisch.

§3 Verfahren für die Befreiung von der Beitragspflicht für das Deutschland-Semesterticket

- (1) Anträge auf Befreiung nach § 2 Abs. 3 sind schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account beim StudierendenServiceCenter der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einzureichen. Die Tatbestände nach § 2 Abs. 3 sind zusammen mit der Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Die Frist zur Einreichung der Anträge ist der 30. April für das Sommersemester bzw. 31. Oktober für das Wintersemester (Ausschlussfrist). Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§4 Verfahren für die Erstattung des Semesterbeitrags bei Exmatrikulation

- (1) Anträge auf Rückerstattung nach § 2 Abs. 4 sind schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account beim StudierendenServiceCenter der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einzureichen.
- (2) Die Frist zur Einreichung der Anträge ist der 30. April für das Sommersemester bzw. 31. Oktober für das Wintersemester (Ausschlussfrist). Eine rückwirkende Erstattung wird nicht gewährt.

§5 Verwaltung der Beiträge

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Verwaltung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss. Die Haushaltsführung erfolgt im Rahmen eines Haushaltsplanes. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig treten alle früheren Beitragsordnungen der Studierendenschaft außer Kraft.

Landau, den 13.08.2024

Bettina Adler

Julian Werner

Präsidium des 36. Studierendenparlaments

*1 Zweithörer (Nebenhörer) sind gemäß Definitionenkatalog des Statistischen Bundesamtes für die Studierenden- und Prüfungsstatistik Haupthörer an einer Hochschule und zusätzlich an einer weiteren Hochschule (in diesem Fall RPTU) eingeschrieben, die sie als „Nebenhörer“ oder (bei vollgültiger Einschreibung) intern als „Haupthörer“ führt.

Satzung zum Qualitätssicherungskonzept für die Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) vom 18.07.2024

Aufgrund des § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) im Benehmen mit den Fachbereichen am 10.07.2024 die folgende Satzung zum Qualitätssicherungskonzept für Promotionen und Habilitationen beschlossen. Diese Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, Zielsetzung

- (1) Diese Satzung regelt die Qualitätssicherung für die Genehmigung der Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) gemäß § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 HochSchG.
- (2) Die Satzung findet Anwendung auf alle Promotions- und Habilitationsordnungen der RPTU.
- (3) Die Genehmigung einer Promotions- oder Habilitationsordnung setzt voraus, dass die Vorgaben dieser Satzung eingehalten sind.
- (4) Die Universität wird universitätsweit geltende Musterpromotions- und Musterhabilitationsordnungen entwickeln, welche eine Vorlage für die Promotions- und Habilitationsordnungen der Fachbereiche bilden können, die in Wahrnehmung ihrer fachlichen Verantwortung konkretisierend und ergänzend die weiteren Regelungen treffen.

§ 2 Zuständigkeiten und Verfahren für den Erlass und die Änderung von Promotions- und Habilitationsordnungen

- (1) Jeder Fachbereich der RPTU gibt sich eine Promotionsordnung und eine Habilitationsordnung.
- (2) Neufassungen und Änderungen von Promotions- und Habilitationsordnungen werden im Auftrag der Dekanin oder des Dekans von den zuständigen Stellen des Fachbereichs (Dekanat, Graduate School) unter Einbeziehung der Doktorandenvertretung und wenn nötig weiterer Akteurinnen und Akteure erarbeitet und im Anschluss durch das Dezernat 4 einer Rechtsprüfung hinsichtlich der Einhaltung hochschulrechtlicher Vorgaben (vgl. § 3) unterzogen.
- (3) Die Promotions- und Habilitationsordnung und die Ordnungen zur Änderung der Promotions- und Habilitationsordnungen werden vom Fachbereichsrat nach positiver rechtlicher Prüfung beschlossen (§ 86 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG). Der Senat nimmt zu den Ordnungen Stellung (§ 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG).
- (4) Die Genehmigung erfolgt durch das Präsidium. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, sofern diese zur Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung erforderlich sind.
- (5) Die genehmigte Promotions- oder Habilitationsordnung bzw. Änderungsordnung ist vom jeweiligen Fachbereich auszufertigen und erhält das Datum der Unterzeichnung der Dekanin oder des Dekans. Weiter sind das Datum und das Aktenzeichen des Genehmigungsschreibens in die Präambel einzufügen. Die Veröffentlichung der Promotions- oder Habilitationsordnung oder Änderungsordnung wird im hochschuleigenen Publikationsorgan der RPTU durch das Dezernat 4 veranlasst. Daneben werden Promotions- und Habilitationsordnung in elektronischer Form über die Internetseite der RPTU zugänglich gemacht.

§ 3 Einhaltung hochschulrechtlicher Vorgaben

Die Genehmigung einer Promotions- oder Habilitationsordnung setzt voraus, dass die hochschulrechtlich bindenden Rechtsvorgaben eingehalten sind. Den Fachbereichen werden Prüfschemata für die Erstellung von Promotions- oder Habilitationsordnungen (siehe Anlagen 1-3) zur Verfügung gestellt. Rechtlich gebotene Anpassungen der Prüfschemata erfolgen ohne nochmalige Befassungen der zuständigen Gremien.

§ 4 Übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards für Promotionsordnungen

- (1) Die Genehmigung einer Promotionsordnung setzt voraus, dass die übergreifenden universitätsweiten Qualitätsstandards gemäß Absatz 2 eingehalten werden.
- (2) Die übergreifenden universitätsweiten Qualitätsstandards für Promotionsordnungen orientieren sich an folgenden Leitlinien, deren Einhaltung von den Fachbereichen zu bestätigen ist:

1. Verfahrenssicherheit für die Doktorandinnen und Doktoranden
 2. transparente Verfahren zur Beurteilung der Leistung der Doktorandinnen und Doktoranden,
 3. Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden durch fachliche und überfachliche Angebote zur Weiterqualifizierung,
 4. Ermöglichung von interdisziplinären, internationalen und hochschulübergreifenden Kooperationen,
 5. Bereitstellung der nötigen Infrastruktur, mit dem Ziel wissenschaftlich hochwertige Dissertationen zu ermöglichen.
- (3) Die RPTU verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und unterstützt deren Vermittlung an ihre Doktorandinnen und Doktoranden. Alle Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Rahmen ihrer Promotion eine entsprechende Fortbildung nachweisen. Diese soll im ersten Jahr der Promotion absolviert werden.
- (4) Die RPTU erwartet, dass alle Beteiligten in Promotionsverfahren ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten im Rahmen des damit verbundenen, besonderen Vertrauensverhältnisses verantwortungsvoll nachkommen. In Promotionsverfahren muss die konkrete Umsetzung in gegenseitiger Abstimmung zwischen Betreuenden und Betreuten in einer Betreuungsvereinbarung festgehalten werden. Eine Musterbetreuungsvereinbarung wird den Fachbereichen als Vorlage zur Verfügung gestellt.
- (5) Die RPTU stellt für ihre Doktorandinnen und Doktoranden Förderangebote bereit, die eine Qualifizierung in den für die Promotion maßgeblichen Kernkompetenzen sowie in weiteren für die Karriereentwicklung wichtigen Kompetenzfeldern angemessen ermöglichen. Sie entwickelt diese Angebote regelmäßig weiter.
- (6) Die RPTU fördert die Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die RPTU gewährleistet Chancengleichheit unabhängig von interner oder externer Promotion, Alter, kultureller, ethnischer oder nationaler Herkunft, Geschlechtsidentität, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft. Dafür stellt die Universität entsprechende Unterstützungsstrukturen zur Verfügung.
- (7) Die RPTU stellt ein Konfliktmanagementsystem für Doktorandinnen und Doktoranden zur Verfügung, welches unterschiedliche Beratungsstellen sowie in Promotionsverfahren das Ombudsgremium Promotion berücksichtigt. Diese dienen als vertrauliche Anlaufstelle für Doktorandinnen, Doktoranden und Betreuende und agieren im Konfliktfall vermittelnd und schlichtend.

§ 5 Universitätsweite Regelungen für Promotionsordnungen

- (1) Promotionsordnungen der RPTU müssen
1. das Prozedere zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand regeln, die auf Grundlage einer schriftlichen Betreuungszusage erfolgt,
 2. Vorgaben zum Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer beinhalten; diese soll sich an den Empfehlungen der DFG zur Erstellung von Betreuungsvereinbarungen orientieren,
 3. allgemeine, der Fachkultur entsprechende Kriterien zur Bewertung der Dissertationen festlegen,
 4. Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis festlegen,
 5. Regelungen zur Vermeidung von Befangenheit bei Gutachterinnen und Gutachtern treffen,
 6. Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen treffen (siehe § 4 Absatz 7),
 7. festlegen, dass eine Geheimhaltungsvereinbarung für das Dissertationsvorhaben, die eine Auslage der Dissertation oder die Durchführung der Disputation oder des Rigorosums einschränkt, unzulässig ist,
 8. Regelungen zur Veröffentlichung der Dissertation sowie Sperr- und Aufschubfristen gemäß Anlagen 4 und 5 treffen,
 9. Regelungen zur Führung des akademischen Titels oder Grades beinhalten,
 10. Regelungen für den Fall treffen, dass keine Aussicht mehr auf einen erfolgreichen Fortgang oder den Abschluss des Dissertationsvorhabens besteht,
 11. Regelungen zur Entziehung des Doktorgrades beinhalten sowie
 12. die Zulassungsvoraussetzungen klar definieren und für besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses ein Eignungsfeststellungsverfahren festlegen, das den hochschulrechtlichen Vorgaben entspricht.

- (2) Promotionsordnungen der RPTU sollen
1. Regelungen für Dissertationsvorhaben in interdisziplinärer, hochschulübergreifender und internationaler Kooperation enthalten,
 2. Regelungen für kumulative Dissertationen enthalten,
 3. möglichst festlegen, dass eine Dissertation nur nach Einholen eines Drittgutachtens mit der Bestnote bewertet werden darf; Gutachten können auswärtig eingeholt werden,
 4. regeln, dass mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht Mitautorin oder Mitautor der im Rahmen der Dissertation eingereichten Publikationen sein darf,
 5. bestimmen, dass im Falle interdisziplinärer und fachübergreifender Promotionsvorhaben für jede angenommene Doktorandin und jeden angenommenen Doktoranden in der Regel mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden,
 6. bestimmen, dass der Vorsitz der Prüfungskommission nicht durch eine Betreuerin oder einen Betreuer oder durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erfolgt,
 7. ermöglichen, dass bei Vorliegen der in Anlage 5 aufgeführten Gründe die Urkunde bereits vor der Veröffentlichung der Dissertation ausgehändigt werden darf (Sperrfrist bzw. Aufschubfrist); in diesem Fall werden die Regelungen gemäß Anlage 5 getroffen,
 8. festlegen, in welcher Sprache neben Deutsch und Englisch die Dissertationen verfasst werden können.

§ 6 Übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards für Habilitationsordnungen

- (1) Die Genehmigung einer Habilitationsordnung setzt voraus, dass die übergreifenden universitätsweiten Qualitätsstandards gemäß Absatz 2 eingehalten werden.
- (2) Die übergreifenden universitätsweiten Qualitätsstandards für Habilitationsordnungen orientieren sich an folgenden Leitlinien, deren Einhaltung von den Fachbereichen zu bestätigen ist:
 1. Verfahrenssicherheit für die Habilitandinnen und Habilitanden
 2. transparente Verfahren zur Beurteilung der Leistung der Habilitandinnen und Habilitanden; dies schließt die Lehrqualifikation ein
 3. Förderung der Habilitandinnen und Habilitanden durch fachliche und überfachliche Angebote zur Weiterqualifizierung,
 4. Ermöglichung von interdisziplinären, internationalen und hochschulübergreifenden Kooperationen
 5. Bereitstellung der nötigen Infrastruktur für wissenschaftlich hochwertige Habilitationen
- (3) Die RPTU verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und unterstützt deren Vermittlung an ihre promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.
- (4) Die RPTU erwartet, dass alle Beteiligten in Habilitationsverfahren ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten im Rahmen des damit verbundenen, besonderen Vertrauensverhältnisses verantwortungsvoll nachkommen.
- (5) Die RPTU stellt für ihre promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler Förderangebote bereit, die eine Qualifizierung in den für die Habilitation maßgeblichen Kernkompetenzen sowie in weiteren für die Karriereentwicklung wichtigen Kompetenzfeldern angemessen ermöglichen. Sie entwickelt diese Angebote regelmäßig weiter.
- (6) Die RPTU fördert die Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die RPTU gewährleistet Chancengleichheit unabhängig von interner oder externer Habilitation, Alter, kultureller, ethnischer oder nationaler Herkunft, Geschlechtsidentität, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft. Dafür stellt die Universität entsprechende Unterstützungsstrukturen zur Verfügung.
- (7) Die RPTU stellt ein Konfliktmanagementsystem zur Verfügung, welches unterschiedliche Beratungsstellen umfasst. Diese dienen als vertrauliche Anlaufstellen für Habilitierende und agieren im Konfliktfall vermittelnd und schlichtend.

§ 7 Universitätsweite Regelungen für Habilitationsordnungen

- (1) Habilitationsordnungen der RPTU müssen,
1. allgemeine, der Fachkultur entsprechende Kriterien zur Bewertung der Habilitationsschrift festlegen, die von den Gutachterinnen und Gutachtern einzuhalten sind; dies schließt Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis ein,
 2. Regelungen zur Vermeidung von Befangenheit bei Gutachterinnen und Gutachtern treffen,
 3. Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen treffen (siehe § 4 Absatz 7),
 4. festlegen, dass eine Geheimhaltungsvereinbarung für das Habilitationsvorhaben, die die Begutachtung der Habilitationsschrift oder das Erbringen der mündlichen Habilitationsleistung einschränkt, unzulässig ist,
 5. Regelungen zur Veröffentlichung treffen (siehe Anlage 4),
 6. sicherstellen, dass die Habilitation nur dann erfolgt, wenn mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, von denen mindestens eine oder einer nicht Mitglied der RPTU ist, mehrheitlich die schriftliche Habilitationsleistung zur Annahme empfohlen haben und die mündliche Habilitationsleistung als bestanden bewertet wurde; die Habilitationsordnung legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Lehrprobe entfallen kann, z. B. wenn die Befähigung zur Lehre bereits anderweitig nachgewiesen wurde, sowie
 7. Regelungen zu Aberkennung der Lehrbefähigung und Widerruf der Lehrbefugnis beinhalten,
- (2) Habilitationsordnungen der RPTU sollen
1. Regelungen für Habilitationsvorhaben in interdisziplinärer, hochschulübergreifender und internationaler Kooperation enthalten,
 2. Regelungen für kumulative Habilitationen enthalten; in diesem Fall soll festgelegt werden, dass in der Regel höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter Mitautorin oder Mitautor der für die Habilitation eingereichten Publikationen sein darf,
 3. bestimmen, dass der Vorsitz der Prüfungskommission nicht durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erfolgt sowie
 4. festlegen, in welcher Sprache neben Deutsch und Englisch die Habilitationsschrift verfasst werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft. Vorhandene Promotions- und Habilitationsordnungen gelten weiter, bis sie aufgehoben werden.
- (2) Die Promotions- und Habilitationsordnungen der RPTU sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung an die Regelungen dieser Satzung angepasst werden. Dabei sind angemessene Übergangsfristen für bereits angenommene Doktorandinnen und Doktoranden bzw. für Habilitandinnen und Habilitanden vorzusehen.
- (3) Die RPTU unterzieht die Strukturen und Verfahren im Bereich des Promotions- und Habilitationswesens im Sinne der Qualitätssicherung alle fünf Jahre einer systematischen Überprüfung.

Kaiserslautern, 18. Juli 2024

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Co-Präsident der RPTU

Prof. Dr. Gabriele Schaumann
Co-Präsidentin der RPTU

Anlagen der Satzung

- Anlage 1: Prüfschema Promotionsordnungen (Vorlage des Ministeriums)
Anlage 2: Prüfschema Habilitationsordnungen (Vorlage des Ministeriums)
Anlage 3: Prüfbogen Eignungsfeststellungsverfahren (Vorlage des Ministeriums)
Anlage 4: Regelungen zur Veröffentlichungspflicht der Dissertation
Anlage 5: Regelungen zur Sperrfrist und zur Aufschubfrist

Anlage 1

Prüfschema Promotionsordnungen HochSchG 2020 für Unis MWWK (Stand: 21.01.2021)		Promotion allgemein	Dissertation	Mündl. Prüfung
Präambel	Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41,			
Erlass/Genehmigung Promotionsordnung (PromO)/Qualitätssicherungskonzept (QSK)				
§ 34 Abs. 1 Satz 1¹	Die <u>Universitäten</u> haben das Recht zur Promotion;			
§ 7 Abs. 2 Satz 2	Jede <u>Universität</u> gibt sich PromOen (gleichzeitig Pflicht).			
§ 86 Abs. 2 Nr. 2	<u>Beschluss des Fachbereichs</u> (oder gemeinsamen Ausschusses gemäß § 89) zum Erlass einer Promotionsordnung (PromO)			
§ 76 Abs. 2 Nr. 6	<u>Stellungnahme des Senats zu PromOen</u> , (nur) bei Neufassung und wesentlichen Änderungen erforderlich			
	Senat beschließt ferner die gesetzlich normierten <u>Qualitätssicherungskonzepte</u> (siehe unten)			
	Senat <u>kann</u> im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende <u>allgemeine Prüfungsordnungen (auch PromOen)</u> erlassen			
§ 7 Abs. 3 S. 2	PromOen werden <u>durch das Präsidium genehmigt</u> .			
§ 34 Abs. 8 Satz 6 (QSK)	Die Genehmigung der PromO erfolgt <u>nach Maßgabe eines vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts</u> , das insbesondere die <u>Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt</u> , das <u>Verfahren regeln soll</u> , <u>übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll</u> und <u>dem MWWK anzuzeigen</u> ist.			
Form § 4 Abs. 2 Satz 2 u. Allgemeines	<u>Beachtung der Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- u. Rechtssprache in Satzungen (Soll-Bestimmung)² gemäß</u> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95)			
	d.h. i.d.R Paarformeln; keine Schrägstriche, kein „bzw.“, keine Bindestriche, kein „Binnen-I“ ...			
	Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung			
Durchführung der PromO, Verfahren, Entscheidungen				
§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87	Der Fachbereich ist zuständig für die Durchführung der Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung, d.h.: <u>Fachbereichsrat</u> (wenn grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder <u>Dekan</u> (<u>Achtung</u> : Willkür vermeiden, vgl. auch unten bei Vors. PromAusschuss!).			

¹ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes.

² Diese Grundsätze werden vorliegend nicht beachtet; ist die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

§ 72 Abs. 1	Der <u>Fachbereichsrat</u> kann gem. § 72 Abs. 1 die vorstehende Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur <u>Beratung</u> (dann entscheidet letztlich der Fachbereichsrat) oder (Letzt-) <u>Entscheidung</u> übertragen.			
§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1	<p>Zusammensetzung <u>Promotionsausschuss (wenn Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen)</u>: Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung).</p> <p><u>Beachte</u>: paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3</p> <p>§ 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2.</p> <p>Sofern dem <u>Vorsitzenden des PromAusschusses Entscheidungen alleinig - und somit unter Ausschluss der übrigen Gruppen</u> - übertragen werden, müssen hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.</p> <p>Der PromAusschuss, der verfahrensleitende Entscheidungen trifft, ist zu unterscheiden von der <u>Prüfungskommission</u>, die die mündliche Prüfung abnimmt und deren Zusammensetzung sich nach § 24 und § 26 richtet.</p> <p><u>Beachte</u>: paritätische Besetzung der Prüfungskommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3!</p>			
§ 34 Abs. 8 Satz 5 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für PromOen entsprechend.			
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung, hier PromO, durchgeführt werden.			
§ 26 Abs. 1 Satz 2	<p>Promotionsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung <u>abschließend regeln</u> (siehe jeweils dort!).</p> <p>Nicht abschließend ist bspw.: „Der PromAusschuss entscheidet...“, wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt sind.</p>			
§ 34 Abs. 1 Satz 2	<p>Die Promotion beruht auf <u>einer wissenschaftlichen Abhandlung</u> (Dissertation) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung</p> <p>sowie einer <u>mündlichen Prüfung</u> in Form eines Rigorosums oder einer Disputation.</p>			
§ 26 Abs. 2 Satz 1	Promotionsordnungen müssen bestimmen:			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2	Zweck der jeweiligen Prüfung (Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 4	<p>den zu verleihenden Hochschulgrad;</p> <p>aufgrund einer Promotion verleiht die Uni den <u>Doktorgrad</u> mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz</p> <p>oder den Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“</p>			
§ 34 Abs. 2	<p><u>Zugangsvoraussetzung</u>: erfolgreicher <u>MA-Abschluss</u> oder gleichw. HS-Abschluss;</p> <p>keine Unterscheidung zw. Uni- u. HAW-Abschlüssen!</p> <p><u>FOLGE z.B.</u>: Als Zugangsvoraussetzung darf nicht zwingend Allg. Hochschulreife/Abi verlangt werden, FH-Reife muss bei HAW-Absolventen ausreichen!!</p> <p>PromO soll für <u>bes. qualifizierte Inhaber eines BA-Abschlusses</u> oder gleichwertigen HS-Abschlusses ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen</p> <p>> vgl. EIGENES PRÜFSHEMA FÜR EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN!</p>			

§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 34 Abs. 2 Satz 3	die besonderen Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen (Die Zulassung zur Promotion <u>kann</u> von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.)			
Einschub: Annahme, Status (Registrierung/Einschreibung), Betreuung, Studien/Schlüsselqualifikationen				
§ 34 Abs. 3	Die <u>Annahme</u> einer Person als Doktorand der Uni setzt die <u>schriftliche Betreuungszusage</u> einer nach der PromO zur Betreuung berechtigten Person voraus (Die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt davon unabhängig).			
	<u>Unverzüglich schriftliche Bestätigung</u> der Annahme durch Uni an Doktorand (Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Beginn der Promotion)			
§ 34 Abs. 4	Person, die Bestätigung über die Annahme erhalten hat, ist verpflichtet, sich von Uni als Doktorand <u>registrieren</u> zu lassen.			
	Darüber hinaus: auf Antrag auch <u>Einschreibung</u> des Doktoranden (freigestellt). Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.			
	Regelung in Einschreibeordnung erforderlich.			
§ 34 Abs. 5 Satz 1	Die <u>Universitäten</u> sowie <u>die Hochschullehrer</u> gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktoranden. D.h.: - Bestellung eines Betreuers (Festlegung, aus welchem Personenkreis) - angemessene Betreuung/Beratung			
	Bei Betreuung durch „Externen“ aus Qualitätsgründen i.d.R. zusätzlich Betreuung durch Uni-Mitglied			
§ 34 Abs. 5 Satz 2	Zwischen Doktorand und Betreuer ist in einem <u>angemessenen</u> Zeitraum (max. 6 Monate) nach der Annahme eine schriftliche <u>Betreuungsvereinbarung</u> (Orientierung an DFG-Standards) zu schließen.			
§ 34 Abs. 6	Die Universitäten <u>sollen</u> für ihre Doktoranden <u>forschungsorientierte Studien</u> anbieten. Promotionsstudium/Doktorandenkolloquium? Lt. Wissenschaftsrat: maximal 2-4 SWS für i.d.R. 2, höchstens aber für 3 Jahre			
	...und ihnen den <u>Erwerb von Schlüsselqualifikationen</u> ermöglichen.			
Einschub: Prüfberechtigte § 24				
§ 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2	Prüfberechtigte: Hochschullehrer (Prof., Juniorprof., Tandem-Prof., vgl. § 46) und <u>nach Maßgabe der PromO:</u> Emeriti, Vertretungsprof., Gastprof., Habilitierte, Juniorprof. nach Ablauf ihrer Amtszeit, apl. Prof., Honorarprof.			
§ 24 Abs. 1 Satz 2	Die PromO <u>kann</u> als Prüfberechtigte vorsehen: wiss./künstl. MA mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen			
§ 24 Abs. 1 Satz 3	Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, <u>können</u> zu Prüfenden bestellt werden.			

§ 24 Abs. 1 Satz 4	In Promotionsverfahren <u>können</u> (grundsätzlich, nicht nur bei koop. Promotionen) auch Hochschullehrer an HAW zu Prüfenden bestellt werden; für koop. Promotionsverfahren gilt § 34 Abs. 7, siehe unten.			
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Promotion) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.			
§ 34 Abs. 8 Satz 5 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für PromOen entsprechend.			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 7	Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftl./mdl. Prüfung			
	Voraussetzungen für den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nichtantreten)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 8	<u>Verfahren und Fristen für die Meldung</u> zur Prüfung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldeverfahren und -fristen (die Promotionsordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mind. 2 Sem. versäumt wird)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten (Für Dissertation nicht erforderlich, aber möglich)			
	die Dauer mündlicher Prüfungen			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 10	die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung (mit Notenbeschreibung)			
	auch Festlegen einer Note und eines Bewertungsmaßstabes für Nichtbestehen erforderlich (z.B. 4 „insufficienter“ = nicht genügend)			
	die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses;			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11	die Anforderungen an das Bestehen der Prüfung			
	die Anzahl der Wiederholungen (kann bei Diss. auch auf 0 festgelegt werden); ggf. Voraussetzungen für die Wiederholung, angemessene Fristen für die Wiederholung.			
§ 26 Abs. 3	PromOen müssen ferner bestimmen, dass...			
§ 26 Abs. 3 Nr. 1	Dissertation (~Studienabschlussarbeit): Bewertung mindestens durch 2 Prüfer (Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung!)			
	Auslage Dissertation und Gutachten: <u>Stellungnahmen</u> und daher auch <u>Einsichtnahme</u> nur durch Promovierte (vgl. § 24 Abs. 2 HochSchG; indirekter Einfluss)			
	Mündliche Prüfung: Abnahme von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (gemeinsame Notenfindung erlaubt)			

§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer Dissertation (~Studienabschlussarbeit) nur einmal mit neuem Thema <u>möglich</u> . Anm.: <i>Bei der Dissertation muss keine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen werden.</i> <i>Wenn, dann nur mit neuem Thema!</i>			
§ 26 Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung (insb. nach Diss.)			
	Einsichtsrecht in Prüfungsakten nach dem Abschluss der Prüfung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Niederschrift über mündliche Prüfung			
	...daraus müssen die wesentlichen Gegenstände u. das Ergebnis der mündl. Prüfung hervorgehen			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 1	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der <u>Gleichstellungsbeauftragten</u> (der HS oder des FB; <i>beides muss vorgesehen sein!</i>) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Promovenden. <i>Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 = Hochschulbedienstete, kein Mann!</i>			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 2	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauftragten nach § 72 Abs. 4</u> auf Antrag von Promovenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 6	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit von Promovenden des eigenen Fachs, sofern Prüfling bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht (<i>gilt für Rigorosum</i>); BEACHTE: Sonderregelung bei Disputation, Widerspruchsrecht nicht zwingend vorzusehen (weil HS-öffentlich)!			
§ 26 Abs. 4	PromOen müssen bestimmen, dass Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.			
§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Höchstdauer vollständig abgelegt werden kann.			
	Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen von Studienzeiten bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt. (<i>Gründe schon im HochSchG geregelt, in PromOen daher entbehrlich</i>)			
§ 26 Abs. 6 a.F. (weggefallen)	> <i>elektron. Form bei Niederschrift und Urkunde nicht mehr ausdrückl. gesetzl. ausgeschlossen;</i> <i>daher zulässig, sofern rechtssichere Gestaltung</i>			
Sonderregelungen für Kooperative Promotionsverfahren § 34 Abs. 7 (sind vorzusehen)				
§ 34 Abs. 7 Satz 1	Die Universitäten <u>sollen</u> gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) kooperative Promotionsverfahren durchführen. D.h. koop. Promotionsverfahren <u>müssen</u> in der PromO vorgesehen werden, wenn nicht besonders begründete Ausnahmefälle vorliegen.			
§ 34 Abs. 7 Satz 2	Daran <u>sollen</u> Hochschullehrer der HAW <u>mit gleichen Rechten und Pflichten</u> beteiligt werden.			
§ 34 Abs. 7 Satz 3	An der <u>Betreuung</u> soll jeweils mind. ein Hochschullehrer der Uni und der HAW mitwirken.			
	An der <u>Prüfung</u> soll jeweils mind. ein Hochschullehrer der Uni und der HAW mitwirken.			

§ 34 Abs. 7 Satz 4 u. 5	Zusätzliche Einschreibung an beteiligter HAW möglich. § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.			
Qualitätssicherung – gesetzl. Vorgaben, weitere Optionen				
§ 34 Abs. 8 Satz 2	In der PromO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.			
§ 34 Abs. 8 Satz 1	Die PromO <u>regelt</u> die Einsetzung von Ombudspersonen.			
§ 34 Abs. 8 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 und 2	In der PromO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des Doktorgrades zu treffen.			
	HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Doktorgrade <u>entziehen</u> , wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben worden sind. HS. 2: Uni kann von ihr verliehene Doktorgrade <u>entziehen</u> , wenn Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist, die ihn als Inhaber eines akad. Grades <u>unwürdig</u> erscheinen lässt. (BVerfG v.3.9.14: nur bei <i>wissenschaftsbezogenen Verfehlungen!</i>)			
§ 34 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 7	Die Unis <u>stellen</u> durch geeignete Maßnahmen <u>sicher</u> , dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 <u>eingehalten werden</u> (nicht zwingend in PromO erforderlich!).			
§ 34 Abs. 8 Satz 4	Die Promotionsordnung <u>kann</u> eine <u>Höchstdauer</u> für die Promotion vorsehen.			
Empfehlung HRK/DHV	Wird „Eidesstattliche Erklärung“ über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen mit Zulassungsantrag gefordert?			
Weitere Einzelheiten				
§ 38 Abs. 3 Satz 2	<u>Geheime</u> Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig			
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in <u>nicht öffentlicher Sitzung</u> behandelt			
	<u>Veröffentlichung</u> gem. KMK-Beschluss v. 29.04.1977 i.d.F. von 30.10.1997, modifiziert durch Schreiben des MWWK vom 13.07.2017			
	Verleihung der Urkunde; Recht zur Titelführung			
	Vorläufige Titelführung; Voraussetzungen			
§ 34 Abs. 1 Satz 2	PromO kann die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber (Dr. h.c.) zur Würdigung von Personen vorsehen, die besondere <u>wissenschaftliche Verdienste</u> erworben haben.			
	Schriftl. Mitteilung unter Angabe der Gründe und RBB bei <u>allen</u> belastenden Entscheidungen. Ggfs. allg. Regelung in separatem Paragraphen!			
§ 34 Abs. 9	<u>Doktorandenvertretung</u> nach Abs. 9 an Unis zwingend vorzusehen, nicht aber zwingend in PromO zu regeln. Das Nähere zu den Wahlen regelt die Uni durch (einfache) Satzung, möglich bspw. auch in WahlO.			
	Regelung des Inkrafttretens; - ggf. Außerkrafttreten der alten PromOrdung! - Übergangsregelung bei ÄndO u. Neufassung			
§ 7 Abs. 6	Öffentliche Bekanntmachung im hochschuleigenen Publikationsorgan!			
	Daneben sind die PromOen in elektronischer Form über die Internetseite der Uni zugänglich zu machen.			

<p>Art. 17 DSGVO</p>	<p>„<u>Recht auf Löschung/Vergessenwerden</u>“: Aufbewahrung, die eine Identifizierung von betroffenen Personen ermöglicht, ist nicht notwendig, wenn das Prüfungsverfahren endgültig beendet ist, keine Anfechtung mehr möglich ist, die Unterlagen Beweislast verloren haben und zu vernichten sind; <u>Ergänzung</u>: Verbleib der Unterlagen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange der Doktoranden.</p>			
<p>Hinweis auf § 31 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>Ein in der Form des Doctor of Philosophy (Ph. D.) verliehener Doktorgrad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz <u>geführt</u> werden; das gleichzeitige Führen beider Formen ist nicht zulässig.</p>			

Anlage 2

Prüfschema Habilitationsordnungen HochSchG 2020 für Unis MWWK (Stand: 12.02.2021)		Habilitation Allgemein	Habilitations-schrift	Fachvortrag und wiss. Aussprache (Kolloquium)
Präambel	Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, ...			
Erlass/Genehmigung Habilitationsordnung (HabilO)/Qualitätssicherungskonzept (QSK)				
§ 34 Abs. 10 Satz 1³	Die <u>Universitäten</u> haben das Recht zur Habilitation.			
§ 7 Abs. 2 Satz 2 HS 2	HabilOen <u>können</u> erlassen werden (keine Pflicht!).			
§ 86 Abs. 2 Nr. 2	<u>Beschluss des Fachbereichs</u> (oder gemeinsamen Ausschusses gemäß § 89) zum Erlass einer Habilitationsordnung (HabilO)			
§ 76 Abs. 2 Nr. 6	<u>Stellungnahme des Senats zu HabilOen</u> , (nur) bei Neufassung und wesentlichen Änderungen erforderlich			
	Senat beschließt ferner die gesetzlich normierten <u>Qualitätssicherungskonzepte</u> (siehe unten)			
	Senat <u>kann</u> im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen <u>übergreifende allgemeine Prüfungsordnungen (auch HabilOen)</u> erlassen			
§ 7 Abs. 3 S. 2	HabilOen werden <u>durch das Präsidium genehmigt</u> .			
§ 34 Abs. 11 Satz 4 (QSK)	Die <u>Genehmigung</u> der HabilO erfolgt <u>nach Maßgabe</u> eines <u>vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts</u> , das insbesondere die <u>Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt</u> , das <u>Verfahren regeln soll</u> , <u>übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll</u> und <u>dem MWWK anzuzeigen</u> ist.			
Form § 4 Abs. 2 Satz 2 u. Allgemeines	<u>Beachtung der Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- u. Rechtssprache in Satzungen (Soll-Bestimmung)⁴ gemäß</u> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95) d.h. i.d.R Paarformeln; keine Schrägstriche, kein „bzw.“, keine Bindestriche, kein „Binnen-I“			
	Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung			

³ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes.

⁴ Diese Grundsätze werden vorliegend nicht beachtet; ist die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

Durchführung der HabilO, Verfahren, Entscheidungen				
§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87	Der <u>Fachbereich</u> ist zuständig für die Durchführung von Habilitationen nach Maßgabe der HabilO, d.h.: grds. <u>Fachbereichsrat</u> (da grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder im Einzelfall bei Mitteilungen o.ä. der <u>Dekan</u> (<u>Achtung</u> : Willkür vermeiden), vgl. auch unten bei Dekan/Vors. HabilAusschuss!).			
	Zulässig ist auch eine Erweiterung des Fachbereichsrats um alle Habilitierten des Fachbereichs.			
§ 72 Abs. 1	Der <u>Fachbereichsrat</u> <u>kann</u> gem. § 72 Abs. 1 die Durchführung der Habilitation auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur (Letzt-)Entscheidung übertragen. (Anm: Die Übertragung auf einen Ausschuss zur <u>Beratung</u> und Letztentscheidung durch den FBRat scheidet wg. der durch den Ausschuss zu treffenden Bewertung von Prüfungsleistungen aus; es würde an der grds. erforderlichen Unmittelbarkeit der Kenntnisnahme der Prüfungsleistung fehlen.)			
§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1	Zusammensetzung Habilitationsausschuss (als Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen): Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung). <u>Beachte</u> : ggf. paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3, siehe aber auch unten wg. „Prüfungskommission“			
	§ 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2. <u>Folge</u> : <u>Stimmberechtigt</u> bei Entscheidungen, die die <u>Bewertung von Prüfungsleistungen</u> betreffen oder damit im Zusammenhang stehen, sind stets nur Habilitierte oder gleichwertig Qualifizierte, s. näher unten. Achtung : Der Begriff der Leistungsbewertung ist dabei <u>weit</u> auszulegen, dazu gehört bspw. auch die Entscheidung über eine Wiederholungsmöglichkeit (VG Berlin, Urt. v. 08.01.2007, Rn 26). <u>Habilitation = Berufszulassungsprüfung</u> : „über den „Erfolg“ der Habilitation dürfen nur Habilitierte und gleichwertig Qualifizierte entscheiden“ (BVerfG, Beschluss vom 04.11.2010, Rn 60). > sobald eine Entscheidung im Ergebnis zur Ablehnung bzw. erfolglosen Beendigung des Verfahrens führen kann, sind nur Habilitierte u. gleichwertig Qualifizierte stimmberechtigt. Die <u>stimmberechtigte Mitwirkung lediglich der Habilitierten</u> u. gleichwertig Qualifizierten lässt sich auch aus § 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 8 Satz 1 herleiten (vgl. auch Leuze/Epping, § 68 Rn 58). Die <u>beratende Mitwirkung</u> der anderen, nicht habilitierten Mitglieder auch an der Bewertung von Prüfungsleistungen ist zulässig.			
	Sofern dem <u>Dekan</u> oder dem <u>Vorsitzenden des</u> <u>HabilAusschusses Entscheidungen alleinig – und somit unter</u> <u>Ausschluss der übrigen Gruppen</u> – übertragen werden, müssen			

	<p>hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.</p> <p>Der Fachbereichsrat oder der entscheidende Habilitationsausschuss fungieren i.d.R. gleichzeitig als <u>Prüfungskommission</u>, die die mündliche Prüfung abnimmt; dabei ebenfalls Stimmberechtigung nur der Habilitierten bzw. gleichwertig Qualifizierten.</p> <p>Beachte: paritätische Besetzung der Prüfungskommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3! D.h.: maßgeblich ist ausschließlich die fachliche Qualifikation; nur bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung hingewirkt werden.</p> <p>Zur Annahme der Habilitation genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; es ist keine qualifizierte Mehrheit vorzusehen.</p>			
§ 34 Abs. 11 Satz 3 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für Habilitierten entsprechend.			
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung, hier Habilitationsordnung, durchgeführt werden.			
§ 26 Abs. 1 Satz 2	Habilitationsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung <u>abschließend</u> regeln. Nicht abschließend ist bspw.: „Der Fachbereichsrat entscheidet...“, wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt sind.			
§ 34 Abs. 10 Satz 3	Die Habilitation beruht in der Regel auf <u>einer wissenschaftlichen Abhandlung</u> (Habilitationsschrift) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung (Mit-Berücksichtigung der Dissertation ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen) sowie <u>auf mündlichen Prüfungen</u> in Form eines Fachvortrags und einer wissenschaftlichen Aussprache . Beachte: Eine öffentliche Antrittsvorlesung ist keine Prüfung			
§ 26 Abs. 2 Satz 1	Habilitationsordnungen müssen bestimmen:			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 10 Satz 2	den Zweck der jeweiligen Prüfung (Die <u>Habilitation</u> dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten = Lehrbefähigung) Habilitationsschrift: z.B. Ein bedeutender/beachtlicher/wesentlicher Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.			
§ 34 Abs. 10 Satz 4 Halbsatz 1	Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt; § 61 (Lehrbefugnis) bleibt unberührt. (vgl. unten bei Rechten u. Pflichten von Habilitierten)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 4	den zu verleihenden Hochschulgrad („habil.“) (aufgrund einer Habilitation kann der Doktorgrad um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden)			

§ 34 Abs. 10 Satz 5	<u>die Zugangsvoraussetzungen:</u>			
	1. Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung			
	2. Nachweis pädagogischer Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2), vgl. auch § 34 Abs. 11 Satz 1			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 4	die besonderen Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen - Die Zulassung zur Habilitation <u>kann</u> – wie bei der Promotion (obwohl nicht ausdrückl. geregelt) – von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wie z.B.: - Mindestnote Promotion, - Frist, z.B. 3 Jahre nach Promotion, - Wiss. Arbeit, Publikationen, - Lehre an Uni in bestimmtem Umfang.			
Einschub: Prüfberechtigte § 24				
§ 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2	Prüfberechtigte: Hochschullehrer (Prof., vgl. § 46), entscheidend ist § 24 Abs. 2! (s. unten) und <u>nach Maßgabe der HabilO:</u> Emeriti, Vertretungsprof., Gastprof., Habilitierte, Juniorprof. nach Ablauf ihrer Amtszeit, apl. Prof., Honorarprof.			
§ 24 Abs. 1 Satz 2 u. Satz 3	Ggf. weitere Prüfer, z.B. wiss./künstl. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, gemäß HabilO möglich; dabei ist jedoch stets § 24 Abs. 2 zu beachten!			
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Habilitation) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Beachte: Juniorprof. und Tandem-Prof. (obwohl = Hochschullehrer) i.d.R. nicht prüf- und stimmberechtigt wg. fehlender Qualifikation (es sei denn habilitiert oder gleichwertig qualifiziert) <u>Universitätsprof.</u> sind hingegen prüf- und stimmberechtigt, auch wenn sie nicht habilitiert sind.			
	Betreungsverhältnis nicht zwingend vorzusehen wie bei Promotion („akademischer Lehrer“)			
§ 34 Abs. 11 Satz 3 i.V.m. ...	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für HabilOen entsprechend.			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 7	Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftl./mdl. Prüfung			
	Voraussetzungen für den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nichtantreten)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 8	<u>Verfahren und Fristen für die Meldung</u> zur Prüfung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldeverfahren und -fristen			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten (<i>Für Habilitationsschrift nicht erforderlich, aber möglich</i>)			
	die Dauer mündlicher Prüfungen: - Dauer Fachvortrag			
	- Dauer wissenschaftl. Aussprache (Kolloquium)			

<p>§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 10</p>	<p>die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses</p> <p>Beachte: Bei Habilitation <u>keine Notenvergabe</u>, nur „<u>Annahme</u>“ oder „<u>Ablehnung</u>“ (<u>Empfehlung der Gutachter bzw. Letztentscheidung</u>); dennoch ist eine Konkretisierung erforderlich, in welchen Fällen/aus welchen Gründen Annahme bzw. Ablehnung erfolgt, zumindest durch Bezug auf den Zweck der jeweiligen Prüfung (~ inwieweit werden die dort genannten Voraussetzungen erfüllt?)</p>			
<p>§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11</p>	<p>die Anforderungen <u>an das Bestehen</u> der Prüfung</p> <p><u>die Anzahl der Wiederholungen</u> (kann bei Habilitation auch auf 0 festgelegt werden), ggf. die Voraussetzungen für die Wiederholung, angemessene Fristen für die Wiederholung</p>			
<p>§ 26 Abs. 3</p>	<p>Habilitationsordnungen müssen ferner bestimmen, dass...</p>			
<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Habilitationsschrift (~Studienabschlussarbeit): Bewertung mindestens durch 2 Prüfer (zur Prüfberechtigung siehe oben)</p>			
<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p><u>Auswahl der Gutachter:</u> Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die Venia legendi für ein Fach hat, das von der HabilSchrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird oder wer die erforderl. wissenschaftl. Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat. (BVerwG 1994)</p>			
<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Bei fachübergreifenden HabilSchriften: Für jedes wesentlich berührte Fach zumindest 1 Gutachter!</p>			
<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Gebot der Unbefangenheit/Unvoreingenommenheit: keine Besorgnis der Befangenheit bei „akademischem Lehrer“ (i.d.R. Erstgutachter)</p>			
<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Einzelheiten/Hintergründe zu den Gutachten:</p>			
<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Gutachter müssen so vorgehen, als ob ihnen die Letztentscheidung obläge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebot der sachkundigen Leistungsbewertung, 2. Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsarbeit, 3. tragfähige Begründung des schriftl. Gutachtens bzgl.: <ul style="list-style-type: none"> - wesentl. Gründe für Annahme/Ablehnung, - Art u. Umfang der Förderung der wiss. Erkenntnisse in dem Fach, - allg. Mängel u. Vorzüge etc. <p>> andere an Abstimmung beteiligte Mitglieder müssen in die Lage versetzt werden, selbst verantwortlich zu entscheiden.</p>			
<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Beachte: Keine Letztentscheidung durch Gutachter. Der Fachbereichsrat/HabilitationsAusschuss trifft die Letztentscheidung.</p>			
<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Aber: Gutachten entfalten <u>prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung</u> aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit (> maßgebliche Berücksichtigung bei der Bewertungsentscheidung erforderlich).</p>			

	- Hinwegsetzen darüber bzw. Wegfall der Bindungswirkung nur bei Erschütterung dieser Richtigkeitsvermutung in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise!			
	Beachte: Bei Beachtung der vorstehenden Grundsätze bedarf es nicht der eigenen vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift durch jedes an der Abstimmung beteiligte Mitglied.			
	Auslage (Offenlegung) von Habilitationsschrift und Gutachten: <u>Stellungnahmen</u> und daher auch <u>Einsichtnahme</u> (zum Zweck der Stellungnahme) nur durch Habilitierte (vgl. § 24 Abs. 2 HochSchG)			
	Schriftliche Mitteilung über die Auslegung an alle Mitglieder des entscheidenden Gremiums			
	Mündliche Prüfung: Abnahme von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers			
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer Habilitation (~ Studienabschlussarbeit) ggf. nur einmal mit neuem Thema <u>möglich</u> . <i>Anm.: Bei der Habilitation muss keine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen werden. Wenn, dann nur mit neuem Thema!</i>			
§ 26 Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung (insb. nach Habilitationsschrift)			
	Einsichtsrecht in Prüfungsakten nach Abschluss der Prüfung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Niederschrift über mündliche Habilitations-Prüfung - bezügl. Fachvortrag und - wissenschaftl. Aussprache (Kolloquium)			
	...daraus müssen <u>jeweils</u> die wesentlichen Gegenstände u. das Ergebnis der mündl. Prüfung hervorgehen (Fachvortrag/ Kolloquium)			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 1	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmeberechtigung der <u>Gleichstellungsbeauftragten</u> (der HS oder des FB; <u>beides muss vorgesehen sein!</u>) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Habilitanden. <i>Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 = Hochschulbedienstete, kein Mann!</i>			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 2	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauftragten nach § 72 Abs. 4</u> auf Antrag von Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 6	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmemöglichkeit von Habilitanden des eigenen Fachs <i>[sofern Prüfling bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht]</i> BEACHTEN: Widerspruchsrecht bei Habilitation nicht üblich!			
§ 26 Abs. 4	Habilitanden müssen bestimmen, dass Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährt ist.			
§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Zeit vollständig abgelegt werden kann.			

	Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen der Habilitation bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt. (Gründe sind schon im HochSchG geregelt, in HabilO daher entbehrlich)			
§ 26 Abs. 6 a.F. (weggefallen)	> Elektronische Form bei Niederschrift und Urkunde nicht mehr ausdrückl. gesetzl. ausgeschlossen; daher zulässig, sofern rechtssichere Gestaltung.			
Qualitätssicherung				
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.			
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 sowie § 31 Abs. 7 Satz 4 Halbsatz 1 und 2	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des verliehenen Grades zu treffen.			
	HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entziehen</u> , wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben worden sind. HS. 2: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entziehen</u> , wenn Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist, die ihn als Inhaber eines akad. Grades <u>unwürdig</u> erscheinen lässt. (BVerfG v.3.9.14: nur bei wissenschaftsbezogenen Verfehlungen!)			
§ 34 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 1 und 2	Auch in HabilO zu regeln: Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf.			
	Und: Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft die Präsidentin oder der Präsident.			
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 3 sowie § 3 Abs. 7	Die Unis <u>stellen durch geeignete Maßnahmen sicher</u> , dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 <u>eingehalten werden</u> (nicht zwingend in HabilO erforderlich!).			
	Forderung einer „Eidesstattlichen Erklärung“ über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen mit dem Zulassungsantrag.			
Weitere Einzelheiten				
§ 38 Abs. 3 Satz 2	<u>Geheime Abstimmung</u> in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig			
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in <u>nicht öffentlicher Sitzung</u> behandelt			
Veröffentlichung	Veröffentlichung der Habilitationsschrift <u>kann</u> in HabilO gefordert werden, auch wenn in § 34 Abs. 10 und 11 nicht geregelt, da Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit - ebenfalls ohne Erwähnung im HochSchG - bereits bei Promotion selbstverständlich u. üblich ist.			
	Schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe und Rechtsbehelfsbelehrung bei <u>allen</u> belastenden Entscheidungen. Ggf. allg. Regelung in separatem Paragrafen.			

	Verleihung der Urkunde; Recht zur Titelführung			
Umhabilitation	HabilO kann Regelung vorsehen, dass an anderen Unis/wiss. HSen Habilitierten die Lehrbefähigung erteilt werden kann. - ggf. Verfahren festlegen (evtl. unter Verweis auf andere Bestimmungen der HabilO) - ggf. Voraussetzungen festlegen, z.B. wiss. Fachvortrag und Kolloquium			
Einschub: Rechte und Pflichten von Habilitierten, insbesondere: Lehrbefugnis				
§ 61 Abs. 1 Satz 1	<u>Grundsatz</u> : Habilitierte können an der Uni, an der sie sich habilitiert haben, selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 nicht beeinträchtigt wird. (- keine Regelung in HabilO erforderlich, da im HochSchG geregelt) > <u>Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“</u> (vgl. § 61 Abs. 4 Satz 1)			
	> <u>Verpflichtung zur „Titellehre“</u> , bspw. im Umfang von mind. 1 Lehrveranstaltung pro Semester oder von 2 SWS, in HabilO zulässig und üblich			
	Beschränkung der Titellehre auf Gebiet der Lehrbefähigung			
	Ggf. Regelungen zu Unterbrechungen/Beurlaubungen erforderlich			
§ 61 Abs. 2	Die <u>Lehrbefugnis erlischt</u> - mit dem Erlöschen der Lehrbefähigung oder - durch Erlangung der Lehrbefähigung an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Uni die Fortdauer beschließt.			
	Die <u>Lehrbefugnis kann</u> aus Gründen <u>widerrufen</u> werden, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.			
	<u>Widerruf der Lehrbefugnis</u> ferner <u>zulässig</u> , wenn Habilitierte vor Erreichen des 67. Lebensjahres - ohne hinreichenden Grund - unangemessen lange (z.B. länger als ein Jahr) - von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen. d.h. dauerhafte Nichterfüllung der Verpflichtung zur Titellehre <u>kann</u> in HabilO mit Entzug der Lehrbefugnis sanktioniert werden. <u>Beachte</u> : die <u>Lehrbefähigung</u> wird dadurch nicht angetastet, sondern bleibt erhalten.			
§ 61 Abs. 1 Satz 2	Die <u>Grundordnung kann</u> vorsehen, dass Habilitierte an der Uni (an der sie sich habilitiert haben) auch selbstständig forschen können, soweit deren Ausstattung das zulässt.			
§ 61 Abs. 3	Verleihung der Bezeichnung „apl. Prof.“ u.a. an Habilitierte nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre durch Präsidium möglich (neu: nicht mehr Regelung in der GO, sondern: „Das Nähere regelt die Universität durch Satzung.“, d.h. Regelung in HabilO möglich.)			
	Regelung des Inkrafttretens: - ggf. Außerkrafttreten der alten HabilO! - Übergangsregelung bei ÄndO und Neufassung			

<p>§ 7 Abs. 6</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung der HabilO im hochschuleigenen Publikationsorgan!</p>			
	<p>Daneben ist die HabilO in elektronischer Form über die Internetseite der Uni zugänglich zu machen.</p>			
<p>Art. 17 DSGVO</p>	<p>„Recht auf Löschung/Vergessenwerden“: Aufbewahrung, die eine Identifizierung von betroffenen Personen ermöglicht, ist nicht notwendig, wenn das Prüfungsverfahren endgültig beendet ist, keine Anfechtung mehr möglich ist, die Unterlagen Beweislast verloren haben und zu vernichten sind. <u>Ergänzung:</u> Verbleib der Unterlagen erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange der Habilitandin/des Habilitanden.</p>			
<p>Besonderheiten des Prüfungs-/Bewertungsverfahrens (grundlegend dazu BVerwG, Urt. v. 16.03.1994, Az.: 6 C 1/93):</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Stimmberechtigte Mitglieder</u> müssen nicht die HabilSchrift selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um über die Annahme/Ablehnung zu entscheiden. Das Wesen der für das Habilitationsverfahren geltenden Kollegialentscheidung gebietet es, dass eine Entscheidung nach Aktenlage vorbereitet wird, indem der „Akteninhalt“ – hier die Habilitationschrift – durch bestellte Berichterstatter/Gutachter mittels entsprechender Voten aufbereitet und mit einem Entscheidungsvorschlag dem Kollegium zur Beratung und Entscheidung unterbreitet wird. (vgl. im Einzelnen Leuze/Epping) • Insbes. bei sog. gemischten Fachbereichen, in der Regel aber auch sonst, wird den <u>Gutachten</u> aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit eine <u>prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung</u> zuerkannt, über die sich das Gremium nur hinwegsetzen darf, wenn es sie in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttert. Dazu müssen die Gründe eines Widerspruchs <u>schriftlich</u> niedergelegt werden und hinreichend substantiiert sein und entsprechend hinreichend fachwissenschaftlichen Sachverstand erkennen lassen. Je stärker „gemischt“ der Fachbereich, desto stärker die Bindungswirkung der Gutachten (BVerwG aaO Rn 37). • Wenn die vermutungsweise Richtigkeit beanspruchenden Gutachten nicht zum selben Ergebnis kommen, kann keine prinzipielle Bindungswirkung eintreten. Daher muss in diesen Fällen die kollegiale Entscheidung aufgrund des Diskurses im Fachbereich getroffen werden. Dabei dürfen die Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern ohne eigene Fachkunde nicht den Ausschlag geben. 				

Anlage 3

Prüfschema Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) HochSchG 2020 für Unis - MWWK (Stand: 20.01.2021)		Eignungsfeststellungsverfahren für Bachelor Uni/FH (und ggf. Dipl. FH) insgesamt	
		Schriftl. Prüfung	Mündl. Prüfung
Grundlage:	KMK-Beschluss vom 14.04.2000 zum Zugang zur Promotion für Master/Magister- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen		
§ 34 Abs. 2 Satz 2⁵	Für <u>besonders qualifizierte</u> Inhaberinnen und Inhaber eines <u>Bachelorabschlusses</u> oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses <u>soll</u> die Promotionsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen, das eine <u>Hochschulprüfung</u> darstellt, <u>innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden</u> und <u>nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte</u> umfassen soll. „soll“ bedeutet „muss“, wenn nicht begründete Ausnahmefälle vorliegen!		
Hochschulprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren = Hochschulprüfung; § 26 gilt unmittelbar)			
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der <u>Grundlage einer Prüfungsordnung</u> (hier: <u>PromO oder Verweis z.B. auf Master-PrüfungsO</u>) durchgeführt werden.		
§ 26 Abs. 1 Satz 2	PromO oder Verweis auf MA-PO muss <u>das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln</u> .		
§ 26 Abs. 2	Die PromO muss bestimmen (ggf. durch Verweis):		
§ 26 Abs. 2 Nr. 2	den Zweck der Prüfung: (EFV insgesamt dient der Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Erbringung von Studienleistungen)		
§ 26 Abs. 2 Nr. 4	die bes. Zugangsvoraussetzungen: Inhaber eines BA-Abschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (z.B. FH-Diplom) <u>Besondere Qualifizierung</u> , z.B. „sehr gut“, muss gefordert werden.		
§ 26 Abs. 2 Nr. 5	die „Regelstudienzeit“: Das EFV soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.		
§ 26 Abs. 2 Nr. 5	den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht/Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenden Arbeitsaufwand (workload) = soll maximal 60 ECTS umfassen		
§ 26 Abs. 2 Nr. 6	die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte		
§ 26 Abs. 2 Nr. 7	die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung; die PO darf eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung nur regeln, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen sind Anwesenheitspflichten zulässig,		

⁵ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes; wird vorliegend die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

§ 26 Abs. 2 Nr. 8	das Verfahren und die Fristen für die Meldung zur Prüfung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldefristen (die Ordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mind. 2 Sem. versäumt wird)		
§ 26 Abs. 2 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten		
	die Dauer mündlicher Prüfungen		
§ 26 Abs. 2 Nr. 10	die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung (mit verbaler Notenbeschreibung)		
	auch Festlegen einer Note und eines Bewertungsmaßstabes für Nichtbestehen		
	die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses		
§ 26 Abs. 2 Nr. 11	die Anforderung an das Bestehen der Prüfung		
	die Anzahl der Wiederholungen; die erste Wiederholung ist zwingend.		
	Voraussetzungen für die Wiederholung		
	angemessene Fristen für 1. und 2. Wiederholung		
§ 26 Abs. 3	Die PromO muss ferner bestimmen (ggf. durch Verweis):		
§ 26 Abs. 3 Nr. 1	Schriftliche Prüfung im Eignungsfeststellungsverfahren ~ „Studienabschlussarbeit“ › Bewertung mindestens durch 2 Prüfer; <i>Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung!</i>		
	Mündliche Prüfung: Bewertung von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (<i>gemeinsame Notenfindung erlaubt!</i>)		
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer „Studienabschlussarbeit“ nur einmal mit neuem Thema <u>möglich</u> .		
§ 26 Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung, d.h. insbes. nach schriftlicher und vor mdl. Prüfung		
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Bei mdl. Prüfung im EFV: Niederschrift über mündliche Prüfung		
	Wesentliche Gegenstände u. Ergebnis der mündlichen Prüfung		
§ 26 Abs. 3 Nr. 5	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten (zentralen oder des FB, beides ist vorzusehen!) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Bewerber/innen		
	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauftragten nach § 72 Abs. 4</u> auf Antrag von Promovenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung		

<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 6</p>	<p>bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit von Bewerbern des eigenen Fachs, sofern Prüfling bei der Meldung zur mündl. Prüfung nicht widerspricht</p>		
<p>§ 26 Abs. 4</p>	<p>PrüfOen/PromOen müssen bestimmen, dass Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.</p>		
<p>§ 26 Abs. 5</p>	<p>Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Höchstdauer vollständig abgelegt werden kann. Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen von Studienzeiten bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt. (Gründe schon im HochSchG geregelt)</p>		
<p>§ 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 2 (s. u.)</p>	<p><u>Prüfberechtigte</u> gemäß § 24 Abs. 1 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vgl. § 46, sowie <u>nach Maßgabe der PO</u> andere)</p>		
<p>§ 24 Abs. 2</p>	<p>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (~Master) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p>		
<p>§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87</p>	<p><u>Fachbereich</u> ist zuständig für die Durchführung von Hochschulprüfungen, d.h.: <u>Fachbereichsrat</u> (wenn grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder <u>Dekan</u> (<u>Achtung</u>: Willkür vermeiden!).</p>		
<p>§ 72 Abs. 1</p>	<p>Der <u>Fachbereichsrat</u> kann gem. § 72 Abs. 1 die vorstehende Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur <u>Beratung</u> (dann entscheidet letztlich der Fachbereichsrat) oder (Letzt-) <u>Entscheidung</u> übertragen.</p>		
<p>§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1</p>	<p>Zusammensetzung EFV-/o. <u>Promotionsausschuss</u> (wenn Ausschuss mit <u>Entscheidungsbefugnissen</u>): Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung). § 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2. <u>Beachte</u>: paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3</p>		
<p></p>	<p>Sofern dem <u>Vorsitzenden Entscheidungen alleinig – und somit unter Ausschluss der übrigen Gruppen</u> – übertragen werden, so müssen hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.</p>		
<p></p>	<p>Der EFV-/PromAusschuss, der verfahrensleitende Entscheidungen trifft, ist zu unterscheiden von der <u>Prüfungskommission</u>, die die mündliche Prüfung abnimmt und deren Zusammensetzung sich nach § 24 und § 26 richtet. <u>Beachte</u>: paritätische Besetzung der Prüfungskommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3</p>		
<p>§ 38 Abs. 3 Satz 2</p>	<p><u>Geheime Abstimmung</u> ist in Prüfungsangelegenheiten nicht zulässig.</p>		
<p>§ 41 Abs. 3</p>	<p>Entscheidungen in Prüfungssachen werden in <u>nicht öffentlicher Sitzung</u> behandelt.</p>		

Anlage 4**Regelungen zur Veröffentlichungspflicht der Dissertation**

1. Die Doktorandin oder der Doktorand hat in der Regel innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek drei gedruckte Exemplare der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Wenn schwerwiegende gesundheitliche und familiäre Gründe (z.B. Schwangerschaft und/oder Geburt, Pflege eines nahen Angehörigen, Todesfall) vorliegen, kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einer Verlängerung dieses Zeitraums zustimmen. Näheres ist durch die Promotionsordnungen zu regeln.
2. Die Doktorandin oder der Doktorand hat in der Regel innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen. Dies hat vorzugsweise durch Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten zu geschehen. Alternativ kann einer der folgenden Veröffentlichungswege gewählt werden, sofern die Promotionsordnung des Fachbereichs dies zulässt:
 - a) Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit als E-Book für mindestens zwei Jahre vorzulegen,
 - b) Publikation im Eigenverlag; hierfür ist die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck sowie die Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekanats zu dieser Art der Veröffentlichungsform erforderlich,
 - c) im Fall einer kumulativen Dissertation: Ablieferung einer elektronischen oder gedruckten Version der Zusammenfassung; die Originalpublikationen sind beizufügen, sofern dies urheberrechtlich zulässig ist, andernfalls sind diese nachzuweisen.
 - d) im Fall von Veröffentlichungen (die den wesentlichen Gehalt der Arbeit wiedergeben) in Zeitschriften muss bei der Universitätsbibliothek eine elektronische Zusammenfassung der Dissertation sowie ein Nachweis über die Veröffentlichung eingereicht werden.
3. In den Fällen der Nr. 2 Satz 2 und Satz 3 lit. b), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der RPTU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Nr. 2 lit. c) und d) wird empfohlen, die einzelnen Artikel open access zu veröffentlichen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Nr. 2 Satz 3 lit. a), c) und d) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Übereinstimmung mit der Open Access-Strategie der RPTU empfohlen, den Verlagen über Autorenverträge kein ausschließliches Nutzungsrecht an Publikationen einzuräumen.
4. Den Doktorandinnen und Doktoranden obliegt die Pflicht mit den Autorinnen und Autoren bzw. den Herausgebenden der Publikation, eventuell betroffene Urheber- und Verwertungsrechte Dritter vorab zu klären bzw. deren Einverständnis einzuholen. Sollte die Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes notwendig sein, muss eine Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung eingeholt werden. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch den Autor oder die Autorin.

Anlage 5**Regelungen zur Sperrfrist und zur Aufschubfrist****1. Regelungen zur Sperrfrist**

In begründeten Fällen, insbesondere

- a) aus nachweislichen patentrechtlichen Gründen oder
- b) wenn vom Drittmittelgeber nachweislich verlangt oder
- c) wenn von einem außerhochschulischen Kooperationspartner im Promotionsvorhaben nachweislich verlangt,

kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einen Aufschub der Verbreitung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek veranlassen (Sperrfrist). Das Antragsformular muss zeitgleich mit den Pflichtexemplaren in der Bibliothek eingereicht werden.

Die Sperrfrist beträgt in der Regel ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Sperrfrist durch die Dekanin oder den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall muss die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist über die Verlängerung informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Anlage 4 Nr. 1 erfüllt sind, nach. Die Urkunde darf in diesen Fällen schon nach Abgabe der drei Pflichtexemplare der Dissertation verliehen werden.

2. Regelungen zur Aufschubfrist unter Einbeziehung der Universitätsbibliothek

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einem Aufschub der Verbreitung der Dissertation zustimmen (Aufschubfrist), wenn

- a) die Veröffentlichung durch Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ erfolgen soll und
- b) der Verlag nach Vertragsabschluss eine Verzögerung der Veröffentlichung bestätigt.

Die Aufschubfrist beträgt höchstens ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Aufschubfrist durch die Dekanin oder den Dekan um höchstens ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall muss die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Aufschubfrist informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Anlage 4 Nr. 1 erfüllt sind, nach. Die Bestätigung der Universitätsbibliothek setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand

- a) die Pflichtexemplare nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Anlage 4 Nr. 1 abgeliefert hat und
- b) mit nachweislicher Zustimmung des Verlags der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Anlage 4 Nr. 2 Satz 2 zur Verfügung stellt. Diese Version wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden veröffentlicht, sofern die Doktorandin oder der Doktorand bis zum Ablauf der Aufschubfrist den Nachweis der Veröffentlichung über den Verlag nicht erbracht hat.

Die Urkunde darf in diesem Fall schon nach Abgabe der drei Pflichtexemplare der Dissertation verliehen werden.

3. Regelungen zur Aufschubfrist ohne Einbeziehung der Universitätsbibliothek

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden einem Aufschub der Verbreitung der Dissertation zustimmen (Aufschubfrist) und der Doktorandin oder dem Doktoranden die Promotionsurkunde aushändigen, wenn

die Veröffentlichung durch Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ erfolgen soll und die Doktorandin oder der Doktorand nach Maßgabe der Anlage 4 Nr. 4 Satz 2 einen schriftlichen und rechtsverbindlichen Originalverlagsvertrag vorlegt, der die ausschließlichen Nutzungsrechte auf den Verleger oder Verlag überträgt (ohne Beteiligung der Universitätsbibliothek). Die Aufschubfrist beträgt zwei Jahre, beginnend mit Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Dekanin oder der Dekan kann die Aufschubfrist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Dekanat leitet die Pflichtexemplare gemäß Anlage 4 Nr. 1 an die Universitätsbibliothek weiter. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist, erlischt die Befugnis zur Führung des akademischen Grades und sie oder er verliert alle Rechte aus dem Promotionsverfahren. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

Satzung der Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 31.07.2024

Aufgrund des § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 10. Juli 2024 die folgende Satzung der Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung beschlossen. Diese Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

Die Universität errichtet eine Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF).

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KEF Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte in den in § 5 Abs. 1 genannten sicherheitsrelevanten Fällen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Universität die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.
- (2) Unabhängig von der Beratung durch die KEF bleibt die Verantwortung der wissenschaftlich Tätigen für ihr Handeln bestehen.
- (3) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (4) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der Universität auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KEF mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen treffen in diesem Fall eine Vereinbarung über die Zuständigkeit.
- (5) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die KEF besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie je einem Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HochSchG. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die gemäß des Geschäftsverteilungsplans des Präsidiums für den Bereich Forschung zuständig sind, gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die Mitglieder der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 HochSchG müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein sowie unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen angehören. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung vorzusehen.
- (2) Die Mitglieder der KEF und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt, Studierende für ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die oder der Vorsitzende der KEF und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Mitgliedern der KEF aus der Mitte der ihr angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der KEF bei der Wahl fest.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzender ist, vom Senat abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der KEF ein neues Mitglied bestellt werden.
- (5) Die Namen der Mitglieder der KEF werden auf der Webseite der Universität veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder

- (1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KEF ist ausgeschlossen.
- (3) Die KEF berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, dem Senat über ihre Tätigkeit.

§ 5 Verfahrenseröffnung

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der KEF beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.

- (2) Die KEF wird tätig auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die ein Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen sonstiger eigener Verantwortlichkeit durchführen oder betreuen.
- (3) Die Antragstellung erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben bisher von keiner anderen Ethikkommission einer deutschen Hochschule oder keiner anderen Ethikkommission der RPTU Kaiserslautern-Landau begutachtet wurde oder wird. Der Antrag ist vor Durchführung des Vorhabens zu stellen. Eine Antragstellung bei bereits begonnenen Vorhaben ist möglich und soll erfolgen, wenn erstmalig während der Durchführung eines Vorhabens sicherheitsrelevante oder sonstige ethische Risiken im Sinne des Absatzes 1 erkennbar werden.
- (4) Das Gesuch soll eine kurze, laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.
- (5) Die KEF kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 6 Abs. 2. Die KEF ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Sie ist weiter in Fällen zuständig, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen.

§ 6 Verfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er lädt die KEF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung von Sitzungen und deren Durchführung die Regelungen des Hochschulgesetzes und der Grundordnung.
- (2) Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der KEF sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEF administrativ unterstützen.
- (3) Die KEF kann von der oder dem Antragstellenden mündliche Erläuterungen sowie ggf. ergänzende schriftliche Angaben, Begründungen oder Unterlagen verlangen. Die oder der Antragstellende hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der KEF eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Die oder der Antragstellende kann vor der Stellungnahme durch die KEF angehört werden; auf ihren oder seinen Wunsch hin soll sie oder er angehört werden. Die KEF kann weitere Beteiligte des Vorhabens anhören.
- (4) Die KEF kann zu ihren Beratungen Sachkundige hinzuziehen und Gutachten einholen. Die KEF kann von Antragstellenden und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch die oder der Antragstellende kann Sachkundige ihrer oder seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der Universität müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen ist oder sich die oder der Betroffene ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann.
- (5) Die KEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die KEF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Vorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die KEF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie auf Basis der Regelungen des Hochschulgesetzes und der Grundordnung.
- (4) Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (5) Die Entscheidung der KEF ist dem Antragsteller sowie ggf. den Hinweisgebern einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Vorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert die oder der Vorsitzende den Senat.

§ 8 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

- (1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung eines der Bewertung unterliegenden Forschungsprojektes auftreten und die in § 5 Abs. 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die oder der Vorsitzende der KEF unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die KEF kann in diesem Fall eine zuvor erteilte zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der oder dem Antragstellenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 9 Kosten

Die Prüfung des Forschungsvorhabens und die Beratung durch die KEF erfolgen kostenfrei. Die Mitglieder der KEF üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Arbeitszeit aus. Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Die KEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, 31.07.2024

Univ.-Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Co-Präsident der RPTU

Univ.-Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Co-Präsidentin der RPTU

Erwin-Schrödinger-Straße 52
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau